

Stenographisches Protokoll

63. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich

VIII. Gesetzgebungsperiode

Donnerstag, 10. Juli 1958

Tagesordnung

1. Abänderung des Einkommensteuergesetzes 1953 und des Bewertungsfreiheitsgesetzes 1957
2. Abänderung des Elektrizitätsförderungsgesetzes 1953
3. Weitere Änderung des Bundesgesetzes über das Tabakmonopol
4. Abkommen über deutsche Auslandsschulden
5. 7. Staatsvertragsdurchführungsgesetz
6. 6. (8.) Staatsvertragsdurchführungsgesetz
7. Dienst- und besoldungsrechtliche Stellung der Bediensteten des Dorotheums
8. Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
9. Künstler-Sozialversicherungsgesetz

Inhalt

Nationalrat

Beschluß auf Beendigung der Frühjahrstagung 1958 (S. 2957)

Ansprache des Präsidenten Dr. Hurdes zum Abschluß der Frühjahrstagung (S. 2957)

Personalien

Krankmeldungen (S. 2886)

Entschuldigungen (S. 2886)

Bundesregierung

Schriftliche Anfragebeantwortungen 260 und 261 (S. 2886)

Ausschüsse

Zuweisung des Antrages 71 (S. 2886)

Verhandlungen

Gemeinsame Beratung über

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (479 d. B.): Abänderung des Einkommensteuergesetzes 1953 und des Bewertungsfreiheitsgesetzes 1957 (503 d. B.)

Berichterstatter: Dr. Hofeneder (S. 2887)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (480 d. B.): Abänderung des Elektrizitätsförderungsgesetzes 1953 (504 d. B.)

Berichterstatterin: Grete Rehor (S. 2888)

Redner: Ernst Fischer (S. 2889), Zingler (S. 2892), Dr. Reisetbauer (S. 2895), Dr. Gredler (S. 2900), Dr. Migsch (S. 2905) und Mitterer (S. 2908)

Annahme der beiden Gesetzentwürfe (S. 2910)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (493 d. B.): Weitere Änderung des Bundesgesetzes über das Tabakmonopol (505 d. B.)

Berichterstatter: Weinmayer (S. 2910)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 2910)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (476 d. B.): Abkommen über deutsche Auslandsschulden (502 d. B.)

Berichterstatter: Dr. Hetzenauer (S. 2911)

Genehmigung (S. 2911)

Gemeinsame Beratung über

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (466 d. B.): 7. Staatsvertragsdurchführungsgesetz (507 d. B.)

Berichterstatter: Dr. Hetzenauer (S. 2911)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (465 d. B.): 6. Staatsvertragsdurchführungsgesetz (508 d. B.)

Berichterstatter: Krippner (S. 2913)

Redner: Koplenig (S. 2913), Winkler (S. 2915), Dipl.-Ing. Hartmann (S. 2917), Dipl.-Ing. Strobl (S. 2921), Dr. Gredler (S. 2925) und Rosenberger (S. 2928)

Annahme der beiden Gesetzentwürfe (S. 2930)

Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (468 d. B.): Dienst- und besoldungsrechtliche Stellung der Bediensteten des Dorotheums (510 d. B.)

Berichterstatter: Holzfeind (S. 2930)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 2931)

Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (459 d. B.): Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (509 d. B.)

Berichterstatter: Dr. Kranzlmayr (S. 2931)

Redner: Dr. Pfeifer (S. 2932), Czernetz (S. 2938), Dr. Dipl.-Ing. Weiß (S. 2943) und Kranebitter (S. 2948)

Genehmigung (S. 2951)

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über den Antrag der Abgeordneten Dr. Hofeneder und Genossen: (66/A) und den Antrag der Abgeordneten Mark und Genossen (67/A): Künstler-Sozialversicherungsgesetz (511 d. B.)

Berichterstatter: Mark (S. 2951 und S. 2956)

Redner: Kandutsch (S. 2952)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 2957)

Eingebracht wurden**Anfragen der Abgeordneten**

Mark, Marchner, Dr. Neugebauer und Genossen an den Bundesminister für Justiz, betreffend die gerichtliche Verfolgung politischer Korruption (305/J)

Dr. Hofeneder, Altenburger, Haunschmidt, Mittendorfer und Genossen an den Bundeskanzler, betreffend die Durchführung der vom Nationalrat beschlossenen Untersuchung der Bundesregierung bei den Vereinigten Österreichischen Eisen- und Stahlwerke (306/J)

Dr. Pfeifer, Dr. Zechmann und Genossen an die Bundesregierung, betreffend die Erlassung einer Disziplinarnestie für Bundesbeamte und Landeslehrer (307/J)

Kandutsch und Genossen an den Bundesminister für Justiz, betreffend Verhaftung des slowakischen Patrioten Anton Longauer (308/J)

Horr, Dr. Migsch, Eibegger und Genossen an den Vizekanzler, betreffend Inseratenwerbung für die „Neue Österreichische Tageszeitung“ (309/J)

Anfragebeantwortungen**Eingelangt sind die Antworten**

des Bundesministers für Unterricht auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Pfeifer und Genossen (260/A. B. zu 259/J)

des Bundesministers für Inneres auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Pfeifer und Genossen (261/A. B. zu 292/J)

Beginn der Sitzung: 9 Uhr

Vorsitzende: Präsident Dr. **Hurdes**, Zweiter Präsident **Böhm**, Dritter Präsident Dr. **Gorbach**.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Krank gemeldet ist der Abgeordnete Ing. Kortschak.

Entschuldigt haben sich die Abgeordneten Dr.-Ing. Johanna Bayer, Dr. Tončić, Scheibenreif, Dr. Nemezc, Hattmannsdorfer, Wallner, Exler, Lackner, Schürer, Strasser und Honner.

Den eingelangten Antrag 71/A der Abgeordneten Dr. Walther Weißmann und Genossen, betreffend die Schaffung eines Bundesgesetzes, womit die Schulverordnung der provisorischen Kärntner Landesregierung vom 3. Oktober 1945 aufgehoben wird, weise ich dem Unterrichtsausschuß zu. Wird gegen diese Zuweisung ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall.

Die schriftliche Beantwortung der

Anfrage 259 der Abgeordneten Dr. Pfeifer und Genossen an den Bundesminister für Unterricht, betreffend den Geschichtsunterricht an Mittelschulen, und der

Anfrage 292 der Abgeordneten Dr. Pfeifer und Genossen an den Bundesminister für Inneres, betreffend Zentralisierung der Erhebungen im Belange der Blutverbrechen, wurde den Antragstellern übermittelt.

Es ist mit der Vorschlag zugekommen, die Debatte über die Punkte 1 und 2 der heutigen Tagesordnung unter einem abzuführen. Es sind dies:

Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1953 und das Bewertungsfreiheitsgesetz 1957 abgeändert werden, und

Bundesgesetz, mit dem das Elektrizitätsförderungsgesetz 1953 abgeändert wird.

Falls dieser Vorschlag angenommen wird, werden zuerst die Berichterstatter ihre Berichte geben, sodann wird die Debatte über beide Punkte unter einem abgeführt werden. Die Abstimmung erfolgt selbstverständlich getrennt.

Ferner ist mir der Vorschlag zugegangen, in gleicher Weise auch hinsichtlich der Punkte 5 und 6 der heutigen Tagesordnung vorzugehen. Es sind dies das 7. Staatsvertragsdurchführungsgesetz und das ursprünglich 6. Staatsvertragsdurchführungsgesetz, das nunmehr die Nummer 8 erhalten soll.

Wird gegen diese beiden Vorschläge ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Diese beiden Vorschläge sind angenommen. Die Debatte wird daher jeweils gemeinsam abgeführt.

1. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (479 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1953 und das Bewertungsfreiheitsgesetz 1957 abgeändert werden (503 der Beilagen)

2. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (480 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Elektrizitätsförderungsgesetz 1953 abgeändert wird (504 der Beilagen)

Präsident: Wir gehen nunmehr in die Tagesordnung ein und kommen zu den Punkten 1 und 2, über die die Debatte unter einem abgeführt wird. Die Punkte der Tagesordnung sind Ihnen bekannt.

Berichterstatter zu Punkt 1 ist der Herr Abgeordnete Dr. Hofeneder. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Dr. Hofeneder**: Hohes Haus! Die Regierungsvorlage, mit dem das Einkommensteuergesetz 1953 und das Bewertungsfreiheitsgesetz 1957 abgeändert werden (479 der Beilagen), enthält im Artikel I Bestimmungen, die eine Änderung des Einkommensteuergesetzes zum Gegenstand haben, und sieht im Artikel II eine Verlängerung der Geltungsdauer des Bewertungsfreiheitsgesetzes 1957 bis Ultimo 1963 vor.

Von den im ersten Teil, also im Artikel I, aufgenommenen Regelungen sollen folgende hervorgehoben und kurz erläutert werden: Einmal die Neufassung der Z. 3 in § 4 Abs. 4, welche Aufwendungen für die Entwicklung, Verbesserung oder Sicherung von volkswirtschaftlich wertvollen Erfindungen als Betriebsausgaben erklärt. Diese Aufwendungen sollen wahlweise entweder im Jahre der Verausgabung als Betriebsausgaben absetzbar sein, oder im Wege der Absetzung für Abnutzung auf die voraussichtliche Nutzungsdauer verteilt werden können.

Weiters ist die neue Z. 5 des § 4 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes bemerkenswert. Es handelt sich hier darum, die finanziellen Anstrengungen, die die Wirtschaft im Hinblick auf die Automation und die Schaffung einer europäischen Freihandelszone auf sich nehmen muß, steuerlich zu erleichtern, weil durch die vielen Aufwendungen eine gewisse Beeinträchtigung der steuerlichen Leistung dieser Betriebe zwangsläufig eintreten muß. Es wird hiemit erstmalig in unserer Steuergesetzgebung seit dem Jahre 1945 der Begriff des nicht entnommenen Ertrages festgelegt und steuerlich begünstigt, und zwar in der Form, daß für die Anschaffung von Teilschuldverschreibungen inländischer Gebietskörperschaften, des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds oder inländischer Elektrizitätsversorgungsunternehmungen durch selbständig oder unselbständig Erwerbstätige steuerliche Begünstigungen gewährt werden.

Es sei ausdrücklich betont, daß in dieser ersten Etappe der steuerlichen Begünstigung nicht entnommenen Ertrages nur öffentliche Anleihen begünstigt erworben werden können, und zwar handelt es sich darum, daß einerseits Einkommensteuerpflichtige einen Betrag von 10 Prozent als nicht entnommenen Ertrag zur Zeichnung dieser Werte verwenden können, wovon die Hälfte Energieschuldverschreibungen sein sollen, während die Lohnsteuerpflichtigen eine Steuerbegünstigung von 15 Prozent des Nennbetrages der erworbenen Wertpapiere erhalten sollen. Die Divergenz liegt also, um es noch einmal genau zu betonen, darin, daß in einem Fall 10 Prozent als nicht entnommener

Ertrag steuerlich begünstigt werden und bei den unselbständig Erwerbstätigen, bei den Lohnsteuerpflichtigen, eine 15prozentige Steuerbegünstigung gewährt wird, wenn die Anleihe nicht vor Ablauf der Laufzeit weiterverkauft oder zurückgegeben wird.

Darüber hinaus sollen weiters Spenden an wissenschaftliche Hochschulen und Fakultäten, an die Akademie der bildenden Künste und die Akademie der Wissenschaften zur Durchführung von Forschungs- und Lehraufgaben zur Hälfte als Betriebsausgaben, höchstens jedoch in der Höhe von 2 Prozent des Gewinnes in Zukunft als abzugsfähig anerkannt werden. Auch das ist ein bedeutsamer Schritt, der zum erstenmal von der Steuergesetzgebung gegangen wird, weil es die allgemeine Ansicht ist, daß die Wissenschaft auch im Hinblick auf die großen Aufgaben, die der österreichischen Wirtschaft in Zukunft bei der europäischen Integration erwachsen, gefördert werden soll.

Auf Seite 2 des vervielfältigten Ausschußberichtes hat sich ein Irrtum eingeschlichen. Es ist zwar darüber debattiert worden, einen sogenannten Bevorratungsabschlag für Vorräte an ausländischen Rohstoffen einzuführen, es konnte aber darüber bisher keine Einigung erzielt werden. Es ist daher auf Seite 2 der zweite Absatz von: „Den im Artikel I...“ bis „...einzuführen.“ zu streichen.

Weiters sollen durch die Regierungsvorlage Nachzahlungen und nachträgliche Zahlungen vom Arbeitslohn, die neben den laufenden Bezügen gewährt werden, steuerlich begünstigt behandelt werden.

Bezüglich des Artikels II wäre zu sagen, daß das Bewertungsfreiheitsgesetz vom Jahre 1957 derzeit für die Jahre 1957, 1958 und 1959 gilt. Infolge der schon weit gediehenen Vorarbeiten für die europäische Freihandelszone und durch die ständig sich erweiternde Notwendigkeit einer Automatisierung ist eine sehr große Nachfrage nach Investitionsgütern vorhanden, und die Lieferfristen für solche Investitionsgüter sind dadurch sehr lang geworden. Es hat sich daher als notwendig erwiesen, über die derzeitige Geltungsdauer, also über das Jahr 1959 hinaus wegen der Notwendigkeit langfristiger und langwieriger Planungen anlässlich der langen Lieferfristen eine Verlängerung des Bewertungsfreiheitsgesetzes bis Ultimo 1963, also um vier Jahre, vorzuschlagen.

Im Artikel III wird eine Übergangsregelung auf dem Gebiet der Haushaltsbesteuerung vorgeschlagen. Es darf als bekannt vorausgesetzt werden, daß der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 29. März 1958 bestimmte Paragraphen des Einkommensteuergesetzes 1953 als verfassungswidrig aufgehoben hat.

Daher ist eine gesetzliche Regelung vorzusehen, deren Inkrafttreten mit Ende 1958 terminisiert wurde. Es erweist sich daher als erforderlich, durch eine Verfassungsbestimmung die jetzt geltende Regelung über die Haushaltsbesteuerung letztmalig noch bis Ende 1958 zu verlängern, um damit dem Hohen Haus Gelegenheit zu geben, im Herbst eine gesetzliche Neuregelung auf dem Gebiet der Haushaltsbesteuerung beraten und rechtzeitig beschließen zu können. Härten sind aus dieser Fortführung kaum zu erwarten, weil ja durch die Weitergeltung der jetzigen gesetzlichen Bestimmungen bis Ende dieses Jahres die Veranlagungspflichtigen auch für das Steuerjahr 1958 noch in den Genuß des im Vorjahr gelegentlich der dritten Steuersenkung vom Parlament beschlossenen Absetzungsbetrages von 10.000 S bei der einzelnen Veranlagung kommen.

Im übrigen bitte ich die sehr eingehenden und klaren Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage sowie den Ausschußbericht zur Grundlage der Beratungen zu nehmen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 2. Juli 1958 beraten und nach eingehender Debatte angenommen. Im Namen des Finanz- und Budgetausschusses stelle ich hiemit den Antrag, der Nationalrat wolle dem Gesetzentwurf (479 der Beilagen) mit der auf Seite 3 des vervielfältigten Ausschußberichtes angeführten Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Gleichzeitig beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident: Berichterstatter zu Punkt 2 ist die Frau Abgeordnete Rehor. Ich ersuche sie um ihren Bericht.

Berichterstatterin Grete Rehor: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Durch die Regierungsvorlage 480 der Beilagen, mit welcher das Elektrizitätsförderungsgesetz 1953 abgeändert wird, verlängern wir zunächst die bis 1961 befristete Steuerbegünstigung um zwei Jahre, also bis 1963. Darüber hinaus erhöhen wir den jährlich bis 1961 in den Bundesvoranschlägen vorgesehenen Betrag von 160 Millionen Schilling ab 1959 auf 250 Millionen Schilling bis 1963. Das heißt mit anderen Worten, daß wir in der Zeit von 1959 bis 1963 für den weiteren Ausbau der österreichischen Energiewirtschaft zusätzlich 450.000.000 S und für die Zeitspanne 1959 bis 1963 insgesamt 1.250.000.000 S über den Staatshaushalt aus Bundesmitteln zur Verfügung stellen. Dazu kommt die bis 1963 vorgesehene Steuerbegünstigung. Der Bund verzichtet durch diese Begünstigung auf bestimmte Steuereinnahmen, die ihm zustehen würden, zugunsten der Energiewirtschaft.

Der natürliche Reichtum unseres Landes an Wasserkraften — man rechnet mit zirka 40 Milliarden kWh ausbauwürdigen Potentials an Wasserkraft —, der Bedarf der Industrie, der Landwirtschaft, der privaten Haushalte, des Verkehrs sowie die Exportmöglichkeiten verpflichten uns zu den vorgesehenen Maßnahmen. Wir begrüßen und unterstützen sie.

Erlauben Sie mir, meine Damen und Herren, einen kurzen Hinweis auf die Entwicklung der Energiewirtschaft in der Zeit von 1946 bis heute. Wir erzeugten 1953 rund 7 Milliarden kWh, 1958 rund 9½ Milliarden kWh; die Kopfquote an Kilowattstunden betrug 1946 437, 1952 1000 und 1958 schätzungsweise 1700.

In der österreichischen Landwirtschaft werden derzeit durchschnittlich pro Hektar Nutzfläche 73 kWh gegenüber 40,6 kWh im Jahr 1953 verbraucht. In der Landwirtschaft sind noch immer 100.000 Anschlüsse ausständig. In der Zeit von 1950 bis 1957 wurden rund 70.000 Anschlüsse durchgeführt, demnach durchschnittlich 10.000 pro Jahr.

Der Industrie standen 1946 819 Millionen kWh zur Verfügung. Sie benötigt derzeit 4216 Millionen kWh, die ihr nunmehr auch zur Verfügung stehen.

Die Bundesbahnen verbrauchten 1947 240 Millionen kWh, 1957 611 Millionen kWh. Der weitere Ausbau unserer Bundesbahnen in der Richtung Elektrifizierung ist vorgesehen und liegt im Interesse der Nutzung unseres wertvollen heimischen Rohstoffes Energie gegenüber der Einfuhr teurer ausländischer Kohle, liegt aber auch im Interesse der in- und ausländischen Reisenden, da bekanntlich das Fahren auf den elektrifizierten Bahnen weitaus angenehmer ist als auf mit Kohle geheizten.

Weiters ist ein immer stärkerer Verbrauch von Strom für unsere Straßen und für Reklamezwecke festzustellen. Wir wollen darüber hinaus nicht übersehen, daß der Bedarf an Strom in den privaten Haushalten bedeutend gestiegen ist und noch immer weiter steigt. Dieser Bedarf entspringt einem natürlichen und gesunden Bedürfnis.

Weiters werden derzeit bei den Energiebauten ungefähr 10.500 Arbeiter und Angestellte beschäftigt. Dazu kommt noch eine bedeutende Anzahl von Arbeitern und Angestellten, die mit Vor- und Nacharbeiten nicht direkt, aber indirekt am Energiebau beteiligt sind. Die Zahl der Arbeitskräfte wird in dem Maße höher, als zusätzlich flüssiges Geld vorhanden sind.

Je mehr und je billiger wir Strom erzeugen, desto unabhängiger sind wir von der Einfuhr ausländischer Kohle und desto mehr in der Lage, Strom zu exportieren. Im Jahre 1957 war der Erlös für exportierten Strom rund 360 Millionen

Schilling. Wir stellen auf Grund dieser Entwicklung mit Genugtuung fest, daß der Bund beziehungsweise der Finanzminister trotz höchster Anforderung an den Staatshaushalt bemüht war und ist, echten wirtschaftlichen Notwendigkeiten Rechnung zu tragen und fortschrittliche Förderungsmaßnahmen für die Energiewirtschaft durch diese Regierungsvorlage zu treffen.

Ich stelle namens des Finanz- und Budgetausschusses den Antrag, der Regierungsvorlage 480 der Beilagen die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, und bitte, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Das ist nicht der Fall. Wir werden daher die General- und Spezialdebatte über die ersten beiden Punkte der Tagesordnung gemeinsam durchführen.

Zum Wort gemeldet hat sich als Gegenredner der Herr Abgeordnete Ernst Fischer. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Ernst Fischer: Meine Damen und Herren! Wenn die Regierung dem Parlament abgeänderte Steuergesetze vorlegte, hat sie bisher fast immer kleine Vorteile für die kleinen mit großen Vorteilen für die großen Steuerzahler gekoppelt, die Begünstigung des Kapitals durch einzelne Zugeständnisse an die Lohn- und Gehaltsempfänger scheinbar abgeschwächt.

In der heute vorgeschlagenen Änderung des Einkommensteuergesetzes 1953 wird auf die kleinen Steuerzahler keinerlei Rücksicht genommen, und die Begünstigung des Kapitals tritt unverhüllt hervor. Für diese Haltung gibt es offenkundig zweierlei Ursachen: erstens das zunehmende Übergewicht, die wachsende Anmaßung des Kapitals in der gesamten österreichischen Politik, und zweitens die Krisenerscheinungen in der kapitalistischen Welt, das Verlangen der Unternehmer, auch für Zeiten der Krise ihren Profit zu sichern und alle Lasten dem arbeitenden Volk aufzubürden. Aus diesem Grunde wird die Möglichkeit der sogenannten vorzeitigen Abschreibung bis zum Jahre 1963 verlängert.

Bevor ich zu dieser von den Unternehmern kategorisch geforderten Verlängerung Stellung nehme, möchte ich an einigen anderen Bestimmungen des Gesetzes darlegen, wie lächerlich gering die Almosen sind, die man ein paar kleinen Gruppen von Arbeitnehmern gewährt.

Da wird zum Beispiel die Steuerbegünstigung für Jubiläumsgeschenke an Arbeiter und Angestellte etwas weiter gespannt als bisher; da

gibt es kleine Verbesserungen bei der Lohnsteuer von Abfertigungen der Witwenrente und beim Urlaubsentgelt für die Bauarbeiter; da gibt es eine unwesentliche Erweiterung der Bezüge, die als „sonstige Bezüge“ bei der Steuerzahlung begünstigt sind. Und schließlich gibt es für Arbeitnehmer eine 15prozentige Lohnsteuerermäßigung, wenn sie bestimmte Teilschuldverschreibungen erwerben; diese Ermäßigung geht jedoch verloren, wenn das Papier vor der planmäßigen Tilgung verkauft wird.

Das ist alles, und niemand kann sagen, daß es viel ist — wobei man außerdem nicht übersehen darf, daß die zuletzt genannte 15prozentige Lohnsteuerermäßigung nur das selbstverständliche Gegenstück zu der für den Unternehmer vorgesehenen Möglichkeit ist, auf Grund der Erwerbung bestimmter Teilschuldverschreibungen bis zu 10 Prozent des Gewinnes nicht zu versteuern. Auch aus dieser Gegenüberstellung ergibt sich die weitgehende Bevorzugung des Unternehmers. Bis zu 10 Prozent des Gewinns steuerfrei — das heißt nämlich, daß sich der Unternehmer, wenn man Gewerbe- plus Einkommensteuer beziehungsweise Körperschaftsteuer berücksichtigt, bis zu 50 Prozent der Steuer ersparen kann. Der Arbeitnehmer kann sich nur 15 Prozent der Lohnsteuer ersparen, und wie viele Arbeitnehmer sind überhaupt in der Lage, ihr Geld in Teilschuldverschreibungen anzulegen, und wenn sie schon solche Papiere erwerben, sie bis zur Tilgung nicht in Anspruch zu nehmen, ihr Spargeld zehn Jahre und länger liegen zu lassen? So zeigt sich also auch in formell ähnlichen Bestimmungen für Lohnempfänger und Unternehmer die soziale Ungerechtigkeit, die das Prinzip der österreichischen Steuergesetzgebung ist.

In dem zur Debatte stehenden Gesetzentwurf gibt es zwei Steuerbegünstigungen für das Kapital, die man teilweise gutheißen kann: die Abschreibbarkeit der Aufwendungen für Erfindungen sowie der Spenden an Hochschulen, wissenschaftliche Institute und so weiter. Wir halten es für richtig, Forschungen und Erfindungen in Österreich auf jede Weise zu begünstigen und die Betriebe anzuregen, ihren eigenen Beitrag zur technischen Weiterentwicklung zu leisten, um wenigstens zum Teil die Abhängigkeit von ausländischen Lizenzen zu überwinden. Erleichterungen für die Abschreibung solcher Aufwendungen sind daher gerechtfertigt. Die einschränkende Bestimmung, daß solche Erleichterungen nur „volkswirtschaftlich wertvollen“ Unternehmungen zu gewähren sind, läßt allerdings befürchten, parteipolitische Protektion werde entscheiden, was volkswirtschaftlich wertvoll und was nicht wertvoll ist.

Die steuerliche Begünstigung für Spenden an Hochschulen und so weiter ist an sich zu billigen, darf jedoch nicht zum Vorwand dafür werden, daß der Bund seine Pflicht nicht erfüllt und weiterhin der Wissenschaft die notwendigen Mittel vorenthält. Privatspenden können die Förderung wissenschaftlicher Bildungs- und Forschungsstätten aus Budgetmitteln nicht ersetzen. Außerdem scheint es uns entwürdigend, wenn man Gelehrte zu Bittstellern macht, die bei Unternehmern vorsprechen, um sie zu einer Spende zu bewegen. Mit Parteispenden sind die Unternehmer schneller bei der Hand als mit Kulturspenden.

Für die weitgehenden steuerlichen Begünstigungen, die der Staat den Unternehmern gewährt, hat man wiederholt ins Treffen geführt, sie seien ein Anreiz für Investitionen. Wenn Unternehmer zum Beispiel Energieanleihe zeichnen, sagen wir in der Höhe von 10 Prozent ihres Gewinnes, so können sie diese 10 Prozent von der Steuer abschreiben. Man könne dadurch, so argumentieren die Regierungsparteien, die nötigen Mittel für die Finanzierung von Kraftwerksbauten hereinbringen.

Ich möchte daran erinnern, daß der Minister Waldbrunner seinerzeit einen Vorschlag machte, dessen Realisierung ungleich wirkungsvoller wäre. Der Minister Waldbrunner hat vorgeschlagen, die Industrieunternehmungen zu verpflichten, in einem bestimmten Verhältnis zu ihren Eigeninvestitionen der Verbundgesellschaft unverzinsliche oder wenigstens niedrig verzinsliche Kredite zur Verfügung zu stellen. Die Begründung ist sehr einleuchtend: Die Industrieunternehmungen sind ja schließlich die Hauptnutznieser einer klaglosen Energieversorgung und wären andererseits bei einem Stromausfall die Hauptleidtragenden. Ein solcher Stromausfall in künftigen Jahren ist leider durchaus möglich, wenn Österreich auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft nicht große Anstrengungen unternimmt. Man rechnet mit einer Verdoppelung des Strombedarfes innerhalb der nächsten zehn Jahre. Um diesen Anforderungen zu genügen, benötigt der Verbundkonzern jährlich eine Summe von 2½ Milliarden Schilling, und im Ausbauplan, den das Ministerium vorgelegt hat, ist diese Summe vorgesehen.

Wie kann man diese für die Entwicklung Österreichs notwendigen Beträge aufbringen? Der Bund verpflichtete sich lediglich, in den nächsten Jahren einen Betrag von mindestens 250 Millionen Schilling zum Erwerb von Anteilen an der Verbundgesellschaft und den Sondergesellschaften aufzuwenden — also nur 10 Prozent der erforderlichen Geldmittel.

Auch die inländischen Energieanleihen bringen nur einen Bruchteil dessen herein, was die unabweisbaren Investitionen erfordern. Die Zinsen sowohl für die inländischen wie für die ausländischen Anleihen sind unverschämt hoch, und das Ergebnis ist uns allen bekannt: Strompreiserhöhungen; das ist das letzte Auskunftsmitglied. Die Kosten, die zu tragen die Pflicht des Bundes und der Industrie wäre, werden auf die Massen der Konsumenten abgewälzt — aber auch damit kommt man nicht aus den Schwierigkeiten heraus.

Die öffentliche Elektrizitätswirtschaft hat seit drei Jahren kein neues Großkraftwerk in Angriff genommen, und auch in diesem Jahr ist nichts geschehen. Zehntausende Bauarbeiter, die noch auf den Baustellen beschäftigt sind, sehen dem in diesem Jahr bevorstehenden Abschluß der Arbeiten mit großer Besorgnis entgegen und fragen sich mit Recht, wo sie im nächsten Jahr Arbeit finden werden.

Wenn man dies alles erwägt, kann man nicht verstehen, warum die Sozialisten den Vorschlag Waldbrunner fallen ließen und sich damit abfinden, daß der Staat den Unternehmern, die Energieanleihe zeichnen, steuerliche Begünstigung gewährt. Die Verbundgesellschaft erhält zwar durch die Anleihen zusätzliche Mittel, doch der Staat zahlt nicht nur 7 Prozent Zinsen, sondern verzichtet auch auf einen Teil des normalen Steueraufkommens. Die Unternehmer, die Anleihe zeichnen, entledigen sich dadurch nicht nur eines großen Teiles der normalen Steuern, sondern gewinnen außerdem eine 7 prozentige Verzinsung. Das ist für sie ein großes Geschäft, für den Staat aber ein ernster Verlust, und die Leidtragenden sind, wie ich schon sagte, die Stromkonsumenten. Der einseitig kapitalistische Charakter dieser Lösung ist unverkennbar.

Der einseitig kapitalistische Charakter des neuen Einkommensteuergesetzes zeigt sich am grellsten in der enormen Begünstigung der Unternehmer durch die sogenannte vorzeitige Abschreibung, die den Industriellen 1957 für zwei Jahre zugestanden wurde und die nun bis 1963 gestattet werden soll. Die sozialistischen Minister, die geduldet haben, daß das Neuvermietungs-gesetz außer Kraft tritt, haben unbegreiflicherweise der Verlängerung eines Gesetzes zugestimmt, das nur dem Kapital zugute kommt. Der Arbeiter, der Angestellte, der kleine Mann muß seine Steuer pünktlich bezahlen, er kann fast nichts in Abzug bringen, am wenigstens aber für Jahre voraus von einem großen Teil der Steuer befreit werden. Dieses Recht wird weitgehend den Unternehmern eingeräumt. Zu allen übrigen Steuerbegünsti-

gungen haben sie noch die Möglichkeit, für einen wesentlichen Teil ihres Einkommens jahrelang keine Steuer zu bezahlen.

Die Regierungsparteien begründen dieses Geschenk an die Unternehmer damit, daß es sie zu Investitionen ansporne, denn auf Investitionen bezieht sich die vorzeitige Abschreibung. Welche Beträge dadurch dem Staat an Steuereinnahmen entzogen werden, ergibt sich aus einer Schätzung der Industriellenvereinigung. Gemäß dieser Schätzung haben die maschinellen Investitionen in Österreich im Jahre 1957, also im ersten Jahr der vorzeitigen Abschreibung, mehr als 14 Milliarden Schilling ausgemacht. Man darf wohl annehmen, daß für alle diese Investitionen die vorzeitige Abschreibung beansprucht wird. Sie beträgt für bewegliche Güter in Westösterreich 40 Prozent, in Ostösterreich 60 Prozent, im Durchschnitt also ungefähr 50 Prozent; das heißt, die Unternehmer konnten mehr als 7 Milliarden Schilling zusätzlich als gewinnmindernd verrechnen. Die Gewerbesteuer dürfte im Bundesdurchschnitt 15 Prozent ausmachen. Der Ausfall an Gewerbesteuer für das Jahr 1957 beträgt daher auf Grund der vorzeitigen Abschreibung ungefähr 1 Milliarde Schilling. Der Durchschnittssatz für Einkommen- und Körperschaftsteuer ist mit 40 Prozent anzunehmen; schätzungsweise beträgt daher der Ausfall an Körperschaft- und Einkommensteuer für das Jahr 1957 auf Grund der vorzeitigen Abschreibung 2400 Millionen Schilling. Insgesamt sind es also rund 3400 Millionen Schilling, die für das Jahr 1957 allein an direkten Steuern ausfallen.

Ich möchte zum Vergleich anführen, daß für das Jahr 1957 die Einnahmen des Bundes an Gewerbesteuer 2,11 Milliarden und an Einkommen- und Körperschaftsteuer 3,93 Milliarden betragen. Der Ausfall durch die vorzeitige Abschreibung ist kassenmäßig bisher nicht in Erscheinung getreten, da es noch nicht zur Veranlagung 1957 gekommen ist. Auf jeden Fall sind es Milliardenbeträge, die sich die Unternehmer jährlich durch die vorzeitige Abschreibung ersparen.

Diese dem Staat entzogenen Beträge werden zum großen Teil als Dividenden ausgeschüttet, das heißt also, das Minus an Steuerleistung wird zum Plus für das arbeitslose Einkommen der Aktionäre. Ich möchte dies an einigen konkreten Beispielen erläutern. Nach vorsichtigen Schätzungen bedeutet für die Brauerei Schwechat die vorzeitige Abschreibung für das Jahr 1957 eine Steuerersparnis von nahezu 8 Millionen Schilling, an Dividenden wurden 8 Millionen Schilling ausgeschüttet; für Leykam-Josefsthal eine Steuerersparnis von nahezu 4 Millionen Schilling, und 4,2 Millionen

wurden an Dividenden ausgeschüttet; für Steyr-Daimler-Puch eine Steuerersparnis von mehr als 28 Millionen Schilling, an Dividenden wurden mehr als 25 Millionen ausgeschüttet. Das Ausmaß der Dividenden entspricht also ungefähr dem Ausmaß dessen, was die Aktiengesellschaften weniger an Steuer bezahlen. (*Abg. Haunschmidt: Das stimmt ja nicht!*) Was dem Staat vorenthalten wird, kassieren die Aktionäre ein.

Dieselben kapitalistischen Kreise sprechen so gern von Opfern, wenn es um berechnete Forderungen der Arbeiter und Angestellten geht. Wie wäre es, wenn einmal sie die Opfer brächten, die sie stets dem arbeitenden Volk zumuten? Die nötigen Investitionen könnten durchgeführt werden, ohne daß der Staat auf Steuereinnahmen verzichtet, wenn die Aktionäre bereit wären, eine Zeitlang auf Dividenden zu verzichten, um dieses Geld in Investitionen anzulegen. Doch dazu sind sie nicht bereit, denn heilig ist das Eigentum — allerdings nur das Eigentum der Großen und nicht die Groschen des kleinen Mannes! Der Arbeiter investiert seine Arbeitskraft — mit vorzeitiger Abnutzung. Der Unternehmer verwendet zu seinen Investitionen Steuergelder — mit vorzeitiger Abschreibung. Das ist die soziale Gerechtigkeit im österreichischen Wohlfahrtsstaat!

Man wendet ein, die vorzeitig abgeschriebenen Milliardenbeträge der Unternehmer seien kein Steuergeschenk, denn die Steuerleistung sei in künftigen Jahren nachzuholen; der erhöhten Abschreibung in einem Jahr stehe die verminderte Abschreibung und damit die gesteigerte Steuerleistung in künftigen Jahren gegenüber. Diese Behauptung setzt voraus, daß die Konjunktur in vollem Ausmaß anhält. Doch eben daran zweifeln auch die Unternehmer, und ihre Befürchtung, daß wir einer wirtschaftlichen Depression entgegengehen, war einer der Beweggründe für ihre vehemente Forderung, das Gesetz über die vorzeitige Abschreibung zu verlängern. (*Zwischenrufe bei der ÖVP.*) Wenn es zu einem solchen Konjunkturrückschlag kommt — was leider sehr wahrscheinlich ist —, wenn dann plötzlich nicht mehr Gewinne, sondern Verluste ausgewiesen werden, dann ist es nicht mehr ein vorübergehender, sondern ein endgültiger Verzicht des Staates auf Steuern. Dann wurden viele Investitionen endgültig und zu einem großen Teil auf Kosten des Staates und damit der Allgemeinheit durchgeführt.

Die Unternehmer, die eine solche Möglichkeit einkalkulieren, begründen ihre Forderung nach der vorzeitigen Abschreibung auch mit der verschärften Konkurrenz durch den Europamarkt und durch die Problematik der künftigen Freihandelszone, mit der Notwendigkeit

der Modernisierung und Automatisierung der Betriebe und so weiter. Wir haben für diese Sorgen durchaus Verständnis, aber wir fragen, warum man stets nur die Sorgen der Unternehmer und nicht auch die Sorgen der Arbeiter berücksichtigt. Schwierige Zeiten stehen bevor — folglich schantzt man den Unternehmern alle möglichen Vorteile zu, bewilligt man ihnen Vorschußgewinne auf Kosten der kleinen Steuerzahler. Schwierige Zeiten stehen bevor — folglich sagt man den Arbeitern, sie müssen sich heute schon mit allen möglichen Nachteilen abfinden, müssen Opfer auf sich nehmen und darauf gefaßt sein, daß ihre sozialen Rechte eingeschränkt werden, ihre Sozialversicherung in Gefahr gerät. Wir sind der Auffassung, daß für kritische Situationen vor allem der Staat Reserven braucht, um seine Pflicht erfüllen zu können, um imstande zu sein, planvoll und großzügig zu investieren, die Arbeitsplätze zu sichern, die Sozialversicherung aufrechtzuerhalten.

Die Anhänger der Privatwirtschaft hingegen sind der Auffassung, man müsse für magere Jahre die Taschen der Unternehmer vollstopfen und das Risiko möglichst auf die kleinen Leute abwälzen — alles Weitere werde sich nach Gottes Ratschluß ergeben. Die Unternehmer wissen genau, daß es ihnen in Zeiten wirtschaftlicher Depression und budgetärer Schwierigkeiten schwerfallen würde, so weitgehende Steuerbegünstigungen durchzusetzen, daher nützen sie die noch bestehende Konjunktur aus, um bis zum Jahre 1963 diese Begünstigungen aufrechtzuerhalten.

Das ist der eigentliche Sinn der Verlängerung der vorzeitigen Abschreibung auf weitere fünf Jahre, und eben darum können wir nicht verstehen, daß die Sozialisten einer solchen empfindlichen Verminderung der Staatseinnahmen für kritische Jahre zustimmen. Sie, die so heftige und berechtigte Kritik am Kamitz-Kurs üben, unterstützen damit in einer entscheidenden Frage eben diesen Kamitz-Kurs, die rücksichtslose Bevorzugung des Kapitals auf Kosten des arbeitenden Volkes.

Wir werden trotz mancher Bedenken das Elektrizitätsförderungsgesetz annehmen, aber das neue Einkommensteuergesetz lehnen wir entschieden ab, weil es ein Gesetz ist, das den allgemeinen Volksinteressen widerspricht, das nicht den Massen der Steuerzahler, sondern einer Gruppe privilegierter Profitmacher dient!

Präsident: Als nächster Redner ist vorge­merkt der Herr Abgeordnete Zingler. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter **Zingler:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! In unserem Lande wird wohl fast über keinen Zweig der Wirtschaft soviel gesprochen und geschrieben wie über

den der Energiewirtschaft. Seit dem Jahre 1945 ist der Stromverbrauch in ständiger, man kann sagen, stürmischer Aufwärtsentwicklung begriffen. Auch die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung unseres Landes spiegelt sich, begünstigt durch die besonderen technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten, in der Elektrizitätswirtschaft Österreichs wider. Lag der kopfquotenmäßige Stromverbrauch 1945 bei rund 411 kWh, wie auch die Frau Bericht­erstat­terin schon erwähnt hat, so kann heute festgestellt werden, daß sich diese Zahl mehr als verdreifacht hat.

Schon um diese Stromerzeugungsleistung zu erreichen, war eine von Regierung und Wirtschaft beachtliche Leistung zu vollbringen, dies allerdings in einer Zeit, wo es verhältnis­mäßig leichter war, Geldmittel zu beschaffen. Ich verweise in diesem Zusammenhang nur auf die Mittel aus dem Marshallplan.

Unsere Elektrizitätsfachleute rechnen bei vorsichtigen Schätzungen weiterhin mit einer jährlichen Stromverbrauchszuwachsrate von 7 bis 9 Prozent.

Dieser zu erwartende Mehrverbrauch stellt aber, so erfreulich er ist, gerade an die Verant­wortlichen dieses Wirtschaftszweiges große und größte Anforderungen, wenn die uns von der Natur so reich geschenkten Energiequellen für die Hebung des Volkswohls nutzbar gemacht werden sollen.

Es versteht sich von selbst, daß ein wesent­lich größerer Teil des erzeugten Stromes unserer Industrie zugeführt werden mußte. Bei jedem Neuaufbau einer in ihren Grundfesten erschütterten Volkswirtschaft ist es ganz natür­lich, daß in erster Linie die Produktions­stätten ausreichend mit elektrischer Energie versorgt werden müssen.

In den ersten Jahren nach Kriegsende war die private Stromkonsumausweitung — gemeint sind hier die Haushalte, das Klein­gewerbe und die Landwirtschaft — keine erheblich ins Gewicht fallende Sache, aber seit einigen Jahren ist auch auf dem Sektor dieser Tarifabnehmergruppen eine steile Auf­wärtsentwicklung bemerkbar. Elektrizitäts­gesellschaften haben in sinnvollem Zusammen­wirken mit der Elektroindustrie und dem Handel ein System entwickelt, das dem Absatz stromverbrauchender Geräte dient. Diese Aktion wurde damals — das muß heute neuerlich betont werden — nicht allein des Absatzes der Geräte wegen ins Leben gerufen, auch nicht aus der Sorge heraus, elektrische Energie absetzen zu können, sondern um der gesamten Bevölkerung, dem Gewerbe und der Landwirt­schaft mit Hilfe elektrischer Energie, für die wir eine breite Grundlage besitzen, das Leben leichter zu machen. Diese Geräteaktionen

trugen bestimmt in den letzten Jahren auch dazu bei, daß die Öffentlichkeit bereit war, Energieanleihe zu zeichnen.

Nun, bis hierher mag es noch gut gegangen sein, aber schon zeichnen sich für die nächste Zeit gewisse Schwierigkeiten ab. Wir kennen die jährlich zu erwartende Stromverbrauchszuwachsrates, und die Verantwortlichen dieses Wirtschaftszweiges sind auch unablässig bemüht, rangmäßig die projektierten Kraftwerksanlagen zu erfassen, damit, zumindest was den technischen Teil dieser Sache betrifft, ein wirtschaftlich gerechtfertigter planvoller Ausbau unserer Stromerzeugungsanlagen Platz greifen kann. Ich habe betont: in technischer Hinsicht. Zurzeit sind die schon als absolut baureif zu bezeichnenden Projekte finanziell keineswegs gesichert, geschweige denn die weiteren Projekte, die noch erstellt werden müssen. Wenn auch die Techniker Österreichs — seien sie nun in der Wasserwirtschaft tätig, seien sie Tal- oder Sperrbauern, Maschinen- oder Elektroingenieure — Weltruf besitzen, so sind sie doch keine Zauberer. Sie brauchen Zeit, um aufgegriffene Projekte studieren, Messungen anstellen zu können, die oft Jahre in Anspruch nehmen; sehr oft sind eingehende Modellversuche an unseren Hochschulen erforderlich. Diese ernsten und mühevollen Planungsarbeiten sind aber mit Kosten verbunden, die wir ebensowenig vernachlässigen dürfen wie den Ausbau unserer Energiewirtschaft selbst.

Das zuständige Ministerium hat uns vor einigen Tagen über diese Probleme sehr abschlußreiches Material übermittelt. Eines steht jetzt schon unumstößlich fest: Finden die mahnenden Worte der Verantwortlichen unserer Elektrizitätswirtschaft kein Gehör, beziehungsweise berücksichtigt man die Warnungen nicht, dann drohen unserer gesamten Wirtschaft in absehbarer Zeit schwerste, nicht mehr zu behobende Schäden; wir schlittern unweigerlich in einen Zustand hinein, dem wir bis vor kurzem geglaubt haben entronnen zu sein. Energiemangel an allen Ecken und Enden unserer Wirtschaft und Zusammenbrüche unserer Bundes- und Landesversorgungsschienen beziehungsweise -netze wären die Folgen. Ich werde auf die Finanzierungsfrage noch später zu sprechen kommen. Im Augenblick genügt die Feststellung, daß unsere Elektrizitätswirtschaft Geld und wieder Geld braucht.

Ohne irgendwie polemisieren zu wollen — das liegt mir bei der Behandlung so ernster Wirtschaftsfragen fern, komme ich doch selbst aus diesem Wirtschaftszweig —, muß ich doch eine Frage streifen. Es hat oft den Anschein, beziehungsweise versucht man des

öfteren es, so hinzustellen, als wären wir Sozialisten nur deshalb um den weiteren Energieausbau so besorgt, weil der zuständige Ressortminister, Herr Dipl.-Ing. Waldbrunner, unserer Partei angehört. So soll man es nicht machen! Wenn Schwierigkeiten irgendwo zu erwarten sind, dann muß das zuständige Ressortministerium diese in verantwortungsbewußter Weise rechtzeitig aufzeigen. Man kann sagen: Als die teuerste Kilowattstunde für das österreichische Volk und seine Wirtschaft kann man jene bezeichnen, die nicht mehr erzeugt beziehungsweise nicht mehr geliefert werden kann.

Es ist erfreulich, daß man diesem Umstände teilweise Rechnung trägt und im Interesse der gesamten Wirtschaft bereit ist und sich Mühe gibt — so habe ich die letzte Rundfunkrede unseres Herrn Bundeskanzlers auch aufgefaßt —, es auf dem Sektor der Energiebeschaffung nicht zu einem Stillstand kommen zu lassen. Wir können uns eine Verlangsamung in der Bautätigkeit auf dem Energiesektor einfach nicht leisten. Nach dem da und dort wirklich an ein Wunder grenzenden Wiederaufbau unserer Wirtschaft hat sich auch die Bauwirtschaft auf dem Sektor Energiebauten entwickelt und sich mit modernsten Maschinen ausgerüstet.

Darüber hinaus muß aber gesagt werden, daß, abgesehen von den Spezialmaschinen auf den Kraftwerksbaustellen, sich auch die Techniker und alle auf solchen Baustellen tätigen Menschen im Laufe der Zeit immer mehr und mehr zu einem Spezialtyp unter den in der allgemeinen Bauwirtschaft Beschäftigten entwickelt haben. Wenn auch die heutigen Baukosten, bezogen auf das Jahr 1945, größere Steigerungen aufweisen als zum Beispiel die Lebenshaltungskosten oder die Nettoverdienste unserer Arbeiter und Angestellten, so wird man trotzdem zugeben müssen, daß die vorhin erwähnte Spezialisierung ein rationelleres Arbeiten und Kosteneinsparungen brachte. Wir brauchen jede Kilowattstunde wie einen Bissen Brot, aber auch jede Verminderung der Bautätigkeit kann als unwirtschaftlich bezeichnet werden.

Die österreichische Elektrizitätswirtschaft hat in der nun hinter uns liegenden Zeit, wenn auch unter größten Schwierigkeiten, in mustergültiger Weise dafür gesorgt, daß alle an sie gestellten Ansprüche erfüllt werden konnten. Sie war maßgeblich an der Schaffung eines sozialen Friedens im Lande beteiligt; haben doch Tausende von Menschen durch ihre Investitionstätigkeit Arbeit und Brot für sich und ihre Familien gefunden.

Österreich tut gut daran, wenn es unbeirrt seinen so erfolgreich begonnenen Weg beim

Bau von Kraftwerksanlagen weitergeht. Die Stromerzeugungsunternehmen sind nun einmal in einer anderen Lage als die übrige Industrie, deren Erzeugnisse gelagert werden können. Deshalb müssen Erzeugungs-, Übertragungs- und Verteilungsanlagen in ausreichendem Maße vorhanden sein, um jederzeit jeden Bedarf, im besonderen aber den Spitzenbedarf, decken zu können. Der Umsatz des Kapitals erfolgt im Idealfall, zum Beispiel bei der Motorfahrzeugindustrie, etwa in sechs Monaten, bei der Fertigungsindustrie in zirka acht Monaten und bei der Elektrizitätswirtschaft erst nach Jahren und Jahrzehnten.

Die Finanzierung wird im wesentlichen durch zwei Punkte charakterisiert: die Eigenmittel und die Fremdmittel.

Erstere umfassen in der heutigen Elektrizitätswirtschaft im wesentlichen die Abschreibungen und die Kapitaleinzahlungen der Aktionäre bei der Verbund- und den Sondergesellschaften. Voran stehen die Budgetmittel des Bundes, die zum Aktienerwerb der Anteile des Bundes in diesen Gesellschaften verwendet werden. Es sei erwähnt, daß neben dem Bund im wesentlichen die Länder als Aktionäre auftreten. Es wurde schon einmal erwähnt, daß mit Hilfe der elektrischen Energie den Menschen die Arbeit in der Industrie, im Gewerbe, Haushalt und in der Landwirtschaft leichter gemacht werden soll. Um sein solches Ziel zu erreichen, muß die Tarifpolitik andere Wege gehen als bei anderen Geschäften. Die Stromversorgung soll einen Dienst an der Öffentlichkeit darstellen. Aus diesem Grunde sind unsere Tarife auf das knappste bemessen, und die Gewinnausschüttungen bewegen sich in minimalster Höhe im Vergleich zu den investierten Kapitalien. Soll unsere Gesamtwirtschaft weiterhin aufblühen und geordnet in den europäischen Markt hineinwachsen, dann kann vorläufig nur diese Vorgangsweise gewählt werden. Damit fällt natürlich diese Finanzierungsquelle, nämlich die Mittel für die Fortführung von Wasserkraftwerksbauten aus eigenen Einnahmen, weg.

Als zweites Element der Eigenmittel sind die Abschreibungen anzusehen. Die Abschreibungen erreichen bei den Wasserkraftwerken etwa 2 Prozent des veranlagten Kapitals. Dieser Satz erscheint ungeheuer niedrig, wird aber verständlich, wenn man die lange Lebensdauer der großen baulichen Anlagen in Betracht zieht, wozu noch kommt, daß sich das Verhältnis der langfristig abzuschreibenden baulichen Teile zu den kurzfristiger abzuschreibenden maschinellen Anlagen im Durchschnitt 4 : 1 verhält. Also auch hier ergibt sich keine grundlegende Stärkung der Eigenmittel, wenn auch gesagt werden muß, daß

die Abschreibung bis jetzt ihre Funktion, nämlich die Tilgungssätze für die Fremdmittel zu bestreiten, einigermaßen erfüllt hat.

Als nächstes wesentliches Element der Eigenmittel sind die Kapitaleinzahlungen des Bundes hervorzuheben. Es sei hier vermerkt, daß die Länder infolge ihrer Beteiligungsverhältnisse in den Sondergesellschaften in geringerem Maße, aber doch stetig in dem Ausmaße ihrer gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse zur Eigenfinanzierung beitragen. Die Einzahlungen des Bundes in das Aktienkapital und in die Sondergesellschaften erfolgten bisher auf Grund des Elektrizitätsförderungsgesetzes aus dem Jahre 1953, dessen Novelle nun auch vorliegt. Das Gesetz in seiner bisherigen Fassung sah in den Jahren 1953, 1954 und 1955 eine Dotierung aus Budgetmitteln von je 100, 120 und 160 Millionen Schilling als Mindestansätze vor. Die vorhin erwähnte Verpflichtung, den steigenden Anforderungen der Finanzierung des Kraftwerksbaues gerecht zu werden, hat es mit sich gebracht, daß diese Mindestansätze in der vorliegenden Novelle erhöht wurden, und zwar von 160 auf 250 Millionen Schilling. Die Erhöhung des Ansatzes in diesem Ausmaße stellt zweifellos eine gute Maßnahme dar. Die Eigenmittel dienen nicht nur als solche unmittelbar der Finanzierung, sondern sie haben auch eine weit größere mittelbare Auswirkung.

Vorhin wurde erwähnt, daß die Abschreibungen zur Tilgung des Fremdkapitals herangezogen werden müssen. Es ist, ohne auf besondere kreditpolitische Erwägungen eingehen zu müssen, klar, daß ein Kreditgeber nur dann bereit ist, Kredite zu geben, wenn der Kreditwerber selbst über ein gewisses Kapital verfügt. Der ausländische Kreditgeber verlangt jedoch — und hier sei vor allem an die Weltbank gedacht —, daß der österreichische Staat auch von sich aus sein Interesse an der Fortführung des Kraftwerksausbaues durch Stärkung der Eigenmittel bekundet.

Es hat sich eine wirtschaftlich gültige Regel errechnen lassen, wonach bei der Elektrizitätswirtschaft langfristige Kredite, das heißt Kredite mit einer Laufzeit von 20 bis 25 Jahren, zirka die Hälfte bis mindestens ein Drittel ihres Ausmaßes an sogenannten Eigenmitteln verlangen, und hierin liegt die große mittelbare Bedeutung der Steigerung der Budgetmittel. Sie setzt Verbundgesellschaft und Sondergesellschaften in den Stand, in erhöhtem Maße Fremdmittel beanspruchen zu können.

Nicht unerwähnt soll in diesem Zusammenhang bleiben, daß die gleichzeitig zur Beratung stehende Novelle zum Einkommensteuergesetz

eine Begünstigung der Energiewirtschaft bei der Emission von Anleihen enthält. Die Anleihezeichner sollen angeregt und ermutigt werden, in noch verstärktem Maße Anleihen der Energiewirtschaft zu zeichnen.

Wenn man sich fragt, ob es wirklich notwendig sei, Vorsorge und Aufmerksamkeit in solchem Ausmaß der Elektrizitätswirtschaft zuzuwenden, so muß dazu folgendes gesagt werden: Seit zwei Jahren ist kein neues Großkraftwerk in Angriff genommen worden. Die laufenden Bauvorhaben gehen im wesentlichen heuer und im nächsten Jahr zu Ende, und in den Jahren 1960 und 1961 zeigt sich eine gefährvolle Lücke im Stromdargebot. Auch wenn die Wirtschaft eine Abschwächung der Konjunktur erleben sollte, so wird ein gewisser Zuwachs des Bedarfes an elektrischer Energie noch immer bestehen bleiben, der die Fortführung des Ausbaues erforderlich macht. Die jüngsten wirtschaftlichen Untersuchungen in unseren Nachbarländern Deutschland, Schweiz und Italien haben ergeben, daß trotz einer dort bereits spürbaren Verflachung der Konjunkturkurve der Strombedarf weiter steigt.

In den vorliegenden gesetzlichen Maßnahmen, für die wir stimmen, erblicken wir nur eine Initialzündung. Es muß möglich sein, in den nächsten Jahren die Voraussetzungen zu schaffen, damit unserer Energiewirtschaft das erforderliche und ausreichende Kapital zugeführt werden kann. Die meisten Länder, die vielleicht keinen so großen Nachholbedarf aus Kriegs- und Krisenzeiten haben, verwenden jährlich 3 Prozent ihres Bruttonationaleinkommens für den Ausbau ihrer Kraft- und Energieanlagen.

Die Hauptkraft der österreichischen Elektrizitätswirtschaft liegt in der Ausnützung der in unserem Lande reichlich vorhandenen und wirtschaftlich günstigen Wasserkraft. Kalorische Werke werden in einem gewissen energiewirtschaftlich vertretbaren und erforderlichen Prozentsatz gleichsam dazugebaut. Der Bau von Wasserkraftwerken ist jedoch teurer als der Bau von kalorischen Anlagen. Der Ausbau einer hydraulischen Kilowattstunde kostet Österreich also mehr als der Ausbau einer kalorischen Kilowattstunde etwa in Belgien oder Deutschland. Dieser Umstand verkleinert die wirtschaftliche Wirkung einer Bausumme in der Höhe von 3 Prozent des Bruttonationaleinkommens. Entscheidend ist jedoch dabei, daß das Wasserkraftwerk seine Rohstoffe aus der Natur bezieht, daß sein Betrieb daher billiger ist und unser Land darüber hinaus noch von der Sorge der Brennstoffimporte befreit ist. Das Letztgesagte kann gar nicht hoch genug eingeschätzt

werden. Nützen wir die uns von der Natur gebotenen Chancen und geben wir diesem Wirtschaftszweig alle notwendigen Mittel, damit unser Land den so erfolgreich begonnenen Aufstieg fortsetzen kann! (*Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident: Ich erteile dem nächsten vorgemerkten Redner, dem Herrn Abgeordneten Dr. Reisetbauer, das Wort.

Abgeordneter Dr. Reisetbauer: Hohes Haus! Die Art und die Höhe der Besteuerung in einem Staate ist nicht nur von wirtschaftlicher Bedeutung, sondern beeinflusst auch die Gestalt aller Seinsbereiche des öffentlichen und privaten Lebens. Mit dieser verantwortungsvollen Erkenntnis werde ich für die Österreichische Volkspartei zur Novellierung des Einkommensteuergesetzes 1953 und zur Abänderung des Bewertungsfreiheitsgesetzes 1957 Stellung nehmen.

Zuerst die Frage: Was bringt die Einkommensteuergesetznovelle mit der Abänderung für die Bewertungsfreiheit? Sie bringt erstens die Verlängerung der Bewertungsfreiheit bis einschließlich des Wirtschaftsjahres 1963, sie bringt zweitens eine Begünstigung nicht entnommener Gewinne im Rahmen einer Gewinnkürzung beziehungsweise eine pauschale Lohnsteuerteilerstattung durch Anleihezeichnung. Sie bringt drittens eine beschränkte Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an die Wissenschaft und Forschung, viertens eine Berücksichtigung von Erfindungsaufwand und -ertrag, und sie bringt fünftens verschiedene steuerliche Lohnbegünstigungen ab 1. 1. 1958.

Nun zu Punkt 1: Bewertungsfreiheit. Warum soll eigentlich eine Verlängerung der Bewertungsfreiheit durch das Haus beschlossen werden? Die Schaffung der europäischen Freihandelszone und die zunehmende Automation auf verschiedenen Gebieten des Produktionsprozesses, des Nachrichtenwesens, des Verkehrs und so weiter erfordern eine erhöhte Investitionstätigkeit in allen Wirtschaftssparten. Jede nationale Wirtschaft muß dieser stürmischen Entwicklung in Technik und Organisation heute Rechnung tragen. Eine Wirtschaft wie die Österreichs, die mit der europäischen Wirtschaft, aber auch darüber hinaus mit der Weltwirtschaft außerordentlich verflochten ist und von ihr abhängt, muß diese Investitionstätigkeit ganz besonders ernst nehmen, um ihre Wettbewerbsfähigkeit dort, wo sie bereits gegeben ist, zu erhalten, und dort, wo sie noch nicht gegeben ist, zu erringen.

Wir wissen auch, daß Österreichs Wirtschaft diesen großen europäischen Markt wie auch den Weltmarkt infolge dieser inneren Abhängigkeit zur Erhaltung der Existenz seiner

Staatsbürger unbedingt benötigt, a) um eine marktkonforme Wirtschaft aufzubauen, die im Ein- und Verkauf der größeren Arbeitsteilung Rechnung trägt, b) zur Vollausslastung seiner Kapazitäten in diesem Raume — vergessen wir nicht, daß über 33 Prozent unserer Industrieproduktion exportiert werden müssen, also einen größeren Markt notwendig haben — und c) zur Vollbeschäftigung aller unserer Arbeitskräfte. Über 20 Prozent unserer Beschäftigten sind für diese Exportwirtschaft tätig. Der größere Markt ist auch notwendig zur Erhaltung und Mehrung des Sozialproduktes und als Endziel zur Erhaltung und Mehrung des sozialen Wohlstandes und Friedens.

Die Abhängigkeit Österreichs von der europäischen und von der Weltwirtschaft wird uns vielleicht am besten vor Augen geführt durch zwei Zahlen. Allein für die Einfuhr von Nahrungs- und Genußmitteln, Futtermitteln, Rohstoffen und Halbfabrikaten verwenden wir 62 Prozent des Geldaufwandes unserer gesamten Importe. Und aus dem Export von Halbfabrikaten und Fertigfabrikaten bekommen wir 71 Prozent unseres gesamten Exporterlöses. Dieses Faktum allein muß die Verflochtenheit unserer Wirtschaft jedem einzelnen wirtschaftlich verantwortlich denkenden Menschen so vor Augen führen, daß er an der Tatsache der organischen Einordnung unserer nationalen Wirtschaft in diesem größeren Raum mit all seinen ökonomischen und finanziellen Erfordernissen nicht verüberehen kann.

Hohes Haus! Dazu noch ein paar Zahlen auch über die Verflochtenheit und Abhängigkeit Österreichs gerade mit dem wirtschaftlichen Raum der Länder, die in der Organisation der europäischen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zusammengefaßt sind. Österreichs Anteil an der Bevölkerung der OEEC-Staaten ist 2,8 Prozent, der Anteil am Sozialprodukt dieser OEEC-Staaten ist nur 2 Prozent, also um 40 Prozent geringer, als unserem Anteil an der Bevölkerung entsprechen würde. Der Anteil an den Bruttoinvestitionen ist 2,2 Prozent und der Anteil am Import 2,4 Prozent und am Export dieser Länder 2,5 Prozent. Wenn wir also leben wollen, wenn wir Vollbeschäftigung wollen, wenn wir Vollausslastung unserer Kapazitäten wollen, wenn wir Wohlstand wollen, sozialen Frieden wollen, dann müssen wir uns den Gegebenheiten dieses größeren Marktes unterordnen und müssen alles tun, um auf diesem Markte bestehen zu können.

Diese wenigen Zahlen, Hohes Haus, sollen uns Vergleichsmöglichkeiten geben, um die Bedeutung eben dieses Marktes für die österreichische Wirtschaft und auch die Wichtigkeit

der Modernisierung und Anpassung der österreichischen Wirtschaft an diesen größeren Markt zu erkennen und darnach zu handeln.

Wenn auch Österreich seit 1945 mit Hilfe befreundeter Staaten in der Ausstattung seines Produktionsapparates, seiner Verkehrswege, seiner Transportmittel viel aufgeholt hat, so bleibt, um in dieser Freihandelszone Europas bestehen zu können, eine ganze Reihe von Investitionsaufgaben übrig.

Natürlich gibt es auch noch sehr wichtige andere Probleme zu lösen, aber in Verbindung mit der Bewertungsfreiheit, die uns zur Stunde in diesem Hause beschäftigt, habe ich mich vor allem mit diesem Investitionssektor zu befassen.

Meine Damen und Herren! Wenn wir feststellen, daß der durchschnittliche Anteil der Investitionsquoten am jeweiligen Sozialprodukt der einzelnen nationalen Wirtschaften in den letzten Jahren im Raum der OEEC-Staaten um 18 bis 22 Prozent schwankte, so ist das eine außerordentlich erfreuliche Erscheinung. Wir haben in Österreich eine derartig hohe Investitionsquote noch nie gehabt.

Überrascht hat mich allerdings, Herr Abgeordneter Fischer, als ich vor einigen Monaten in einer Zeitschrift las, daß die Investitionsquote in der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über 33 Prozent des Sozialproduktes beträgt. Eine ungeheure Leistung! Aber wir müssen auch wissen, daß die Verwendung des Sozialproduktes, die Aufteilung des Sozialproduktes in dieser Form natürlich gewaltige Opfer von dem Konsumwillen der Angehörigen eines Staates verlangt. Wir müssen aber hier sehen, daß in unserer Nachbarschaft eine neue Wirtschaftsmacht mit einem derartigen Investitionswillen heranwächst, mit welcher Tatsache und deren Folgen wir auch auf dem Weltmarkt zu rechnen haben. Deshalb finde ich es unverständlich, wenn man diesem notwendigen Investitionswillen Österreichs hier solche Vorwürfe macht.

Hohes Haus! Diese Investitionen kommen in erster Linie nicht dem Unternehmer, sondern der Unternehmung, dem Betrieb zugute, von dem wir alle, ausnahmslos, ganz gleich in welcher Form, leben. Das ist das Entscheidende. (*Beifall bei der ÖVP.*) Würde diese Tatsache nicht bestehen, ja dann würde man doch wahrscheinlich auch im Osten nicht derartig überhöhte Aufwendungen gerade für diese Investitionen durchführen.

Nun die Frage: Wie sollen wir uns das notwendige Kapital für diese Investitionen beschaffen? In Österreich ist der Kapitalmarkt viel zu schwach, viel zu unterentwickelt, um diesen Anforderungen gerecht zu werden.

Das ist vielleicht nur zum Teil unsere Schuld. Wir waren nicht so glücklich wie andere Länder, die Ersparnisse von Eltern und Großeltern bis heute herüberzuretten. Wir waren nicht so glücklich, an Not und Elend Dritter zu verdienen — ein zweifelhaftes Glück. Wir waren auch nicht so glücklich, nach 1945, nach dem völligen Zusammenbruch, als wir mit ganzer Energie an den Aufbau gegangen sind, all die Erlöse unseres Wiederaufbaues wirklich für uns behalten zu können.

Dieser schmale, enge Kapitalmarkt in Österreich wird nach unserer Meinung auch in viel zu großem Ausmaße für öffentliche Zwecke beansprucht. Der Eigenfinanzierung sind durch hohe Steuersätze enge Grenzen gesetzt. Dem soll nun die in der Vergangenheit so bewährte Bewertungsfreiheit abhelfen, die einen außergewöhnlichen Beitrag zur Hebung unserer Konjunktur und der Investitionstätigkeit und zur Vollbeschäftigung leistete, indem sie die Eigenfinanzierung der notwendigen Anlagen förderte. Natürlich ist die Bewertungsfreiheit nach unserer Auffassung nur ein Teil der Maßnahmen, mit denen die Kapitalbildung gestärkt werden soll.

Die Bewertungsfreiheit — und das sei klar ausgesprochen — ist kein Steuergeschenk. Die Bewertungsfreiheit ist ein Steuerkredit. Was sich die Unternehmung in den ersten Jahren an Steuerzahlungen ersparen kann, ist in den nächsten Jahren nachzuzahlen. Die Investitionen, die mit Hilfe der Bewertungsfreiheit durchgeführt werden, müssen daher auf einen wirklich höheren Ertrag abzielen; sie müssen eine echte Rentabilität erwarten lassen. Die Ertragsfähigkeit der Unternehmungen, der Betriebe wird mit dieser Einrichtung größer und stabiler.

Außerdem ist die Breitenwirkung der Bewertungsfreiheit eine beachtliche. Sie erfaßt alle Produktionsunternehmungen ohne Rücksicht auf die rechtliche Form. Sie umfaßt auch jede Art von Investitionen, und so können auch Rationalisierungsinvestitionen damit durchgeführt werden. Das sind aber solche Investitionen, die ohne Erhöhung des Kapitals des Unternehmens zu machen sind. Auf diese Rationalisierung kommt es im internationalen Konkurrenzkampf besonders an.

Zur Befriedigung des großen Kapitalbedarfes der österreichischen Wirtschaft dürfen aber auch die anderen Bereiche der Kapitalbildung nicht vernachlässigt werden, wie insbesondere die Kapitalbeschaffung auf dem Wege der Aktienemission. Die Entwicklung der Aktiengesellschaften in Österreich, ob in öffentlicher oder privater Hand, erfordert eine Kapitalbeschaffung durch Aktienemissionen, und diese

Kapitalbeschaffung ist gerade für die großen Schlüsselunternehmungen von entscheidender Bedeutung! Der Weg der Kapitalbeschaffung durch Aktienemission ist in Österreich leider sowohl durch die geltenden hohen Besteuerungssätze als auch durch die bestehende Doppelbesteuerung der Aktie verschlossen. Eine Aktie zu kaufen muß für den Sparer lohnender gemacht werden. Kapital ist Spargeld, Aktienbesitzer ist Sparer. Halten wir uns das doch besonders nach den Erfahrungen des vergangenen Weltkrieges vor Augen!

Die Senkung der Körperschaftsteuer oder zumindest die Senkung des Steuersatzes für die ausgeschütteten Gewinne ist ein Gebot der Vernunft und der Verantwortung, um den österreichischen Sparer für diese Finanzierungsart gerade im Interesse dieser Unternehmungen zu interessieren.

Für bestimmte Produktionszweige und Produktionsgebiete sind aber ganz außerordentlich hohe Kapitalkonzentrationen und -ansammlungen notwendig. Hier ist nach unserer Auffassung nicht nur aus wirtschaftlichen und sozialen, sondern auch aus sittlichen Erwägungen eine möglichst weite Aktienstreuung erforderlich. In Verfolg der gemeinsamen Regierungserklärung zur Ausgabe von Volksbeziehungsweise Kleinaktien ist deshalb die erwähnte Steuersenkung nicht mehr zu umgehen. Aus dieser Verantwortung muß die stiefmütterliche Behandlung der Aktie ein Ende finden; in der modernen kapitalintensiven Wirtschaft ist sie ein hochwertiges Anlagepapier für alle Sparer. Deshalb müssen alle steuerlichen Diskriminierungen, die sie belasten, beseitigt werden. Sie kann und soll ein gutes Anlagepapier sein, das auch, wie wir in der Vergangenheit gesehen haben, gegen inflationistische Dummheiten den Sparer schützt und feilt. Hohes Haus! Feststeht auf alle Fälle, daß die vor uns liegende Zeit der europäischen wirtschaftlichen Integration die Ausschöpfung aller Möglichkeiten des Kapitalmarktes gebieterisch erfordert. Das ist keine Frage prestigebesorgter Parteipolitik, sondern die einer verantwortungsbewußten Staats- und Volkswirtschaftspolitik.

Wieder zurückkommend auf die Förderung der Selbstfinanzierung durch die Bewertungsfreiheit darf in diesem Zusammenhange auf die große Bedeutung des nicht entnommenen Gewinnes hingewiesen werden, dessen Verwirklichung mit der vorliegenden Gesetzesnovelle eingeleitet wurde. Richtig heißt es in den Erläuternden Bemerkungen zu Artikel II Z. 1: „Die Verlängerung des Bewertungsfreiheitsgesetzes 1957 bildet aber auch eine notwendige zeitliche Ergänzung der in dieser

Novelle enthaltenen Bestimmung über den nicht entnommenen Gewinn. Die Industrieunternehmen werden sich nämlich nur dann bereitfinden können, in größerem Ausmaß Anschaffungen zu tätigen, wenn ihnen Zeit gegeben wird, die nicht entnommenen Gewinne ohne steuerliche Schwierigkeiten in Investitionen umwandeln zu können. Es besteht daher zwischen den beiden Bestimmungen ein so starker Konnex, daß nur im Falle der gleichzeitigen Gesetzwerdung ein voller Erfolg erwartet werden kann.“

Wir müssen daher auf die Frage: Warum eine Verlängerung der Bewertungsfreiheit bis einschließlich 1963?, antworten: Weil sie ein zweckmäßiger Weg der Eigenfinanzierung für wichtigste Investitionsvorhaben unserer Wirtschaft ist.

Hohes Haus! Als Punkt 2, sagte ich, bringt die Einkommensteuernovelle 1958 eine steuerliche Begünstigung des nicht entnommenen Gewinnes, oder, konkret für die vorliegende Novelle, eine Gewinnkürzung beziehungsweise Lohnsteuererstattung durch Anleihezeichnung. Leider kennt unsere Steuergesetzgebung den begrifflichen Unterschied zwischen Gewinn und Einkommen nicht. Dennoch ist diese feine Unterscheidung für die finanzielle Gebarung eines Betriebes, ganz gleichgültig, ob groß oder klein, von entscheidender Bedeutung. Unter den geltenden hohen steuerlichen Belastungen ist für alle Unternehmungen sowohl die Schaffung von Investitions- als auch die von Betriebsmitteln ein schweres Problem. Besonders klagen die Klein- und Mittelbetriebe der privaten Hand. Es darf daher ihre Forderung nach steuerlicher Anerkennung nicht entnommener Gewinne keinesfalls wundernehmen. Fremdes Kapital finden sie nicht, eigenes können sie kaum bilden — trotz sparsamer Wirtschaft, trotz rationeller Verwendung des Ertrages und trotz bescheidener Entnahmen für die persönlichen Bedürfnisse. Und doch soll der Betrieb gedeihen und konkurrenzfähig werden, damit alle, die von ihm und durch ihn, direkt oder indirekt, in ihrer Existenz abhängen, ruhig und sicher leben können. Aus diesem Grunde bedauert es die Volkspartei, daß die ursprüngliche Forderung nach großzügigerer Behandlung des sogenannten nicht entnommenen Gewinnes nicht erfüllt wurde. Man darf diese Betriebe und die in ihnen Arbeitenden nicht schlechter stellen als die großen staatlichen Monopolunternehmen und deren Arbeiter.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Gewinnkürzung durch Anleihezeichnung ist ein Vorteil für eine Reihe von Unternehmen. Die Klein- und Mittelbetriebe werden leider — das

müssen wir offen zugeben — wenig davon haben. Sie werden nicht in der Lage sein, auch nur 10 Prozent des Gewinnes, den sie mit größter persönlicher Sparsamkeit geschaffen haben, für die im Gesetzentwurf festgelegten Anleihezeichnungen zu verwenden, weil sie einfach das Geld bar brauchen, sowohl als Investitions- wie auch als Betriebsmittel. Hierüber, meine Damen und Herren, darf sich niemand falsche Vorstellungen machen. Der Klein- und Mittelbetrieb hat aber auch in der industrialisierten modernen Gesellschaft nicht nur Raum, sondern seinen notwendigen Platz.

Ich darf in diesem Zusammenhange auf eine Studie von Professor Hruschka über die Vereinigten Staaten von Amerika hinweisen, in der es unter anderem heißt: Von den rund 4,2 Millionen Betrieben der USA gehören mehr als 90 Prozent zum small business. Im Bereiche der Erzeugung sind diese Betriebe mit etwa 30 Prozent, im Großhandel mit etwa 45 Prozent, im Einzelhandel mit 60 Prozent, bei den Dienstleistungsbetrieben mit 75 Prozent und beim Baugewerbe und in sonstigen Zweigen mit 50 Prozent der Umsätze beteiligt. In einem Lande, wo es Unternehmen gibt, wie zum Beispiel die General Motors, mit einem Jahresumsatz von 12 Milliarden Dollar, haben trotzdem diese Klein- und Mittelbetriebe nicht nur Raum, sondern ihre natürliche, organische Funktion. Es ist daher im Interesse einer richtigen Struktur unserer nationalen Wirtschaft und im Interesse eines wirklichen sozialen Friedens, alles zu vermeiden, was eine bewußte Vernachlässigung dieser notwendigen Klein- und Mittelbetriebe veranlaßt. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Die ÖVP bedauert es auch, und zwar aus Gründen der Gerechtigkeit und Billigkeit, daß die Ausdehnung der begünstigten Wertpapierkategorien auf Obligationen sowie auf Aktien beim Koalitionspartner nicht durchzusetzen war. Wir wissen die Wichtigkeit von Teilschuldverschreibungen inländischer Gebietskörperschaften, von Teilschuldverschreibungen des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds oder inländischer Elektrizitätsunternehmen wohl zu schätzen. Auf dem Sektor der Energiewirtschaft wurde und wird aber gar manche mögliche und notwendige Investition durch die private Hand infolge der Bestimmungen des 2. Verstaatlichungsgesetzes zum Schaden der österreichischen Volkswirtschaft unmöglich gemacht! Vergessen wir nicht, daß die Energiewirtschaft in Österreich seit Jahren der privilegierteste Produktionszweig ist. Wir haben es getan, weil wir diese Energie für unseren wirtschaftlichen Aufbau dringend benötigten. Wir werden auch immer der

Energiewirtschaft die notwendige Bedeutung bekunden, die ihr im organischen Rahmen unserer nationalen Wirtschaft zukommt. Aber, meine Damen und Herren, nicht vom Strom allein lebt der Österreicher!

Daß auch Arbeitnehmer dieser Wertpapierbeschaffung teilhaftig werden können, erfüllt uns mit Freude und Genugtuung. Wir sehen daher in der Anwendung des Grundsatzes einer steuerlichen Begünstigung des nicht entnommenen Gewinnes einen ersten Schritt auf einem neuen Gebiet der Eigenfinanzierung zur Bildung von Investitionsmitteln und Betriebsmitteln im Interesse der Unternehmungen und Betriebe und besonders der Klein- und Mittelbetriebe, die für eine gesunde Volkswirtschaft genau so wichtig sind wie die großen.

Als Drittes bringt die Regierungsvorlage eine beschränkte Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an Wissenschaft und Forschung ab 1958. Wissenschaft und Forschung sind in der Zeit der Gestaltung eines neuen Weltbildes, ganz neuer naturwissenschaftlicher Erkenntnisse, die sich umwälzend, ja revolutionierend in Technik und Wirtschaft auswirken werden, für die Praxis von eminenter Bedeutung. Mag Österreich an materiellen Gütern und Leistungen im Vergleich zu anderen Staaten klein, ja sogar arm sein, in Wissenschaft und Forschung, in Kunst und Kultur will dieses kleine Österreich seine große Tradition im abendländischen Raum hochhalten und bewahren. In der Erkenntnis, daß auch unsere Wissenschaft und Forschung für die Wirtschaft Wesentliches geben kann, bestand bei der Österreichischen Volkspartei seit langem die Absicht, Zuwendungen an wissenschaftliche Hochschulen und Fakultäten, an die Akademie der bildenden Künste und die Österreichische Akademie der Wissenschaften steuerlich zu begünstigen. Die Regierungsvorlage erkennt der Hälfte dieser Zuwendungen an die genannten Institutionen zur Durchführung von Forschungs- und Lehraufgaben die Qualifikation von Betriebsausgaben zu. Allerdings darf die begünstigte Hälfte 2 Prozent des Gewinnes nicht übersteigen.

Als Punkt 4 bringt uns die vorliegende Novelle die steuerliche Begünstigung von Erfindungsaufwand und -ertrag. Österreichische Erfinder haben es aus finanziellen Erwägungen in den vergangenen Jahren oft vorgezogen, mit ihren wertvollen Erfindungen ins Ausland zu gehen. Der Schaden, den hiedurch die österreichische Wirtschaft und insbesondere die österreichische Industrie erlitten hat, ist kaum abzuschätzen. Die Österreichische Volkspartei forderte daher seit langem eine Berücksichtigung sowohl von Erfindungsaufwand wie

von Erfindungsertrag. Die Aufwendungen für die Entwicklung, Verbesserung oder Sicherung von volkswirtschaftlich wertvollen Erfindungen können nun vom freien Erfinder entweder im Jahr der Verausgabung als Betriebsausgaben abgesetzt oder im Wege der Absetzung für Abnutzung auf die voraussichtliche Nutzungsdauer verteilt werden. Dadurch soll die volkswirtschaftlich notwendige Erfindertätigkeit in Österreich vielfach dem Ausland einmal gleichgestellt und durch die steuerlichen Maßnahmen gefördert werden. Der volkswirtschaftliche Wert der Erfindung oder des Patentes ist durch eine Bescheinigung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau nachzuweisen. Auch Lizenz Einkünfte des Erfinders oder seines Rechtsnachfolgers aus volkswirtschaftlich wertvollen patentierten Erfindungen werden einem begünstigten Steuersatz unterworfen. Der Gesetzgeber will damit dem Erfinder die Mittel für die Weiterführung seiner Erfindertätigkeit belassen. Wir erwarten von der steuerlichen Begünstigung des Erfindungsaufwandes und -ertrages wesentlich größere Auswertungsmöglichkeiten als bisher zum Segen unserer heimischen Wirtschaft.

Zum Schluß noch einige Worte zum 5. Punkt, nämlich zu den lohnsteuerlichen Begünstigungen. Prämien für Verbesserungsvorschläge in Betrieben sowie Vergütungen an Arbeitnehmer für Diensterfindungen, wenn sie nicht öfter als zweimal im Jahre ausbezahlt werden, sind als sonstige Bezüge zu werten und nicht auf das Bezugssechstel anzurechnen. Diese Begünstigung der Einnahmen der Diensterfinder ist analog der Begünstigung der Einnahmen der freien Erfinder. Jeder, der das Arbeiten und Schaffen in den großen Betrieben kennt, weiß nicht nur um die Bedeutung der Diensterfindungen, sondern auch um die Wichtigkeit der steuerlichen Regelung gerade für diese Einnahmen. Die Klarstellung bezüglich der Steuerfreiheit von Jubiläumsgeschenken wird besonders jenen Arbeitnehmern, die mit Unterbrechungen in ein und derselben Firma durch die im Gesetz vorgesehene Zeit gedient haben, willkommen sein. Alle diese erwähnten Maßnahmen sind nicht nur zweckmäßig, weil sie persönliche Leistungen und technische Neuerungen anerkennen, sondern auch notwendig, weil hiedurch Treue und Zusammenarbeit im Betrieb gefördert werden.

Hohes Haus! Es wurde der Vorwurf erhoben, daß die Novelle für den kleinen Mann nichts bringt. Der Sinn dieser Novelle ist in erster Linie eine Sicherung der Produktionsstätten, eine Sicherung der Unternehmungen, der Betriebe, in denen wir alle Brot und Existenz haben und von denen wir alle leben. Ich bin allerdings überrascht, daß dieser Vorwurf

gerade von der äußersten Linken kommt. Ich habe hier ein kleines Büchlein aus dem Westermann-Verlag: „Internationale Wirtschaftszahlen“. Da heißt es auf Seite 94 bezüglich der sozialen Umschichtungen in Prozenten von der UdSSR: 1913 waren selbständige Bauern und nicht genossenschaftlich organisierte Heimarbeiter und Handwerker inklusive Familien am Bevölkerungsstand mit einem Prozentsatz von 66,7 Prozent beteiligt — das waren die sogenannten kleinen Leute —, 1955 mit 0,5 Prozent. (*Hört! Hört!-Rufe bei der ÖVP. — Abg. E. Fischer: Damals waren sie Analphabeten und haben gehungert! — Ruf bei der ÖVP: Jetzt können sie lesen und sitzen im KZ!*) Wir danken in Österreich für diese Sorge um die Kleinen, wir danken in Österreich auch für die von Ihnen erwähnte Achtung der Heiligkeit des Eigentums der Kleinen. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Wenn auch die vorliegende Novelle verschiedene Anliegen, die wir vorgebracht haben, nicht berücksichtigt — einige habe ich schon erwähnt, andere wären noch zu erwähnen —, so wird meine Fraktion trotzdem für diese Regierungsvorlage stimmen. Sie tut es im Bewußtsein und in der Verantwortung, nichts zu verabsäumen und zu unterlassen, was als Beitrag zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit unserer Wirtschaft für den bevorstehenden größeren Markt, was als Beitrag zur Auslastung unserer Erzeugungs- und Leistungskapazitäten, was als Beitrag zur Erhaltung der Vollbeschäftigung und was als Beitrag zur Mehrung und Sicherung des Sozialproduktes und des sozialen Friedens dienen kann. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident: Als Gegenredner erteile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Gredler.

Abgeordneter Dr. **Gredler:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Wenn mein sehr verehrter Herr Vorredner der Meinung Ausdruck gegeben hat, daß eines der beiden heute zur Debatte stehenden Gesetze lediglich bei der äußersten Linken auf kritische Bemerkungen stoßen werde, so muß ich ihn enttäuschen. Auch die freiheitliche Mitte des Hauses wird einiges zu diesem Gesetz zu bemerken haben.

Vorweg sei aber zum Elektrizitätsförderungsgesetz gesagt, daß wir pro stimmen werden, denn wir haben schon sehr häufig die Notwendigkeit der Stärkung der Energiewirtschaft vor diesem Hohen Hause beleuchtet und werden daher jedem Gesetz zustimmen, das dem gleichen Zweck dient. Auch die beiden anderen Materien, also Einkommensteuergesetz und Bewertungsfreiheitsgesetz — vor allem ersteres hat durchaus, das sei zugegeben, positive Gedanken —, werden durchaus positive Ergebnisse auf manchen Sektoren zeitigen; die

Einkommensteuernovelle etwa, die Aufwendungen für Erfindungen, Einkünfte aus Patenten und Vergütungen an Dienstnehmer steuerlich begünstigt, die Steuerbegünstigungen gewährt bei Kauf von Teilschuldverschreibungen von Gebietskörperschaften, des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds, der Elektrizitätsgesellschaften, oder jene Bestimmungen, die Spenden an Hochschulen, Fakultäten, Kunstakademien, die Akademie der Wissenschaften, Spenden für Forschungs- und Lehraufgaben bis zur Hälfte, höchstens bis 2 Prozent des Gewinnes, als Betriebsausgaben für absetzbar erklären, die schließlich Steuerbegünstigungen für Nachzahlungen und nachträgliche Arbeitslohnzahlungen vorsehen, die neben laufenden Bezügen gewährt werden.

Es ist also schon so, daß das Gesetz Dinge enthält, die man begrüßen soll, begrüßen kann, begrüßen muß. Ich habe mir erlaubt, bereits auf eines hinzuweisen: Das Gesetz wird eine steuerliche Begünstigung von Erfindungen und Spenden für die Wissenschaft beinhalten. Leider — auch das sei hier erwähnt — ist mancher Wunsch von Wirtschafts- und Wissenschaftskreisen dabei nicht in Erfüllung gegangen. Die Steuerfreiheit basiert auf 2 Prozent des Gewinnes. Wir leben aber nicht nur in einer Zeit — ich habe gestern darüber gesprochen —, in der wir infolge des Proporztauses auf die führenden Kommandostellen immer den gleichen Personenkreis hinstellen, in der also sämtliche Präsidenten von Aufsichtsräten und meist auch die Aufsichtsräte selbst einem Topf von einigen hundert Personen entnommen werden, sodaß dann in einer Art Steinchen-spiel A B C — B C D in den Spitzenpositionen immer die gleichen Leute sitzen, wir leben auch in einer anderen Zeit, in einer Zeit, wo es nicht wie einst der Stolz eines jeden Kaufmannes ist, eine positive Bilanz zu legen und einen möglichst hohen Gewinn auszuweisen, um einen Teil, einen vernünftig kleinen Teil dieses Gewinnes eben als Steuer abzugeben. Angesichts des überhohen Steuerdrucks leben wir heute in einer Zeit, wo jedermann versucht, möglichst mit Verlust zu bilanzieren. Als vorbildlicher Unternehmer gilt der, der etwa einen Jahresgewinn von 400 S ausweist. Das ist der Kavalier der modernen Wirtschaft geworden.

Ich rolle die Frage des Verschuldens, die ich vielfach im Steuerdruck sehe, hier gar nicht auf, ich stelle lediglich ein Faktum fest, das jedermann, der in der Wirtschaft steht, kennt. Denn ich habe es erlebt, daß beispielsweise die Finanzprokurator bei einer juristischen Gesellschaft geschrieben hat, der angemessene Jahresgewinn für diese Gesellschaft wäre 15.000 S. Es scheint also auch die

Steuerbehörde dieser Ansicht zu sein, und es ist nun so ein Spiel der einen und der anderen. Die Bilanzen der meisten Unternehmungen haben mit der wirtschaftlichen Situation praktisch nichts mehr zu tun, sie sind vielmehr Zeugnisse dafür, wie es der Betriebsführung oder den Steuerberatern gelang, die wahren Vermögens- und Gewinnverhältnisse zu verschleiern. Und für den geschulten Betriebswirtschaftler hat eine Bilanz eigentlich mehr eine Kabarettreife als irgend etwas anderes zu bedeuten. Das führt natürlich wieder zu einer Dividendenpolitik, die nicht dazu angetan ist, zum Aktienkauf anzuregen.

Ein betäublicher Zustand, aber er gehört nur am Rande hier herein. Ich erwähne ihn nur deshalb, weil angesichts dieser Situation eigentlich, wenn man wirklich die Wissenschaft fördern will, die Steuerfreiheit für solche Spenden auf dem Umsatz und nicht auf dem Gewinn basieren müßte. Außerdem kommt diese Steuerfreiheit, wie Sie wissen, nur einem verhältnismäßig engen Sektor zugute. Aber immerhin, sie stellt einen Fortschritt dar, und wir begrüßen diesen Fortschritt.

Nun zur steuerlichen Berücksichtigung der nicht entnommenen Gewinne. Sie wissen, wir Freiheitlichen haben uns seit Jahren an sich zu diesem Grundsatz bekannt; wir haben festgestellt, daß das derzeitige in unserem Lande besonders hart praktizierte Steuersystem jedwede Kapitalbildung erschwert und im Grunde genommen fast unmöglich macht. Eine große Zahl von Betrieben steht daher dem Konjunkturrückgang und den erhöhten Aufgaben, die sich aus der modernen Automation einerseits und der schon von meinem Vorredner erwähnten europäischen Integration ergeben, einer Umstellung und vielleicht einer Spezialisierung ohne eine wirkliche Reservenbildung gegenüber.

Wir begrüßen es somit, daß das Steueränderungsgesetz 1958 nicht entnommene Gewinne berücksichtigt, glauben aber, daß der Weg der Bindung an fest verzinsliche Wertpapiere manches gegen sich hat; denn die Betriebe benötigen disponibles Kapital und nicht Reserven an Obligationen.

Auf die Einseitigkeit dieser Berücksichtigung der nicht entnommenen Gewinne und die schlechte Behandlung des Kapitalmarktes, auf diesen generellen Mangel des Gesetzes werde ich noch ausführlich zu sprechen kommen. Nun, ich sagte, die Betriebe brauchen Kapital und nicht Reserven an Obligationen. So wichtig die Finanzierung der Energiewirtschaft erscheint — und wir bekennen uns, wie ich eingangs sagte, dazu, und wir haben oft schon dazu gesprochen —, so

einseitig ist die Bestimmung des vorliegenden Gesetzes hinsichtlich der Ausschließlichkeit, bezogen auf Teilschuldverschreibungen der Energiewirtschaft. Hier liegt eine eindeutige Bevorzugung des Machtkreises des Herrn Ing. Waldbrunner vor. Im Grunde genommen handelt es sich um eine Art Zwangsanleihe für die Elektrizitätswirtschaft.

Während also das Gesetz auf einem schmalen Sektor festverzinslicher Anleihewerte Privilegien erteilt und damit dem Gedanken des in Österreich so viel geübten Proporzkapitalfeudalismus huldigt, werden wiederum andere Papiere, etwa Pfandbriefe, Kommunalschuldverschreibungen von Landeshypothekenanstalten, diverse Anleihen, steuerlich nicht berücksichtigt.

Nicht nur, daß also die vorliegende Einkommensteuernovelle den Erfordernissen einer breiten Kapitalstreuung und der Schaffung eines wirklichen Kapitalmarktes nicht Rechnung trägt, verzerrt sie durch einseitige Begünstigung der öffentlichen Hand die gegenwärtige Situation und setzt den Kapitalbedarf der freien Wirtschaft zurück, deren Anleihen mit denen dieser begünstigten Feudalkreise nicht konkurrieren können.

Nun, es wurde schon auf die wenn auch schwächliche Förderung der Wissenschaft als Positivum hingewiesen, und es sei auf die wenn auch einseitige Berücksichtigung nicht entnommener Gewinne ebenfalls hingewiesen und manches Gute auch an der Verlängerung der Bewertungsfreiheit konstatiert, aber — und hier komme ich vielleicht zum Entscheidenden — sie hätte in ein Steuersystem eingebaut werden müssen, in welchem man nicht nur der Großen, sondern auch der Kleinen denkt.

Es hat etwas für sich, wenn mein Herr Vorredner gesagt hat, man muß der Großen gedenken, man muß also gewisse Betriebe krisenfest gestalten. Es sei der Sinn der Novelle eben die Sicherung der Produktionsstätten. Das hat sicherlich auch für die dort Beschäftigten einen Sinn. Aber wenn Sie dieses vorliegende Gesetz prüfen, so sehen Sie, daß die Früchte einer solchen Gesetzeswohlthat ausschließlich oder fast ausschließlich nur den großen Industrien zugute kommen, und selbst der Abgeordnete Reisetbauer von der Österreichischen Volkspartei hat auf die Mängel hinsichtlich der kleinen und mittleren Betriebe ausdrücklich hingewiesen. Nun, was heißt das, Großindustrie? Das sind etwa zwei Drittel, die dem verstaatlichten, und ein Drittel, das dem Privatkapital zugute kommt. Wenn also schon nicht eine große Steuerreform erfolgt, die der Herr Finanzminister durch Jahre verheißen hat und auf die man

auch in Zeiten der Konjunktur vergeblich gewartet hat, so hätte doch eine Novelle zum Einkommensteuergesetz die ungünstige Finanzlage der ärmeren Schichten der Bevölkerung irgendwie in Betracht ziehen müssen. Sie hätte dem entscheidenden Gedanken Rechnung zu tragen gehabt: Eigentumsbildung auf einem möglichst breiten Sektor.

In anderen Ländern geht man konsequent den Weg, Privilegien abzubauen und alle Voraussetzungen zu schaffen, die eine marktgerechte Verteilung der investitionsbereiten Mittel sichern. Ich habe mit diesen letzten Worten etwas zitiert: „marktgerechte Verteilung der investitionsbereiten Mittel“. Das hat bemerkenswerterweise in einem Exposé über Kapitalmarktfragen die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft im Juni dieses Jahres geschrieben.

Diesem Gedanken der Wirtschaft in dem zitierten Sinne dient das vorliegende Gesetz überhaupt nicht. Wir schreiten weiter auf einem Weg der Privilegierung von Feudalreichen der Privat- oder der verstaatlichten Industrie, und die Tendenz geht so weit, daß bis zum letzten Moment der Gesetzentwurf vorsah, lediglich Unternehmer in den Genuß der Steuerbegünstigung beim Ankauf von staatlichen Anleihen zu setzen. Der nunmehr vorliegende Entwurf sieht allerdings vor, daß auch Gehalts- und Lohnempfänger gewisse kleine steuerliche Vorteile erhalten, die, wie Sie mir doch zugeben werden, im Vergleich zu denen der Unternehmer als außerordentlich bescheiden anzusprechen sind.

Mit einiger Betretenheit, möchte ich fast sagen, erlaube ich mir, das vorliegende Gesetz mit den — ich könnte auch von der Schweiz sprechen, aber klarer ist es in der Bundesrepublik Deutschland — gerade in der deutschen Bundesrepublik vorgenommenen Steuerreformmaßnahmen zu vergleichen. Warum mit Betretenheit? Sehen Sie, der Herr Staatssekretär Grubhofer, der leider derzeit nicht anwesend ist, hat es vor kurzem in einer Rede in Vorarlberg für notwendig befunden, einen alten Hut neuerlich aufzusetzen, nämlich den Freiheitlichen mangelndes Österreichum vorzuwerfen. Wir kennen das. Wir haben es schon öfter gehört. Es gehört nicht zu dieser Debatte. Es ist ein Argument, das langsam langweilig wird. Aber es erschwert mir, auf einem rein nüchtern-sachlichen, dem wirtschaftlichen Gebiet einen Vergleich mit der deutschen Bundesrepublik zu ziehen, weil man dann eben mit dem alten Hut daherkommt und sagt: Aha, Sie vergleichen mit Deutschland! In Deutschland herrscht

ein System der sogenannten sozialen freien Marktwirtschaft, zu der sich auch unser Finanzminister — bitte, in der praktischen Auswirkung ja nicht, aber in seinen theoretischen Enunziationen — stets bekennt. Ich muß daher doch — verzeihen Sie mir, nicht aus mangelndem, sondern, wie ich glaube, aus gutem Österreichtum — den Vergleich mit einem besseren Gesetz des Auslandes ziehen.

Was geschieht nun dort auf dem Gebiet der Einkommen- und Körperschaftsteuer? Erstens: Man hat die Freibeträge erhöht. Das hat sich so ausgewirkt, daß etwa 25 Prozent der Steuerpflichtigen heute überhaupt aus der Einkommen- und Lohnsteuer herausfallen. Man hat die Haushaltsbesteuerung reformiert, zum Unterschied von Österreich, wo man sie entweder zum Schlechteren reformieren wird oder, zumindest jetzt, entgegen dem einstimmig geäußerten Willen des Parlaments gar nichts tut. Darüber wird noch kurz gesprochen werden. Man hat in Deutschland die nicht berufstätige Gattin berücksichtigt — ein wichtiges familienpolitisches Element, ein wichtiger familienpolitischer Gedanke. Nichts davon bei uns! Man hat das Steuerinkasso vereinfacht. Bei uns ist man emsig tätig, die Steuergesetze so zu gestalten, daß nicht einmal der Fachmann sie mehr versteht, geschweige denn der Nichtfachmann. Man hat draußen eine gestaffelte Körperschaftsteuer eingeführt bei Berücksichtigung von ausgeschütteten Gewinnen, das heißt man hat es den Betrieben erleichtert, höhere Dividenden zu zahlen. Dazu kommt eine Milderung der Doppelbesteuerung der Aktie. Was bedeutet das? Das hieße wirklich Kapitalmarktpolitik betreiben! (*Präsident Böhmer übernimmt den Vorsitz.*)

Bei uns, meine sehr Verehrten, spricht die eine Seite des Hauses von Kapitalmarktpolitik und Volksaktien vor den Wahlen und macht nachher gar nichts dazu oder verzerrt die Gesetze à la Bankaktien, und die andere Seite bekennt sich in der Regierungserklärung dann dazu, aber blockiert jeden auch noch so schwächlichen Schritt in dieser Richtung. Körperschaftsteuerreform also, Berücksichtigung der Dividendenpolitik, Milderung der Doppelbesteuerung der Aktie. Bei uns Körperschaftsteuer bei der Gesellschaft einerseits, Einkommensteuer beim Dividendenempfänger andererseits, also geradezu eine kapitalmarktfeindliche Politik. Ich könnte noch am Rande erwähnen, daß das vorliegende Gesetz von der Phasenpauschalierung nicht spricht, die Umsatzsteuerreform und die Gewerbesteuerreform vernachlässigt.

Aber bitte, zitieren wir doch einmal den ersten Verantwortlichen der Finanzpolitik, und vergleichen wir mit dem vorliegenden Gesetz. Sie wissen, der Herr Bundesminister Kamitz, der leider heute nicht in unserem Hause weilte, hat vor kurzem drei Vorträge in Deutschland gehalten. Was waren die Grundgedanken seiner Ausführungen vor wenigen Tagen, was sind die Grundgedanken seiner Ausführungen in den letzten Monaten und Jahren gewesen? Ich darf ihn selbst zitieren: „Mir“ — das heißt dem Herrn Finanzminister — „scheinen Erhaltung und Ausbau der Wirtschaftsgrundlagen, auf die letztlich auch die öffentliche Wirtschaft angewiesen ist, wichtiger als leistungsvernichtende Steuersätze.“

„Mir“ — das heißt dem Herrn Finanzminister — „scheint auch entscheidend, den Anteil der privatwirtschaftlichen Tätigkeit nicht durch eine einseitige öffentliche Investitionspolitik zu verkleinern. Ich“ — das heißt der Herr Finanzminister — „möchte es nicht versäumen, eindringlich auf den vor uns stehenden gewaltigen Kapitalbedarf hinzuweisen. Ich“ — der Herr Finanzminister — „trete mit ungebrochener Überzeugung für die Richtigkeit eines Steuer-senkungsprogrammes ein, das trachten muß, den vorgenannten Aspekten weitestgehend Rechnung zu tragen.“

Ich bitte Sie, meine sehr Verehrten, nun zu prüfen, welchem dieser vorgenannten Aspekte das heute vorgelegte Gesetz auch nur irgendwie Rechnung trägt. Es ist ein Gesetz, das geradezu gegen die Grundsätze des Herrn Finanzministers gestaltet wurde. (*Ruf: Sie irren!*)

Ich glaube, daß es eine Höflichkeitspflicht ist, wenn ich schon den abwesenden Herrn Finanzminister zitiert habe, mir auch zu erlauben, den anwesenden Herrn Staatssekretär Withalm zu zitieren, der am Katholikentag in der zweiten Junihälfte in Wien folgende sehr richtigen Sätze gesprochen hat — denn auch die Sätze des Bundesministers für Finanzen waren sehr richtig. Wenn der Zwischenruf sagt: ich irre, so habe ich das Gefühl — und ich werde vielleicht noch, wenn Sie wollen, hier weiter ins Detail gehen —, ich irre nicht: Der Herr Finanzminister hat ein Gesetz erlassen, das sich gegen seine Prinzipien richtet.

Aber sprechen wir von den sehr richtigen Ausführungen des Herrn Staatssekretärs Withalm vor einigen Wochen. Der Herr Staatssekretär, also der Zweitverantwortliche der Finanzpolitik, sagte dort folgendes: „Es geht um nicht mehr und nicht weniger als um eine grundlegende Reform der Gesellschaft. Das Geschick des Abendlandes hängt daran, denn das Abendland muß Werte besitzen, für die

das Volk mit Leib und Seele eintritt. Es muß verdienen, daß es verteidigt werde, sonst nützt alles nichts.“

Das war im Geistigen gemeint, und es ist irgendwie auch im Materiellen gemeint. Ich werde noch genauer ausführen, was ich damit sagen will, denn in den Ausdruck „es muß verdienen, daß es verteidigt werde“, möchte ich noch etwas anderes hineininterpretieren dürfen: Richtig, im Geistigen gesehen! Aber es muß auch ein Abendland, das sich erfolgreich verteidigen kann, in die Lage versetzt werden, daß breiteste Schichten der Bevölkerung Eigentum erwerben können. Die geistigen Werte — richtig, aber auch die materiellen Werte! Dann wird es sich zu verteidigen wissen.

Der Herr Staatssekretär Withalm sagte: „Keine weitere Eigentumskonzentration bei der öffentlichen Hand, denn nichts gefährdet die Freiheit und Freizügigkeit des Menschen mehr als gerade die Zusammenballung von Eigentum beim Staate oder in den Händen weniger. Da die Freiheit des Menschen nur gesichert ist, wenn sie auf dem Fundament des freien, unantastbaren Eigentums ruht, ist Eigentum auf breitestmöglicher Grundlage zu streuen.“

Richtig, Herr Staatssekretär! Richtig, Herr Finanzminister! Aber wo streuen Sie denn mit diesem Gesetz? Wo streuen Sie denn hier Eigentum? Sie machen Bewertungsfreiheit, aber Sie machen gar nichts, daß Eigentum gestreut wird, keine Kapitalförderung, keine Änderung bei der Doppelbesteuerung der Aktie, lediglich Privilegien, Privilegien für die Großindustrie der verstaatlichten, Privilegien für die Großindustrie der privaten Hand.

Das vorliegende Gesetz trägt also diesen grundsätzlichen und, wie ich noch einmal unterstreichen möchte, richtigen Gedanken nicht Rechnung, obwohl beide, der Herr Minister und der Herr Staatssekretär, ja die Erstverantwortlichen für das Ministerium sind, von dem wir diese Vorlage bekommen haben.

Nun hat mir der Herr Finanzminister im Ausschuß geantwortet, er befürchte nicht, daß eine Kapitalkonzentration durch dieses Gesetz eintrete. Er sehe eigentlich nicht ein, wieso gewisse Privilegien an die Großen nun bedeuten würden, daß die Kleinen nicht berücksichtigt werden. Ich zitiere ihm gegenüber einen weiteren Großen der Wirtschaft, Herrn Generaldirektor Joham. Er hat bei der Generalversammlung des Bankenverbandes am 19. Juni richtig ausgeführt: „Die Entwicklung zeigt bei Banken und bei der Industrie eine steigende Kapitalakkumulation.“ Also einer von beiden muß hier recht haben, und ich habe bei Durchsicht des vorliegenden Gesetzes

das Gefühl, daß hier der Herr Generaldirektor Joham, aber nicht der Herr Bundesminister für Finanzen recht hat.

Man kann das Wirtschaftssystem des Kommunismus auf die Dauer nur dann erfolgreich abwehren, wenn man die breiten Massen zu Verteidigern der Eigentumsrechte macht. Dazu macht man sie aber nur dann, wenn auch ihr Eigentum eben mitverteidigt werden soll, wenn also wirklich Kapital gestreut wird. Es gibt leider das Wort „entstreuen“ nicht, aber ich würde es gebrauchen, um dieses Gesetz zu charakterisieren.

Ich bitte Sie, lassen Sie sich durch die Wahlergebnisse nicht täuschen! Die Struktur unserer Wirtschaft ist eine Mischung zwischen Managerkapitalismus auf dem privaten Sektor und dem Bonzenkapitalismus auf dem verstaatlichten Sektor unter dem breiten Schirm der Koalition. Gerade das vorliegende Gesetz, eine Lex Waldbrunner in der Maske einer Lex Kamitz ist ein schlagender Beweis, wie sehr sich die Regierungsparteien um die Erhaltung ihrer privatwirtschaftlichen Partei-schutz-zonen gegenseitig bemühen und wie wenig sie im Interesse der Bevölkerung handeln, wie wenig sie die Notwendigkeit der Förderung des Kapitalmarktes verstehen oder anscheinend verstehen wollen.

Für einen Haselgruber hatte man hunderte Millionen Schilling, und ich glaube, wenn man diesen Betrieb wieder in Gang setzen würde oder könnte, bräuchte man bereits 900 Millionen Schilling. Für zahllose andere Korruptionsfälle hatte man zumindest zwei, drei Dutzend Millionen Schilling. Die Fehldispositionen der verstaatlichten Industrie wurden in diesem Hause auch im Schoße der einen Regierungspartei ausführlich erörtert.

Auf der einen Seite das, auf der anderen Seite hören wir immer von der Erziehung der Bevölkerung zur Beteiligung an Wirtschaftsunternehmungen, am Aktienkauf. Was ist geschehen? Die ersten Volksaktien waren ein Politikum, und, wie ich schon sagte, die nächsten Schritte, die nur zögernd gegangen wurden, haben die „Salzburger Nachrichten“ „Greißler-Aktien“ genannt. Die Wahlschlager der Volkspartei werden schon wieder als Propagandamittel da und dort aufscheinen. Aber Sie haben in das leider so wichtige Problem — schon mit dem Namen, anstatt von Kleinaktien zu sprechen, wie der Wirtschaftler sagt, hat man begonnen, von „Volksaktien“ zu sprechen — ein propagandistisches Mittel hineingeschleudert. Die Frage des Aktienbesitzes, der Kapitalmarktförderung wurde herausgehoben aus der wirtschaftlich nüchternen, sachlichen Diskussion und degradiert zum Wahlschlager, den man schon des-

wegen nicht verwirklichen kann, weil die andere Seite keinen Grund hat, den Wahlschlager der Rechten jetzt verwirklicht zu sehen. Hätte man das ganze Problem der Kleinaktie erörtert, die Unpopularität des Begriffes Aktie in Österreich überhaupt einmal zu bekämpfen versucht, den Leuten die Vorteile des Aktienbesitzes erklärt, die Doppelbesteuerung der Aktie beseitigt, eine vernünftige Dividendenpolitik geführt, wir wären heute längst auf diesem Wege weiter!

Ist das schon unbefriedigend, so ist natürlich auch die Regelung der Haushaltsbesteuerung durchaus unbefriedigend. Man hat eine Verfassungsbestimmung verlängert, die die bisherige, vom Parlament, wie ich schon sagte, immer wieder angegriffene Form bis zum Jänner nächsten Jahres stabilisiert. Der mehrfach von uns allen geäußerte Wunsch auf Abschaffung der Haushaltsbesteuerung, zumindest in ihrer jetzigen Form, die Einführung einer neuen, humanen, ausgeglichenen Form, das wurde von der Regierung unberücksichtigt gelassen. Herr Dr. Migsch von der Sozialistischen Partei hat seine Unzufriedenheit im Ausschuß eindeutig geäußert. Wir haben einmal, glaube ich, vor ein oder zwei Jahren sogar einen Antrag gemeinsam angenommen. Die Regierung fügt sich, ich möchte fast sagen, mit Recht nicht den Wünschen des Parlaments, denn das Parlament ist ja heute dank der Politik der Regierungsparteien zu einer Art erweitertem Sekretariat der Regierung degradiert worden. Sie wissen, daß auf dem Gebiet der Haushaltsbesteuerung bis Jänner 1959 nichts geschieht. Wir möchten aber schon jetzt anmelden, daß, wenn etwas geschieht, dann nur eine Verbesserung aber keinesfalls eine Verschlechterung kommen darf.

Allein die mangelhafte Regelung im Artikel III würde genügen, um das Gesetz abzulehnen. Auf die vielen anderen, vor allem auf die geistig-strukturellen Mängel habe ich ausführlich hingewiesen. Ich darf vielleicht damit schließen, daß uns mehr noch als die einzelnen Detailmängel die Tatsache veranlaßt, dieses Gesetz abzulehnen, daß es in der geistigen Grundlage falsch ist. Es beseitigt weder den sogenannten „Mittelstandsbauch“, was in anderen Worten von meinem Vorredner ja auch zugegeben wurde. Es stellt nicht in Rechnung die Notwendigkeit, die breiten Schichten der Bevölkerung zu Eigentümern zu machen, es privilegiert auf einigen Sektoren, es verzerrt das Wirtschaftsgefüge noch mehr, als es schon verzerrt ist.

Sie werden einsehen, daß wir angesichts der zahlreichen Mängel dieses Gesetzes und angesichts der Tatsache, daß es den

wirtschaftlichen Bedürfnissen, darüber hinaus auch den großen geistigen Linien: Abwehr von Staatskapitalismus durch breite Eigentumsstreuung, ebenfalls nicht Rechnung trägt, daß wir angesichts dieser Umstände das Gesetz nur ablehnen können. *(Beifall bei der FPÖ.)*

Präsident **Böhm**: Zum Worte gelangt der Herr Abgeordnete Dr. Migsch.

Abgeordneter Dr. **Migsch**: Hohes Haus! Der Herr Abgeordnete Fischer hat in einem rhetorischen Blendwerk Dichtung und Wahrheit zu einem Gordischen Knoten geknüpft. Meine beiden Vorredner haben in diesen Knoten ideologische Fäden hineingewoben. Es ist jetzt hoch an der Zeit, zu dem zurückzukehren, was die vorliegende Novelle überhaupt besagt.

Den Gordischen Knoten des Herrn Abgeordneten Fischer braucht man nicht mit einem Schwert durchzuschlagen, es genügt eine kleine Schere. Er hat sich zu der Behauptung verstiegen, die sozialistischen Minister hätten der Nichtverlängerung des Neuvermietungsgesetzes zugestimmt. *(Abg. E. Fischer: Das habe ich nicht gesagt! Ich habe gesagt: sie haben geduldet, daß es abläuft!)* Wortwörtlich: der Nichtverlängerung des Neuvermietungsgesetzes zugestimmt. *(Abg. E. Fischer: Nein, schauen Sie nach! Ich habe wörtlich gesagt: sie haben geduldet, daß es abläuft!)* Bitte, sehen Sie nach. Ich habe es mir vorgemerkt, sofort, nachdem Sie den Satz sagten. Ich wollte Ihnen nur eines sagen: Sie sitzen 13 Jahre in diesem Hause und könnten den Vorgang bereits kennen. Wenn Sie ihn aus diesem Haus heraus aber nicht kennen sollten, könnten Sie den Vorgang aus dem bekannten Njet Ihrer Parteifreunde kennen. Wenn ein Njet gesprochen wird, kommt eben nichts zustande. Die Österreichische Volkspartei hat zur Verlängerung des Neuvermietungsgesetzes ihr Njet gesprochen, und es bedurfte gar keiner Zustimmung oder Ablehnung der sozialistischen Minister, sondern höchstens der Äußerung ihres Unwillens, aber nicht mehr und nicht weniger! *(Abg. E. Fischer: Seid ihr so schwach in der Koalition? — Abg. Dr. Gredler: Die sind alle zwei schwach! — Heiterkeit bei der FPÖ.)*

Das zweite: Sie haben hier in hohem Maße gerügt, daß Institutionen des Steuerrechtes als wirtschaftsfördernde Maßnahmen verwendet werden. Meine Damen und Herren! Daß das Steuerrecht nicht mehr allein ein Instrument ist, um Einnahmen für den Staat zur Deckung seiner Ausgaben zu schaffen, ist eine seit einigen Jahrzehnten in der ganzen Welt bekannte Tatsache. Der moderne Wirtschaftsstaat verwendet die Institution der Steuern zu wirtschaftsregulierenden Maßnah-

men. Das ist nicht nur bei einem kapitalistischen Wirtschaftssystem der Fall, nicht nur bei einem gemischten Wirtschaftssystem, wie es das unsrige ist, sondern auch im Sowjetsystem. Auch dort werden im Wege der Umsatzbesteuerung hohe Mittel zur Finanzierung von Investitionen aufgebracht.

Wenn wir beide Systeme vergleichen, Herr Abgeordneter Fischer, so sind wir der Überzeugung, daß unser System das sozial gerechtere ist, weil es doch auf die soziale Lage der einzelnen Bevölkerungsschichten und Klassen Rücksicht nimmt. Die überaus hohe Umsatzbesteuerung, die in Sowjetrußland besteht, schafft in jeder Hinsicht nur Ungleichheit. *(Abg. Mitterer: Das größte Armenhaus der Welt!)*

Aber noch etwas: Über die Steuern hinaus verwendet man dort besonders den Preis als Abschöpfungsmittel, um aus der Konsumsphäre Mittel in die Investitionssphäre überzulenken. *(Abg. E. Fischer: Ich habe hier das Protokoll!)* Was wollen Sie? *(Abg. E. Fischer: Ich habe hier das Protokoll: „...die sozialistischen Minister, die geduldet haben, daß das Neuvermietungsgesetz außer Kraft tritt“! — Abg. Olah: Geduldet haben? Was sollten sie nicht dulden? Das ist eine gescheite Formulierung!)* Geduldet! Entschuldigen Sie, auch das ist eine Mischung von Wahrheit und Dichtung. Was heißt dulden? *(Abg. Olah: Den 30. Juni muß man dulden!)* Wir haben es gefordert, und die anderen haben nein gesagt. *(Abg. Koplénig: Warum haben Sie gestern hier nicht einen Antrag gestellt und abstimmen lassen?)* Aber entschuldigen Sie, sechs Tage hindurch hat die Österreichische Volkspartei njet gesagt, solange njet gesagt, bis der 30. Juni da war und damit das Gesetz außer Kraft getreten ist. *(Abg. Koplénig: Pittermann hat zugestimmt!)* Ihr Schreiben hätte doch wenig genützt, Ihr Schreiben wäre ganz sinn- und zwecklos gewesen. *(Abg. Koplénig: Pittermann hat zugestimmt!)*

Aber kehren wir zu dem zurück, was hier Gegenstand unserer Debatte ist. Unser Einkommensteuerrecht hat bisher zwei Maßnahmen zur Förderung der Investitionen gekannt, eine direkte und eine indirekte; die direkte, das ist die Bewertungsfreiheit, die indirekte, indem dem Unternehmen die Möglichkeit gegeben war, bestimmte Rücklagen in Wertpapieren anzulegen. Heute kommt nun eine neue Form der Begünstigung hinzu, nämlich die steuerliche Begünstigung des nicht entnommenen Gewinnes.

Wir Sozialisten begrüßen jede Förderungsmaßnahme, die geeignet ist, der gesunden Entwicklung unserer Volkswirtschaft zu dienen. Wir betonen aber, daß es neben steuerlichen

auch andere Maßnahmen gibt, die man nicht übersehen oder verachten darf. Wir sind dem Wirtschaftsziel ergeben, unsere Volkswirtschaft in einem steten Wachstum zu halten, das ein Optimum an Beschäftigungsvolumen und an Volkseinkommen garantiert. Wir glauben, daß eine solche Wirtschaftspolitik in unserer Zeit allen Bevölkerungsschichten und Klassen dient, wer immer es sei. Wir glauben, daß eine solche Wirtschaftspolitik auch die billigste und zweckentsprechendste Methode ist, Auseinandersetzungen innerhalb eines Volkes auf einem Mindestmaß von Konflikten niederzuhalten. Wir wissen, daß zur Erreichung dieses Zieles nicht allein konjunkturpolitische Maßnahmen gesetzt werden müssen, sondern auch solche, die die Struktur unserer Wirtschaft verändern. Wir können sagen: Seit dem Zeitpunkt, seitdem sich die beiden Großparteien in diesem Hause zur Durchführung des ERP vereinigt haben, haben wir eine Reihe von strukturellen Veränderungen in unserer Volkswirtschaft erstmalig bewußt vorgenommen, die sich in der Folgezeit großartig bewährt haben. Naturgemäß dienen diesem Zweck auch gewisse Techniken und Praktiken, die aus den Steuermaßnahmen erfließen. Kein Wort gegen die Bewertungsfreiheit, kein Wort gegen Maßnahmen, die die Kapitalbildung fördern.

Aber, meine Damen und Herren, eines muß ausgesprochen werden, und das ist kein Paradoxon, sondern eine Binsenwahrheit: Im modernen Wirtschaftsstaat haben hohe Gewinne und hohe Verdienste, hohe Löhne und hohe Einkommen hohe Steuern zur Grundvoraussetzung. Zweifelsohne ist es unerhört wichtig, eine Vorsorge für langfristige Großinvestitionen zu treffen, und alle Ausführungen, die hier von Kollegen Reisetbauer, und all die Argumente, die hier von Dr. Gredler vorgebracht worden sind, gehen ja in einem fehl, nämlich in dem, woher die gigantischen Mittel zu nehmen und wie sie aufzubringen sind, um solche Großinvestitionen finanziell sicherzustellen.

Meine Damen und Herren! Es ist eine verantwortungslose Anmaßung, den Ausbau unserer Energiewirtschaft als privilegierten Wirtschaftszweig, der einer wirtschaftlichen Parteizone vorbehalten ist, zu bezeichnen. Große Wasserkraftbauten bringen es mit sich, daß sie Millionen Schilling kosten, daß ihre Finanzierung Jahre vorher geplant werden muß und die Mittel aufgebracht werden müssen, bevor die Investition zum Tragen kommt.

Bei großen Investitionen auf anderen Gebieten, wie insbesondere in der Hüttenindustrie, aber auch im Rahmen der öffentlichen Wirtschaft, zum Beispiel beim Bau großer Wasser-

leitungen, die Städte versorgen sollen, beim Bau von Städtakanalisierungen und dergleichen mehr sind langfristige finanzielle Planungen Grundvoraussetzung für den Erfolg. Wir Sozialisten haben daher dieser Neueinführung einer steuerlichen Begünstigung bei der Nichtentnahme des Gewinnes zugestimmt, soweit es sich hier um die Beschaffung von Mitteln für Großinvestitionen langfristiger Art handelt. Und was wir hier getan haben, das taten wir nicht, weil vor unserem Auge auf unserer Nase irgendeine Parteibrille sitzt, sondern das taten wir, weil diese Investitionen solche Maßnahmen vernunftgemäß benötigen.

Allerdings, meine Damen und Herren, wir haben einen Verdacht. Jede gutgemeinte Institution kann sich in das Gegenteil verkehren. Das schöne Goethe-Wort „Vernunft wird Unsinn, Wohltat Plage“ gilt nicht allein für das Gebiet des Rechtes, es gilt für alles, was Menschenwerk ist. Und so besteht auch die Möglichkeit, daß sich steuerliche Begünstigungen von Investitionen oder der Kapitalbildung sinngemäß in das Gegenteil verkehren. Was Aufgabe der Volksvertretung wäre, was aber heute nicht erfüllt wurde, läge eigentlich in der Prüfung der Sinnwirkung der vorliegenden Maßnahme.

Ich habe hier einen Verdacht. In der Bundeshandelskammer sitzt ein Erfinder. Er erfindet aber nicht technische Vorgänge, die dann Gegenstand einer steuerlichen Begünstigung sind, sondern er erfindet Methoden, um die Steuerzahlung immer weiter hinauszuschieben, womöglich bis zu dem Sankt Nimmerleinstag. Meine Damen und Herren! Klar ausgedrückt: Eine Steuerbegünstigung, die nicht mehr sinnvollen Investitionen dient, sondern nur dem Zwecke, sich die Steuerzahlung zu ersparen, die Förderung einer Kapitalbildung, die nicht mehr dem Zwecke dient, Großinvestitionen finanziell zu sichern, sondern ausschließlich dem, die Steuern einzusparen, wird sinnwidrig und verliert ihren volkswirtschaftlichen Wert.

Wenn wir hier die steuerlichen Maßnahmen, die in den letzten Jahren auf diesem Gebiet getroffen wurden, betrachten, so führt der Weg von den zwei angeführten Institutionen heute zur dritten. Und wir haben auch heute wieder gehört, daß dieser Katalog nicht nur der Regierungspartei, sondern auch der Oppositionspartei, der FPÖ zu klein erscheint. Hier komme ich auf den immanenten Widerspruch in den Ausführungen des Dr. Gredler zurück. Dr. Gredler hat mit Recht die dauernde Ausweitung der Ausnahmen bei der Gewinnermittlung, bei der Einkommensermittlung kritisiert und diesen prachtvollen Satz aufgestellt: Der tüchtigste Leiter eines Unter-

nehmens ist der, der eine Steuerbilanz erstellt, die womöglich keinen Gewinn aufweist. Wer sich unser Einkommensteuergesetz anschaut, die §§ 2 und 3 mit allen ihren seitenlangen Absätzen, den Katalog der Ausnahmen, der erkennt, daß in unserem Steuerrecht die Ausnahme zur Regel und die Normalregel zur Ausnahme geworden ist. Und hier liegt eine Gefahr. Der Herr Finanzminister ist heute leider nicht anwesend, aber ich möchte besonders ihn, der der Träger dieser Politik ist, auf manche Gefahren aufmerksam machen.

Die erste Gefahr, die hier auftaucht, möchte ich versinnbildlichen mit dem Ausdruck „das verwöhnte Kind“. Ein Kind, das verwöhnt wird, wird leicht verzogen; es verlernt, natürliche Leistungen zu erbringen und sich natürlich zu bewegen. Es verliert auch seine natürlichen Funktionen. Sie können auch ein anderes Bild gebrauchen, wenn Sie wollen. Der Mann, der nur Auto fährt, verlernt das Gehen, und er wird eine menschliche Mißgestalt. Glauben Sie nicht, daß diese Dinge unter Umständen auch für die Wirtschaft gelten? Ja, wenn Investitionen überhaupt nur mehr mit der Krücke staatlicher Steuerbegünstigung vorgenommen werden können, dann, sage ich Ihnen, kann einem angst und bange vor einem solchen Wirtschaftssystem werden! (*Abg. Dr. Walther Weißmann: Auch bei den E-Werken!*)

Weiter: Wenn eine Kapitalbildung unter allen Umständen und auf jedem Gebiete — und darauf kommt es an — sich nur auf den Krücken steuerlicher Förderung vollziehen kann, dann fürchte ich für die Lebensfähigkeit dieser Wirtschaft! Die Wirtschaft muß in ihrem natürlichen Prozeß so weit Investitionsmittel erzeugen, so weit Kapital produzieren, daß sie ihre Normalfunktionen ohne staatliche Hilfe bewältigen kann. Nur dort, wo wir über den normalen Kreislauf hinauszuschreiten haben, wo es gilt, strukturelle Veränderungen im Gefüge der Wirtschaft herbeizuführen oder entscheidende Maßnahmen einer Konjunkturregelung zu bringen, dort sind Förderungsmaßnahmen gerechtfertigt.

Was ich fürchte — und hier komme ich auf die zweite Gefahr — ist, daß unsere Finanzpolitik ihre konjunkturpolitische Manövrierfähigkeit verliert, wenn sie auf diesem Gebiete endlos weiterschreitet.

Meine Damen und Herren! Die heute von uns zu beschließende Maßnahme trägt eine weitere Gefahr in sich, nämlich die, daß Anleihen für große Investitionen sich auf einem Zinsfuß von 7,3 Prozent konservieren, das heißt, daß der Zinsfuß als Konjunkturregler ausfällt. Ich brauche nur darauf zu verweisen: in Zeiten der Hochkonjunktur oder der Über-

hitzung der Konjunktur erhöht man die Bankrate, erhöht man den Zinsfuß, im Zeitpunkt der sinkenden Konjunktur senkt man die Bankrate, senkt man den Zinsfuß. Sollen wir uns dieser Möglichkeit dadurch begeben, daß von nun an jede Anleihe eben 7 Prozent tragen muß, daß solche Anleihen mit diesem Zinsfuß konserviert werden?

Bitte, meine Damen und Herren, man kann die österreichische Wirtschaftsentwicklung verschieden beurteilen. Ich glaube, daß wir alle zusammen verwöhnt sind. In den letzten Jahren steigt unsere Produktion stetig, das Beschäftigungsvolumen hält sich, steigt, Handel und Verkehr steigen; aber wir konnten feststellen, daß gegenwärtig in unserem Wirtschaftsleben wohl eine unsichtbare Rezession herrscht. Sie ist unsichtbar, weil eine Verlagerung vom Außen- auf den Binnenmarkt eingetreten ist. Aber wir müssen uns als ernsthafte Menschen die Frage vorlegen: quousque tandem — wie lange noch? Wir sollen weder Pessimisten noch Optimisten sein, sondern Realisten, dann fahren wir sicherlich am besten. Und ist man Realist und beurteilt man die Fragen, mit denen wir es hier zu tun haben, auch realistisch, dann kann niemand sagen, welche Maßnahmen in der staatlichen Finanzpolitik im Jahre 1959 notwendig sein werden, um die Konjunktur in Österreich aufrechtzuerhalten.

Meine Damen und Herren! So unangenehm Ihnen das sein mag, so sehe ich mich doch gezwungen, von dieser Tribüne aus an das ganze österreichische Volk und an alle jene, die sich für die österreichische Wirtschaft verantwortlich fühlen, die Mahnung zu richten: Haltet das rechte Maß im Fordern wie im Erfüllen, im Nehmen und im Geben, im Steuerzahlen und im Steuernachlaß! Glauben Sie mir: Beim Steuernachlaß kann es so sein wie beim Einnehmen von Medikamenten. Es gibt einen Medikamentenschluckner, und die Medikamentenschluckerei kann zur Medikamentenvergiftung führen. Steuernachlässe dieser Art, die den volkswirtschaftlichen Sinn verloren haben, sind nach meiner Meinung Medikamentenvergiftung, das heißt Vergiftung gesunder realer Verhältnisse.

Wir Sozialisten leugnen daher gar nicht, daß wir in dem Problem der Begünstigung eines nicht entnommenen Gewinnes die Bremse waren. Wir glauben, daß wir aus richtigem volkswirtschaftlichen Verhalten und solcher Verantwortung heraus gehandelt haben. Weil dieses Gesetz gerade noch die Grenze des Tragbaren darstellt, stimmen wir dafür. (*Abg. Dipl.-Ing. Hartmann: Bravo!*)

Die anderen Regelungen, die dieses Gesetz trifft, wurden besprochen und behandelt. Die Novelle bringt die Beseitigung von Schönheits-

fehlern, die Novelle bringt eine Beruhigungspille für die Wissenschaft, indem man ihr auf dem Gebiete der steuerlichen Begünstigung von Spenden entgegenkam. Wir Sozialisten wollen hier aber klar und deutlich aussprechen: Diese Form der Begünstigung der Wissenschaft kann niemals den Staat seiner Verpflichtung entheben, ein ausreichendes Budget für Wissenschaft und Kunst zu schaffen! Dieser Verantwortung müssen wir uns alle bewußt sein! *(Beifall bei den Sozialisten.)*

Präsident **Böhm**: Zum Wort gelangt der Herr Abgeordnete Mitterer. *(Abg. Hillegeist: Wieviel zahlen Sie zurück? — Abg. Dr. Neugebauer: Haben Sie viele Giftpfeile in Ihrem Köcher?)*

Abgeordneter **Mitterer**: Nein, ich will nur einige Richtigstellungen bringen. Aber das ist bei Ihnen sehr verschieden. Wenn man die Wahrheit sagt, sind Sie ja böse.

Hohes Haus! Darf ich einige Klarstellungen bringen und noch einige Wünsche anmelden zu dem, was bisher gesagt wurde? Zu der Frage der Elektrizität darf ich aber folgendes noch bemerken: Es wurden zum Beispiel in Kärnten 16 E-Werke verstaatlicht, und von diesen waren bis zu diesem Augenblick 2 in rein privater Hand und 14 im genossenschaftlichen Besitz. Von diesen sind 9 Werke stillgelegt worden, was einem Ausfall von 2680 PS Leistung beziehungsweise 1,5 Millionen kWh entspricht. Das ist ein Stromausfall, wenn ich so sagen darf, im Wert von ungefähr 8 Millionen Schilling. Der Neubau — natürlich mußten diese Werke ersetzt werden — als Ersatz für diese stillgelegten Werke hat ungefähr 10 Millionen Schilling gekostet, selbst wenn man nur die niedrigeren Aufwendungen für kalorische Werke berücksichtigt. Die Dinge sind also schon mit Vorsicht zu überprüfen, und man muß feststellen, daß hier private Werke, auch genossenschaftliche, wesentlich billiger gearbeitet haben. *(Abg. Horr: Warum reden Sie nicht von der NEWAG?)*

Nun aber zur Frage des vorliegenden Gesetzes. Daß die Bewertungsfreiheit eine Säule der Konjunktur ist, ist heute unbestritten, und die Zeit, da wir diese Bewertungsfreiheit vorübergehend nicht gehabt haben, war ja nicht gerade die beste. Der weltweite Ruf nach Kapital ist unbestritten, und Österreich ist selbst gegenüber Ländern, die auch kriegsgeschädigt waren, weit zurück. Ich denke nur an Westdeutschland.

Es ist erfreulich, daß wir vielleicht doch eines Tages zu den Begriffsunterschieden „Ertrag“ und „Entnahme“ kommen, und erst dann werden wir die Vorgänge volkswirtschaftlich richtig beurteilen.

Der Herr Kollege Abgeordneter Dr. Migsch hat hier über verschiedene Auffassungen in der Frage der Besteuerung gesprochen. Nun, es ist also richtig, daß hier gewaltige Differenzen bestehen. Wenn Sie sich die Steuerleistung der verstaatlichten Betriebe ansehen, und zwar nicht die Umsatzsteuer, die ja selbstverständlich automatisch gezahlt werden muß, sondern die Steuerleistung in anderer Hinsicht, dann können wir feststellen, daß bei gleichen Umsätzen die Privatwirtschaft wesentlich mehr Steuern zu zahlen gehabt hätte trotz der verschiedenen einschränkenden Maßnahmen, die im Steuerrecht heute verankert sind. Und zwar nicht deshalb, weil man es mit Absicht unklar gestalten wollte, sondern weil auch dem Gesetzgeber immer mehr klar geworden ist, daß die heutige Steuerlast noch immer viel zu hoch ist. Es ist noch immer ein Stück dieses sogenannten Mittelstandsbauches — das ist leider nicht ein Bauch, den sich der Mittelstand zugelegt hat, sondern eine Überbesteuerung des mittelständischen Einkommens — vorhanden, und ein Blick auf die Steuertabelle bestätigt das. Seit Jahren kann man in verschiedenen Ländern und leider auch in Österreich die Feststellung machen, daß die Steuerpolitik unter dem Grundsatz: Dem einzelnen weniger, dem Staate mehr!, steht. Und es ist selbstverständlich, daß durch die Höhe der Steuern immer mehr und immer stärker der sogenannte „Spesenkavalier“ gefördert wurde, jene Betriebe also, die nicht nach Sparsamkeitsgrundsätzen, sondern so geführt wurden: Was können wir noch alles ausgeben, um diesem mörderischen Steuerdruck zu entgehen? Ich glaube, daß in dem Augenblick, da die Steuern ein vernünftiges Maß erreicht haben werden, diese Zustände von selber aufhören würden.

Es ist sicher richtig, daß die Begriffsbestimmung des nicht entnommenen Gewinnes jetzt zu eng gefaßt ist, aber wir hoffen — und wir hoffen es sehr aufrichtig —, daß dies erst ein erster Schritt ist. Wir hatten uns vorgestellt, daß zumindest die Hälfte des nicht entnommenen Gewinns nicht in Obligationen angelegt werden soll und muß, sondern dem Unternehmen verbleibt.

Es wurde heute vom Herrn Abgeordneten Migsch erklärt, nur ein Verbleib eines nicht entnommenen Gewinnes, der der direkten Produktion dient, ist zu rechtfertigen. Aber auf der andern Seite ruft doch die gesamte Wirtschaft, ob sie nun verstaatlicht oder ob sie privat ist, nicht nur nach Produktionsinvestitionsmöglichkeiten, sondern auch nach Erhöhung des Kapitals, um den modernen Anforderungen der Wirtschaft entsprechen zu können, und es ist durchaus nicht richtig, wenn wir es nur in der Richtung der Produktion

leiten, sondern die erhöhte Kapitalbildung in allen Betrieben ist notwendig, wenn wir in der modernen Wettbewerbswirtschaft bestehen wollen. Denken Sie nur an die immer größeren Anforderungen hinsichtlich der Kreditgewährung bei Auslandsgeschäften. Ich darf darauf hinweisen, daß hier Österreich in eine immer größere Schwierigkeit gelangt, weil das Ausland bei größeren Aufträgen immer höhere Kreditverlangen stellt.

Der mittelständische Betrieb, um den es im wesentlichen in Österreich geht — und der Herr Abgeordnete Dr. Reisetbauer hat sehr interessante Hinweise auf die Entwicklung in Amerika gegeben, wo doch ungleich höhere Einkommen und ungleich größere Betriebe bestehen —, hat keinen ERP-Kredit bekommen, er hat kaum einen nennenswerten Bankkredit bekommen können, und er ist daher auf die Selbstfinanzierung angewiesen, wenn er überhaupt bestehen will. Wenn Sie bedenken, wie wenig und geringfügig diese Möglichkeiten selbst nach der gegenwärtigen Lösung sind, so kann man nicht behaupten, daß hier die Betriebe irgendwie begünstigt wurden. Es wurde schon heute ausgesprochen, und man muß es immer wieder sagen, daß es doch so ist, daß der Betrieb, der nicht genügend Kapital hat, nicht nur für den Inhaber, sondern auch für die darin Beschäftigten eine Gefahrenquelle ist, weil er jederzeit bei einem nur leichten Konjunkturrückgang genötigt ist, drastische Einsparungen und Einschränkungen vorzunehmen. Ich glaube, daß wir heute noch immer eine Pariastellung der Privatwirtschaft gegenüber der verstaatlichten Wirtschaft feststellen können, und das zu unserem großen Bedauern, denn so nötig das Bestehen der Großbetriebe ist, so sehr müssen wir gerade in Österreich den Bestand an mittelständischen Betrieben nicht nur erhalten, sondern fördern, und zwar fördern nicht nur durch Vorträge, sondern durch konkrete Maßnahmen.

Ich darf hier eines feststellen, das besonders im argen liegt. Für die mitarbeitende Ehegattin können statt wie bisher 5000 S nunmehr 6000 S abgesetzt werden. Ich frage nun: Ist die mitarbeitende Ehegattin ein Staatskuli, der um einen Betrag arbeiten muß, um den es kein noch so minderqualifizierter Mitarbeiter täte? Ich glaube, daß wir für die mitarbeitende Ehegattin wenigstens jenen Betrag als absetzbar erreichen müssen, der für jeden normalen Angestellten oder Mitarbeiter auch Geltung hat. *(Zustimmung bei der ÖVP.)* Die mitarbeitende Ehegattin ist ja nicht nur im Betrieb tätig, sie ist auch in der Hauswirtschaft beschäftigt, und es ist eine Diskriminierung der Tätigkeit der besonders schwer betroffenen Frau, daß man hier den

Nachweis einer Vollbeschäftigung bis ins letzte ausweitet und immer mehr und mehr Nachweise verlangt. Natürlich ist sie auch im Haushalt tätig, aber es steht doch fest, daß diese Frauen bis zu 16 Arbeitsstunden im Tag leisten, und man kann nicht bestreiten, daß hier eine arge Ungerechtigkeit vorliegt. Wenn sie teilbeschäftigt ist, ist eine Absetzbarkeit überhaupt nicht möglich, und gerade das trifft unsere kleinen und kleinsten Betriebe besonders hart. Die Frau trägt in diesen mittelständischen Betrieben und in diesen Familien die größte Last, und wir sollten doch durch eine einigermaßen vernünftige Regelung auch diesen Umständen Rechnung tragen.

Was die Haushaltsbesteuerung anlangt, so hoffen wir sehr, daß wir ab 1. 1. 1959 eine gerechte, gute und richtige Lösung finden werden, denn wir haben das schon seit vielen, vielen Jahren gefordert. Leider ist auch diese Frage an dem Veto der Koalitionspartner hängengeblieben. Denn damals bei der Enquete im Finanzministerium hat leider der Vertreter der Arbeiterkammer erklärt: *Quieta non movere* — er könne an dieser Frage nicht rühren.

Es gibt noch eine Reihe anderer Wünsche, und ich möchte nur zwei besonders anführen. Der eine ist die Absetzbarkeit im Rahmen der Bewertungsfreiheit für die Autos der Handelsvertreter, für die ja das Auto heute eine Lebensnotwendigkeit geworden ist, wahrscheinlich auch für den Landarzt und für eine ganz bestimmte, beschränkte Gruppe Selbständiger, für die heute tatsächlich der Wagen unbedingt zu ihrem Leben gehört.

Und noch eine Feststellung. Es wurde schon vor einigen Monaten hier gesagt, man schaltet also immer wieder die Möglichkeit der Geschäftsportalbauten aus und sagt, im Rahmen einer solchen Begünstigung käme das nie in Frage. Nun darf ich dazu feststellen: Die Portale werden nicht gebaut, weil sie irgend jemanden freuen oder weil sie den Lebensstandard des Inhabers verbessern, sondern sie werden gebaut, weil sie in einer modernen Wettbewerbswirtschaft die Voraussetzung sind, eine Notwendigkeit, und ein Staat mit Fremdenverkehr kann sich ohne gut ausgestattete Geschäfte heute überhaupt nicht mehr sehen lassen. *(Zustimmung bei der ÖVP.)* Es wäre notwendig, daß wir hier von solchen veralteten Überlegungen loskommen und daß wir uns auch hier zu der modernen Wettbewerbswirtschaft bekennen. Was produziert wird, muß auch verkauft werden. Dieser Verkaufstätigkeit aber dient auch ein Portal, das heute in der ganzen Welt üblich ist.

Es sind also eine Reihe von Mängeln in diesem Gesetzentwurf enthalten, ganz unbestritten. Der Herr Kollege Dr. Gredler hat darauf hingewiesen: Ja, warum hat man sie nicht beseitigt? Wir müssen leider in der Koalition manche Dinge akzeptieren, die uns nicht freuen, weil wir letzten Endes doch immer wieder einen Schritt weiterkommen sollen und müssen und weil wir daher gezwungen sind, lieber ein Kompromiß zu schließen, das nicht alle Wünsche erfüllt, als gar nichts zu tun, um damit immer wieder zurückgeworfen zu werden gegenüber allen anderen Ländern, in denen eine moderne Wirtschaft ihren Weg genommen hat. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Präsident **Böhm**: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist daher geschlossen. Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Wir kommen daher zur Abstimmung über das Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1953 und das Bewertungsfreiheitsgesetz 1957 abgeändert werden.

Da dieses Gesetz eine Verfassungsbestimmung enthält, stelle ich gemäß § 55 Abs. B der Geschäftsordnung die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder fest.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung wird zunächst der Gesetzentwurf über die Abänderung des Einkommensteuergesetzes 1953 und des Bewertungsfreiheitsgesetzes 1957 mit der vom Ausschuß beschlossenen Abänderung mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Sodann wird die Regierungsvorlage, betreffend die Abänderung des Elektrizitätsförderungsgesetzes 1953, in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

3. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (493 der Beilagen): Bundesgesetz, betreffend eine weitere Änderung des Bundesgesetzes über das Tabakmonopol (505 der Beilagen)

Präsident **Böhm**: Wir kommen nun zum 3. Punkt der Tagesordnung, Bundesgesetz, betreffend eine weitere Änderung des Bundesgesetzes über das Tabakmonopol.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Weinmayer. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter **Weinmayer**: Hohes Haus! Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 23. März 1957 die das Strafverfahren regelnden §§ 27 bis 33 des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1949 über das Tabakmonopol als verfassungswidrig aufgehoben. Die Rechts-

vorschriften sind auf Grund dieses Erkenntnisses am 31. Dezember 1957 außer Kraft getreten.

Die am 1. Jänner 1958 durch das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1957 an deren Stelle getretenen Bestimmungen normieren mit bis zum 30. Juni 1958 befristeter Rechtswirksamkeit für die Verfolgung von Monopolvergehen die sinngemäße Anwendung der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1956, BGBl. Nr. 248, womit der Dritte Teil der Abgabenordnung abgeändert und das gerichtliche Strafverfahren geregelt wird, mit Ausnahme des Artikels III § 1 Abs. 2. Diese befristete Übergangsbestimmung war seinerzeit zur Vermeidung eines gesetzlosen Zustandes notwendig geworden, weil es bis dahin nicht möglich gewesen war, den Entwurf eines Finanzstrafgesetzes, der unter anderem auch die Verfolgung von Monopolvergehen zum Gegenstand hatte, zu verabschieden.

Obleich der Nationalrat nunmehr in seiner Sitzung vom 25. Juni 1958 das Finanzstrafgesetz beschlossen hat, erscheint eine weitere Übergangsregelung auf dem Gebiet des Tabakmonopols dadurch geboten, daß das Finanzstrafgesetz erst mit 1. Jänner 1959 in Rechtswirksamkeit treten wird. Im Hinblick auf die Notwendigkeit, die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verfolgung von Monopolvergehen bis zum Inkrafttreten des Finanzstrafgesetzes zu schaffen, soll daher durch die Änderung der geltenden Fassung des § 27 des Tabakmonopolgesetzes die derzeit bis zum 30. Juni 1958 befristete sinngemäße Anwendung der Bestimmungen der Abgabenordnung über das Strafverfahren bis zum 31. Dezember 1958 verlängert werden.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 2. Juli 1958 in Verhandlung gezogen und unverändert angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle der vorliegenden Regierungsvorlage die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Falls erforderlich, bitte ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident **Böhm**: Da niemand zum Wort gemeldet ist, kommen wir sofort zur Abstimmung.

Da dieses Gesetz eine Verfassungsbestimmung enthält, stelle ich gemäß § 55 Abs. B der Geschäftsordnung die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder fest.

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

4. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (476 der Beilagen): Abkommen über deutsche Auslandsschulden (502 der Beilagen)

Präsident **Böhm**: Wir kommen nunmehr zu Punkt 4 der Tagesordnung: Abkommen über deutsche Auslandsschulden.

Berichtersteller ist der Herr Abgeordnete Dr. Hetzenauer. Ich bitte ihn, zu berichten.

Berichtersteller Dr. **Hetzenauer**: Hohes Haus! Die Regierungsvorlage 476 der Beilagen hat das Abkommen über deutsche Auslandsschulden zum Gegenstand. Dazu ist folgendes zu berichten:

Schon im Frühjahr 1952 hat in London eine internationale Schuldenkonferenz getagt, die im Februar 1953 zur Unterzeichnung des Abkommens über die deutschen Auslandsschulden geführt hat. Österreich hat zwar an dieser internationalen Schuldenkonferenz teilgenommen, konnte sich aber zur Unterzeichnung dieses Abkommens nicht entschließen, weil österreichischerseits aus mehreren Gründen Bedenken gegen die Unterzeichnung des Abkommens bestanden. Einerseits haben die Bestimmungen dieses Abkommens eine von der österreichischen verschiedene Auffassung über die Regelung der österreichischen Staatsschulden zwischen 1938 und 1945 und über die Regelung der Konversionsschulden enthalten, vor allem war aber maßgeblich für die Nichtunterzeichnung, daß durch Artikel 5 Abs. 4 des Schuldenabkommens die Erfüllung der Forderungen österreichischer Gläubiger gegen deutsche Schuldner bis zu ihrer Regelung durch einschlägige Verträge ausgeschlossen wurde. In der Zwischenzeit konnten die erstgenannten Gründe behoben werden, und erst mit dem Abschluß des österreichisch-deutschen Vermögensvertrages vom 15. Juni 1957 ist auch das letzte Hindernis einer Unterzeichnung dieses Schuldenabkommens weggefallen.

Durch das vorliegende Abkommen wird den beigetretenen Auslandsgläubigern die Möglichkeit geboten, für ihre Forderungen für die Zeit vor dem Jahr 1945, deren Realisierung nicht nur durch Kriegereignisse, sondern auch durch währungsrechtliche Vorschriften verhindert war, eine Befriedigung zu erlangen. Dieses Abkommen hat allerdings auch in der Zukunft nur subsidiäre Bedeutung, weil auch in der Zukunft die Geltendmachung von Forderungen österreichischer Staatsangehöriger davon abhängig ist, inwieweit der Vermögensvertrag zwischen Österreich und Deutschland Grundlagem für eine Regelung solcher Vermögensverhältnisse enthält.

Das Abkommen über die deutschen Auslandsschulden ist ein gesetzesändernder Staatsvertrag im Sinne des Artikels 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes und bedarf daher zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Nationalrates.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 2. Juli 1958 eingehend beraten und schließlich bei der Abstimmung die Vorlage einstimmig angenommen.

Namens des Finanz- und Budgetausschusses stelle ich daher den Antrag, der Nationalrat wolle dem vorliegenden Abkommen einschließlich Anlagen, Unteranlagen und Anhängen (476 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Für den Fall, daß Wortmeldungen erfolgen, beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident **Böhm**: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir kommen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird dem Abkommen einschließlich Anlagen, Unteranlagen und Anhängen mit Mehrheit die Genehmigung erteilt.

5. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (466 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem weitere Bestimmungen zur Durchführung des IV. Teiles des Staatsvertrages vom 15. Mai 1955, BGBl. Nr. 152, erlassen werden (7. Staatsvertragsdurchführungsgesetz) (507 der Beilagen)

6. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (465 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem weitere Bestimmungen zur Durchführung des IV. Teiles des Staatsvertrages vom 15. Mai 1955, BGBl. Nr. 152, erlassen werden (6. Staatsvertragsdurchführungsgesetz) (508 der Beilagen)

Präsident **Böhm**: Wir kommen nunmehr zu den Punkten 5 und 6 der heutigen Tagesordnung, über die die Debatte unter einem abgeführt wird.

Es sind dies: 7. Staatsvertragsdurchführungsgesetz und 6. (8.) Staatsvertragsdurchführungsgesetz.

Berichtersteller zu Punkt 5 ist der Herr Abgeordnete Dr. Hetzenauer. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichtersteller Dr. **Hetzenauer**: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ich habe hier dem Hohen Haus weiter den Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage 466 der Beilagen zu erstatten: 7. Staatsvertragsdurchführungsgesetz.

Zur Vorberatung dieser Regierungsvorlage wurde vom Finanz- und Budgetausschuß ein Unterausschuß eingesetzt. Dieser Unterausschuß hat die Regierungsvorlage eingehend beraten und grundlegende Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzentwurfes vorgeschlagen. Über diese so erarbeitete neue Fassung der Regierungsvorlage wurde dem Finanz- und Budgetausschuß in seiner Sitzung am 2. Juli 1958 ein ausführlicher Bericht vorgelegt.

Zu den vom Unterausschuß empfohlenen Abänderungen darf ich im einzelnen noch folgendes ausführen:

Der Regierungsvorlage, die ursprünglich aus drei Paragraphen bestanden hat, wurden drei weitere Artikel angefügt.

Der Artikel I regelt die Übereignung ehemals deutscher Vermögenswerte, die gemäß Artikel 22 des Staatsvertrages auf die Republik Österreich übergegangen sind, an solche physische Personen, die nach dem 8. Mai 1945 die deutsche Staatsbürgerschaft verloren und eine andere Staatsbürgerschaft erworben haben. Als Endfrist für die Einbringung derartiger Verlangen beim Bundesministerium für Finanzen wurde der 31. Dezember 1959 bestimmt.

Mit diesen drei Paragraphen des ersten Artikels ist also beabsichtigt, eine möglichst gleichmäßige Behandlung ehemals deutscher Staatsangehöriger bei Übereignung ehemals deutscher Vermögenswerte zu erlangen und Härten bei der Behandlung von Übereignungen solcher Vermögenswerte zu vermeiden.

Es war naheliegend, daß man aus Anlaß dieser Übereignungsregelung auch eine endgültige Lösung der vom 4. Staatsvertragsdurchführungsgesetz betroffenen land- und forstwirtschaftlichen Besitz- und Pachtverhältnisses ins Auge faßte, insbesondere deswegen, weil die in diesem 4. Staatsvertragsdurchführungsgesetz gesetzte Frist für den Ablauf der Pachtverträge mit 31. 10. 1958 endet.

Der neu eingefügte Artikel II regelt nun die Verlängerung der nach dem 4. Staatsvertragsdurchführungsgesetz mit 31. Oktober 1958 endenden Pachverträge über land- und forstwirtschaftlich genutzte Liegenschaften bis zum 31. Oktober 1959. Es war aber weiter erforderlich, von dieser Verlängerung wegen der inzwischen eingetretenen Änderung der Rechtsverhältnisse gewisse Ausnahmen zu schaffen, und daher wurden an Stelle des Absatzes 2 des § 21 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes die neuen Absätze 2 bis 5 gesetzt und die Bezeichnung des Absatzes 3 in Absatz 6 geändert.

Im neuen Artikel III des 7. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes wurden Ergänzungen und Abänderungen des 3. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes vorgenommen.

Die Einfügung eines neuen § 4 a in dieses Gesetz war wegen der Verlängerung der Pachtdauer gemäß § 21 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes notwendig, um die Durchführung der Verwertung oder des landwirtschaftlichen Siedlungsverfahrens nicht zu behindern.

In § 6 des 3. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes wurde in Z. 2 das Wörtchen „derzeit“, das bisher schon Auslegungsschwierigkeiten verursachte, durch den Zeitpunkt „31. Oktober 1958“ entsprechend dem neuen § 4 a ersetzt.

Neu eingefügt wurde eine Z. 4, um auch Kleinpächter bei der Zuteilung von Liegenschaften bevorzugt berücksichtigen zu können, wenn sie die Grundstücke neben ihrem sonstigen Beruf zur Sicherung ihrer Existenzgrundlage benötigen. Sowohl in Z. 4 als auch in der nunmehrigen Z. 5 wurde als weitere Voraussetzung für die bevorzugte Landzuteilung die Ansässigkeit im Gemeindegebiet, für das ein Siedlungsplan gilt, festgelegt.

Die Ergänzung des § 7 Abs. 1 soll klarstellen, daß bei der Landzuteilung auch auf die Bedürfnisse der Grundaufstockung klein- und mittelbäuerlicher Betriebe Bedacht zu nehmen ist.

Die Vollzugsklausel wurde wegen der Abänderung der im Artikel II des 3. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes enthaltenen Grundsätze für Landesgesetze entsprechend ergänzt und in den Artikel IV aufgenommen.

Es war klar, daß bei dieser generellen und weitgehenden Abänderung der Regierungsvorlage auch der Titel geändert werden mußte.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 2. Juli 1958 in Behandlung gezogen und seinen Beratungen den vom Unterausschuß vorgelegten Entwurf zugrunde gelegt.

Auf Antrag der Abgeordneten Dipl.-Ing. Hartmann und Mark wurde in Artikel I ein neuer § 3 eingefügt, wonach auch nichtdeutsche Erben einer vor dem 27. Juli 1955 verstorbenen deutschen Person Vermögenswerte übereignet erhalten können.

Schließlich wurden zur textlichen Klarstellung im Absatz 4 des Artikels II einige Worte geändert.

Bei der Abstimmung wurde der vom Unterausschuß vorgelegte Entwurf mit der erwähnten Ergänzung und Abänderung einstimmig angenommen.

Namens des Finanz- und Budgetausschusses habe ich daher den Antrag zu stellen, der Nationalrat wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Weiters beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident **Böhm**: Berichterstatter zu Punkt 6 ist der Herr Abgeordnete Krippner. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Krippner**: Hohes Haus! Ich erstatte den Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage: Bundesgesetz, mit dem weitere Bestimmungen zur Durchführung des IV. Teiles des Staatsvertrages vom 15. Mai 1955 erlassen werden.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat in seiner Sitzung am 19. Juni 1958 zur Vorbereitung der Regierungsvorlage einen Unterausschuß eingesetzt.

Der Unterausschuß hat die Regierungsvorlage eingehend beraten und einige Änderungen des Gesetzentwurfes empfohlen.

Zu den unverändert gebliebenen Bestimmungen der Regierungsvorlage wird bemerkt:

Gemäß Artikel 22 des Staatsvertrages ist die Republik Österreich Gläubigerin aller vor dem 8. Mai 1945 begründeten Forderungen des ehemaligen Deutschen Reiches, seiner Einrichtungen sowie deutscher physischer oder juristischer Personen gegen Schuldner mit Wohnsitz oder Sitz in Österreich geworden.

Die Einbringung der Forderungen zuzüglich der vollen Zinsen würde Härten mit sich bringen. Der vorliegende Gesetzentwurf will diese Härten dadurch mildern, daß er — mit gewissen Ausnahmen — eine Beschränkung des Zinsensatzes auf die Zeit ab 1. Jänner 1953 und eine Beschränkung des Zinsensatzes auf höchstens 4 Prozent vorsieht.

Der Entwurf erweitert überdies die Kompensationsmöglichkeit für die österreichischen Schuldner gegenüber Forderungen des ehemaligen Deutschen Reiches und seiner Einrichtungen sowie bei Vorliegen eines Sondervermögens des deutschen Gläubigers, gegen den der österreichische Schuldner selbst Forderungen hatte.

§ 5 enthält eine Bestimmung, die dem aus einer Kreditgewährung vor 1945 verpflichteten Schuldner die Möglichkeit schafft, Verluste aus Kriegseinwirkungen oder infolge von Maßnahmen einer Besatzungsmacht einzuwenden.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 2. Juli 1958 in Beratung gezogen. Der Ausschuß nahm

einige vom Unterausschuß empfohlene Abänderungen an der Regierungsvorlage vor. Die Einfügung einiger Worte im § 5 Abs. 1 diente der Klarstellung des Sachverhaltes. Die Ergänzung des Absatzes 2 war erforderlich, weil die Entschädigungsgesetze erst nach der Einbringung der Regierungsvorlage im Nationalrat beschlossen wurden.

Im Ausschuß wurde der Gesetzentwurf mit den erwähnten Abänderungen einstimmig angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (465 der Beilagen) mit den dem Ausschußbericht angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Falls Redner vorgemerkt sind, bitte ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident **Böhm**: Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen. — Es wird kein Widerspruch erhoben, wir werden so verfahren.

Wir gehen nun in die Debatte ein, die über beide Punkte gemeinsam abgeführt wird. Zum Wort gelangt der Herr Abgeordnete Koplénig.

Abgeordneter **Koplénig**: Meine Damen und Herren! Die Regierungsvorlage zum 7. Staatsvertragsdurchführungsgesetz enthielt in ihrer ursprünglichen Fassung ausschließlich Bestimmungen zugunsten von Ausländern, die früher einmal deutsche Staatsbürger waren. Im Ausschuß ist aber der Geltungsbereich dieses Gesetzes auf österreichische Staatsbürger ausgedehnt worden, und nur mit diesen Bestimmungen möchte ich mich hier beschäftigen.

Bei der Behandlung des Gesetzes über die Verlängerung des Zahlungsaufschubs für früher von der USIA verwaltete Betriebe in der Sitzung vom 26. Juni habe ich auf die Notwendigkeit hingewiesen, die Frist der gegenwärtig geltenden Pachtverträge von Pächtern ehemaligen USIA-Grundbesitzes entsprechend zu erstrecken. Einige Tage später hat diese von uns Kommunisten erhobene Forderung Aufnahme in den Entwurf zum 7. Staatsvertragsdurchführungsgesetz gefunden.

Leider muß aber festgestellt werden, daß die Erstreckung der Pachtfristen mit einer Reihe von Bestimmungen verbunden ist, die eine schwere Belastung der Pächter darstellen. Bevor ich mich einzelnen dieser Bestimmungen zuwende, möchte ich ausdrücklich feststellen, daß die Fristverlängerung für die USIA-Pächter in den Gesetzentwurf erst aufgenommen wurde, nachdem ich auf das Unrecht

hingewiesen habe, das begangen wird, wenn einseitig den Besitzern von Industriebetrieben eine Begünstigung bei der Fristerstreckung für Zahlungen gewährt wird, während man den hart arbeitenden Pächtern eine Verlängerung der Pachtfristen verweigert.

Seit dem Abschluß des Staatsvertrages haben die Großgrundbesitzer nichts unversucht gelassen, um die Pächter, die in der Zeit der USIA-Verwaltung Bodenanteile aus fürstlichem und gräflichem Besitz erhalten hatten, von diesem Boden zu vertreiben. Wiederholt haben wir Kommunisten hier im Hause darauf hingewiesen, welche unwürdige und unsoziale Politik des Bauernlegens von der ÖVP und den von ihr beherrschten Bauernkammern gegen die USIA-Pächter betrieben wurde. Die Parteien und Einrichtungen, die sich nicht genug darauf zugute tun können, Bauernvertreter zu sein, haben es in diesem Falle den Kommunisten und dem Bund der Kleinen Landwirte überlassen, den Pächtern dabei zu helfen, sich vor dem Ruin zu retten. Die Pächter selbst haben den Kampf gegen ihre Vertreibung von Grund und Boden aufgenommen und haben es durchgesetzt, daß die Absichten der Großgrundbesitzer nicht in dem Maße verwirklicht werden konnten, wie sie es wünschten.

Diese Feststellung ist deshalb notwendig, um den Pächtern zu sagen, daß es auch möglich ist, gegen die Willkür der ÖVP-Gewaltigen einen Kampf zu führen. Wenn die Pächter einig und geschlossen bleiben, dann werden sie auch weiterhin imstande sein, die willkürlichen Vorstöße gegen ihre Interessen abzuwehren.

Die Verlängerung der Pachtverträge um ein Jahr bis zum 31. Oktober 1959 betrifft einen großen Personenkreis. Allein im Neusiedler Bezirk im Burgenland sind 1826 Pächterfamilien von dieser Bestimmung betroffen. Allerdings ist zugleich mit der Verlängerung der Pachtfristen eine wesentliche Verschlechterung des bestehenden Gesetzes verbunden. Hiezu gehört in erster Reihe die weittragende Vollmacht an den Landeshauptmann, in einer Katastralgemeinde die Pachtverträge am 31. Oktober 1958 zum Erlöschen zu bringen, wenn dort eine Aufstockungsaktion der Landwirtschaftskammer im Gang ist oder betriebswirtschaftlich berechtigte Kauf- und Pachtwünsche den Eigentümer zur Auflösung der Pachtverträge veranlassen könnten.

Man muß sagen, daß diese Bestimmung des Gesetzentwurfes offenbar von Leuten formuliert wurde, die den Wunsch haben, daß kein Bauer und kein Pächter versteht, was eigentlich gemeint ist. (*Abg. Dipl.-Ing. Hartmann: Sie verstehen es bestimmt nicht!*) Der Sinn

dieser Bestimmung ist, die Rechte der derzeitigen Pächter einzuschränken und den Gutsbesitzern und Bauernkammern weitere Vorwände zur Bedrängung ehemaliger USIA-Pächter zu geben.

Die bisherige Grundaufstockungsaktion in Niederösterreich, aber auch im Burgenland, hat gezeigt, daß vor allem Großbauern auf Kosten der kleinen Pächter bei der Aufstockung zum Zuge gekommen sind. (*Abg. Dipl.-Ing. Hartmann: Ich werde Ihnen das Gegenteil beweisen!*) Mit dieser Sonderbestimmung gegen die Pächter bringen sich die Vertreter der Regierungsparteien in Gegensatz zu ihren wiederholten Erklärungen und Versicherungen gegenüber den Pächtern, deren Rechte zu vertreten sie versprochen haben.

Weitere wichtige Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes beziehen sich auf die seinerzeit für Zwecke der Hitler-Wehrmacht beschlagnahmten Grundstücke, wo seit vielen Jahren hunderte Pächterfamilien eine Existenz gefunden haben, vor allem auf die Truppenübungsplätze Sommerein und Döllersheim. Die neuen Bestimmungen über das Siedlungsverfahren auf diesen Gründen beziehen wohl die gegenwärtigen Pächter in den Kreis der Berechtigten für die Besiedlung dieses Grundes ein, aber erst an vierter Stelle. Nichts sagt das Gesetz darüber aus, wieviel von den früheren Truppenübungsplätzen für die Besiedlung freigegeben wird.

Vor einigen Tagen haben die Siedler von Sommerein in einer sehr bewegten Versammlung ihre Entrüstung zum Ausdruck gebracht, daß sie nicht in den Genuß der verlängerten Pachtfrist gelangen und daß sie am 31. Oktober 1958 beziehungsweise nach der Ernte die Felder übergeben sollen. Diese Bestimmung gegen die Siedler auf den ehemaligen Truppenübungsplätzen ist deshalb besonders hart, weil der größte Teil von ihnen keinen Eigenbesitz hat und mit dem Pachtboden die ganze Existenz verliert.

Es ist auch nicht einzusehen, warum es gerade bei den Truppenübungsplätzen so besonders eilig ist, die Bauern zu entfernen. Wir glauben, daß ein Stück bebauter Boden — und wenn dieses Stück auch noch so klein ist — immer noch wichtiger ist als ein Schießplatz. Die ungleiche Behandlung der Pächter von Döllersheim und Sommerein gegenüber den anderen Pächtern ist eine ungerechtfertigte und unbegreifliche Härte in diesem Gesetzentwurf. Hier einen Abänderungsantrag zu stellen, wäre deshalb zwecklos, weil ja die beiden Koalitionsparteien in vollem Bewußtsein der Tatsache, daß die Siedler von Sommerein und Döllersheim empfindlich benachteiligt wurden, diesen Gesetzentwurf so abgefaßt haben. Da aber

wenigstens jener Teil der USIA-Pächter, die auf Herrschaftsgrund sitzen, den Pachtvertrag innerhalb gewisser Voraussetzungen auf ein Jahr verlängert bekommen kann und wenigstens einzelne Siedler der Truppenübungsplätze sich jetzt um den Ankauf ihrer Pachtgründe bewerben können, werden wir dem Gesetzentwurf trotz der ihm anhaftenden Mängel zustimmen. (*Abg. Dipl.-Ing. Hartmann: Warum regt er sich dann auf?*)

Was die in der ursprünglichen Regierungsvorlage enthaltenen Bestimmungen betrifft, die jetzt den Artikel I des Gesetzes bilden, so haben wir dagegen die gleichen Bedenken, die wir anlässlich der Behandlung des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes und dann mit besonderer Eindringlichkeit anlässlich des Vermögensvertrages mit der Bundesrepublik Deutschland geltend gemacht haben. Wir geben aber zu, daß nicht einzusehen ist, warum ausländische Staatsbürger schlechter behandelt werden sollen als Staatsbürger von Westdeutschland, und wir werden daher, da immerhin die Bestimmungen über die Pächter gewisse Fortschritte beinhalten, für das 7. Staatsvertragsdurchführungsgesetz stimmen. Dem 8. Staatsvertragsdurchführungsgesetz stimmen wir ebenfalls zu.

Präsident **Böhm**: Als nächster Redner gelangt der Herr Abgeordnete Winkler zum Wort.

Abgeordneter **Winkler**: Hohes Haus! Die Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfes, mit dem sowohl das 1. als auch das 3. Staatsvertragsdurchführungsgesetz ergänzt und teilweise abgeändert werden, wird sicherlich von tausenden Pächtern in Niederösterreich und im Burgenland mit einem erleichterten Aufatmen begrüßt werden. Das neue Gesetz verlängert, wie wir schon vom Herrn Berichterstatter gehört haben, die sogenannten USIA-Pachtverträge, die nach geltendem Recht am 31. Oktober 1958 ablaufen würden, um ein weiteres Jahr bis zum 31. Oktober 1959, wenn sich nicht, wie es im Gesetz heißt, aus dem Inhalt des Vertrages ein früherer Auflösungszeitpunkt ergibt.

Doch — wenn ich im Stil des Herrn Kollegen Dr. Hofeneder reden darf —: Des Lebens ungemischte Freude ward keinem USIA-Pächter zuteil. Schon mein Vorredner hat darauf verwiesen, daß dieser neue Paragraph, der von der Verlängerung der Pachtverträge spricht, leider auch einige Ausnahmen enthält. Die erste Ausnahme ist die sogenannte Grundaufstockung. Es war schon bisher so, daß die Gründe, die zur Aufstockung von bäuerlichen Betrieben verwendet wurden, von der Verlängerung ausgeschlossen waren. Das ist begrifflich, denn sonst könnte man ja die

Aufstockung nicht durchführen. Neu aber ist, wie es jetzt im Absatz 3 bestimmt wird, daß, wenn Grundstücke vor dem 1. Oktober 1958 aufgestockt werden, auch alle anderen Pachtverträge, die in dieser Katastralgemeinde liegen, zu Ende gehen. Nicht nur die Gründe werden jetzt keinen Schutz mehr genießen, die zur Aufstockung verwendet werden, sondern auch alle anderen Gründe eines Eigentümers, der aufstockt. Das ist zweifellos eine Verschlechterung des bisherigen Zustandes.

Wir Sozialisten haben gegen diese Bestimmung im Unterausschuß unsere Einwendungen erhoben. Wir haben vor allem erklärt, daß die ursprünglich vorgeschlagene Bestimmung, die einfach gesagt hat: Wenn aufgestockt wird, dann enden auch alle übrigen Pachtverträge, abgeändert werden muß; und das haben wir glücklicherweise erreicht. Es ist nämlich jetzt im neuen Gesetz klar bestimmt, was man unter dieser Aufstockung versteht. Es heißt jetzt, daß dieses Erlöschen der Pachtverträge nur dann eintreten darf, wenn die betriebswirtschaftlich berechtigten Kauf- und Pachtwünsche der in Frage kommenden klein- und mittelbäuerlichen Betriebe befriedigt wurden.

Weiters verlangt das Gesetz, daß diese Tatsache vom zuständigen Landeshauptmann vor dem 31. Oktober durch Kundmachung im Landesgesetzblatt festgestellt wird. Das heißt, wir haben jetzt doch die Sicherung, daß es sich um eine wirkliche Grundaufstockung handeln muß, und wir haben außerdem die Einschränkung, daß diese Grundaufstockung durch den Landeshauptmann kundgemacht werden muß. Unter diesen Umständen konnten wir dem Verlangen der ÖVP nach dieser Bestimmung zustimmen.

Es ist sicherlich auch zuzugeben, daß die neue Bestimmung, die die Eigentümer, die Grund aufstocken, von den anderen Pächtern befreit, einen Anreiz zur Grundaufstockung bieten wird. Der Eigentümer weiß jetzt: Wenn ich aufstocke, dann erlöschen auch die anderen Pachtverträge.

Dem § 21 über die Verlängerung der USIA-Pachtverträge ist ein neuer Absatz 4 angefügt worden, der sich mit den Grundstücken beschäftigt, die auf Grund eines Rückstellungsgesetzes zurückgestellt werden oder wurden. Hier wird nun der § 12 des 3. Rückstellungsgesetzes vom Jahre 1947 wieder in Kraft gesetzt. Dieser Paragraph besagt: „Der geschädigte Eigentümer kann jedoch Pachtverträge, die land- oder forstwirtschaftliche Betriebe zum Gegenstand haben, dann auflösen, wenn er die fachliche Eignung zur Führung einer Land- oder Forstwirtschaft besitzt und sie

nach der Rückstellung selbst betreiben wird.“ Es handelt sich hier bekanntlich um die Menschen, die schon einige Male geschädigt wurden, die 1938 ihren Grund und Boden verloren haben und die dann in der Regel ein zweites Mal von den Russen enteignet wurden; sie haben dann durch den Staatsvertrag die Rückstellung bekommen, aber sie können ihr Eigentum immer noch nicht nützen, weil eben die Pachtverträge bisher verlängert wurden und daher eine Rücknahme dieser Betriebe nicht möglich war.

Wir sind aus Gerechtigkeitsgefühl dafür eingetreten, daß diese Rückstellungsmöglichkeit jetzt dadurch gegeben wird, daß wir sagen: Es ist wieder der § 12, den ich zitiert habe, in Kraft. Allerdings haben wir auch hier erreichen können, daß es in der neuen Formulierung heißt: Diese Rückstellung wird nur so weit gestattet, als damit nicht die Existenz kleinbäuerlicher und mittelbäuerlicher Betriebe gefährdet wird. Das heißt praktisch: Im Rückstellungsverfahren wird sich die Rückgabe nur auf die Großpächter beziehen — und das ist zu begrüßen; denn diese Großpächter, die wissen, daß sie die Gründe nicht lange besitzen werden, haben vielfach bis jetzt eine Wirtschaft geführt, die sowohl aus volkswirtschaftlichen wie auch aus sozialen Gründen abzulehnen ist. Ich selbst kenne in Niederösterreich eine Reihe solcher Großpachtungen. Wir haben eine in Ernstbrunn, wir haben mehrere im Marchfeld. Ich habe dort gesehen, daß diese Großpächter den Boden wirklich auswuchern. Ich habe vor einigen Wochen einen Großbetrieb im Marchfeld besucht und gesehen, daß dort der Dünger nach Wien verkauft wird, weil der Großpächter damit rechnet, daß er den Grund nicht mehr lange bewirtschaften wird. Ich habe dort von Landarbeitern gehört, daß dieser Großpächter auf vielen Gründen durch drei Jahre hindurch jedes Jahr Weizen angebaut hat. Jeder Landwirt versteht, was auf diesem Boden nach drei Jahren noch wachsen kann, wenn man so gegen die Grundgesetze des Fruchtwechsels handelt! Wir glauben, wenn diese Böden nun von den Eigentümern bewirtschaftet werden können, werden sie besser bewirtschaftet werden. Die Landarbeiter dieser Güter sind zu uns gekommen und haben uns gebeten, wir mögen durchsetzen, daß diese Großpächter verschwinden, denn sie beuten nicht nur den Boden aus, sondern auch die Menschen. Wir Sozialisten können auch dieser Bestimmung, die ein Unrecht gutmacht, mit gutem Gewissen zustimmen.

Für sehr wesentlich halten wir den neuen Artikel III, der sich auf das 3. Staatsvertragsdurchführungsgesetz bezieht. Hier — das haben

wir schon vom Herrn Berichterstatter gehört — wurde ein neuer § 4 a eingefügt, der besagt, daß die Pachtverträge am 31. Oktober dieses Jahres erlöschen. Das heißt also, daß dort die Pachtverträge — das trifft vor allem die Gebiete von Döllersheim und Sommerein — enden. Mein Vorredner hat das kritisiert und hat behauptet, daß die Pächter das Gegenteil verlangen. Ich habe diese Erfahrung nicht, Herr Kollege! Ich war selber vor etwa 14 Tagen in Sommerein in einer größeren Versammlung, und dort haben die Pächter aller Parteien erklärt: Eine weitere Fortsetzung der Pachtverträge hat keinen Sinn, denn wir wollen ja, daß das Siedlungsverfahren in diesen Gebieten endlich durchgeführt werde. Das Siedlungsverfahren kann aber nicht verwirklicht werden, solange die Pachtverträge laufen. Daher war es der Wunsch der Pächter, man soll nun mit den Pachtungen Schluß machen, soll aber ermöglichen, daß auch die Pächter, deren Existenz zum Teil von diesem Grund abhängt, als bevorzugte Käufer behandelt werden.

Und wir dürfen mit Freude feststellen, daß wir das im neuen Gesetz erreicht haben. In der alten Fassung des 3. Durchführungsgesetzes ist überhaupt von den Pächtern keine Rede gewesen. In den vier Punkten dieses Paragraphen waren nur die früheren Besitzer als bevorzugte Käufer genannt. Nun haben wir von allen Leuten in Sommerein gehört, daß die früheren Besitzer nicht hundertprozentig, aber, wie gesagt wird, zu 80 Prozent von der deutschen Heeresverwaltung recht gut abgefertigt wurden. Es waren dort in der Versammlung Leute, die so ehrlich waren festzustellen, daß sie jetzt größere Besitzungen haben als vor der Vertreibung von Sommerein. Wir waren daher der Meinung, daß es nicht so sehr darauf ankomme, die früheren Besitzer, soweit sie gut abgefertigt wurden, wieder zurück in ihren Besitz zu führen, sondern daß man vor allem Rücksicht nehmen muß auf die Pächter.

Und es wurde zu unserer Freude nun in diesem Artikel III zunächst ein neuer Punkt 4 eingesetzt an Stelle des früheren, der jetzt Punkt 5 ist. Dieser Punkt 4 besagt: Bei der Zuteilung von Land sind jene Personen bevorzugt zu berücksichtigen, die am 31. Oktober 1958 Grundstücke als Kleinpächter gepachtet hatten, sofern sie die Grundstücke zur Sicherung der Existenz benötigen und im Gebiete jener Gemeinden ansässig sind, für das der Siedlungsplan gilt. Das ist die neue Bestimmung, die den bisherigen Sinn des Gesetzes völlig umkehrt. Das alte Gesetz spricht nur von Besitzern, die neue Bestimmung sagt nun, daß auch die Kleinpächter bevorzugte Käufer

sind. Weiters wird verlangt, wieder auf Wunsch der Sommerein und Döllersheimer, daß diese Pächter in Sommerein oder in Döllersheim ansäßig sein müssen, weil man nicht wünscht, daß Pächter, die irgendwo wohnen, diese Gründe kaufen und dann damit Geschäfte machen. Ich darf daher sagen: Diese Gesetzesbestimmung entspricht den Wünschen der Pächter in Döllersheim und in Sommerein.

Wir haben weiter erreicht, daß der frühere Punkt 5, in dem nur davon die Rede ist, daß frühere Besitzer die Gründe kaufen können, jetzt dahin gehend erweitert wird, daß gesagt wird, die früheren Besitzer können nur dann als bevorzugte Käufer behandelt werden, wenn sie die Grundstücke selber bewirtschaften wollen und bereit sind, ihren dauernden Aufenthalt wieder in Döllersheim oder in Sommerein, also im Siedlungsgebiet, zu nehmen. Das ist sehr wichtig, denn ein großer Teil dieser früheren Besitzer wurde ja ausgesiedelt, hat sich anderswo angekauft und würde jetzt, wenn er bevorzugter Käufer wäre, die Gründe natürlich kaufen und vielleicht dann damit Geschäfte machen. Nun geht es aber sowohl in Döllersheim als auch in Sommerein darum, daß man die Menschen wieder in diese Ruinenstätten zurückbringt. Man muß diese Dörfer kennen, um zu wissen, wie sehr sie heute noch zerstört sind. Man übertreibt nicht, wenn man sagt, daß heute noch Sommerein wahrscheinlich zu 60 Prozent aus Ruinen besteht. Die Sommerein und die Döllersheimer sind natürlich interessiert, daß wieder Menschen in das Dorf zurückkehren, sich dort ansiedeln und dadurch das Dorf wieder zu neuem Leben erwecken. Darum war es so wichtig, in das neue Gesetz die Bestimmung hineinzubringen, daß sowohl die Pächter als auch die Besitzer, die bevorzugt kaufen wollen, in den betreffenden Gemeinden ansäßig sein müssen.

Wir haben noch eine dritte Sache in diesem Gesetz gegenüber früher verbessert. Es wurde im § 7 eingefügt, daß auch Besitzer, die in Sommerein oder in Döllersheim ansäßig sind, beim Siedlungsverfahren berücksichtigt werden müssen, wenn sie Klein- oder Mittelbauern sind und Gründe zur Aufstockung, zur Vergrößerung ihrer Wirtschaften brauchen.

Ich glaube daher, daß wir sagen dürfen: Wir haben bei diesen Verhandlungen über die Verlängerung der USIA-Pachtungen wirklich einige sehr bedeutende Erfolge errungen. Das vorliegende Gesetz gibt zweifellos tausenden Pächtern die Gewähr, daß sie heuer im Herbst wieder in Ruhe ihre Felder bestellen können, weil sie wissen, das Pachtverhältnis läuft wenigstens bis 31. Oktober 1959. Wir haben weiter die Überzeugung, daß diese Bestimmung

über die Grundaufstockung für viele Eigentümer einen Anreiz schaffen wird, eine Grundaufstockung durchzuführen. Dies ist ebenfalls ein Vorzug dieses Gesetzes. Wir wissen, daß durch den Absatz 4 ein altes Unrecht wieder gutgemacht wird und daß damit, daß wir verschiedene Großpächter wegbringen, auch die Grundstücke wieder besser bewirtschaftet und die Landarbeiter besser behandelt werden. Und wir sind vor allem der Auffassung, daß wir durch die Neufassung des 3. Durchführungsgesetzes, wo wir jetzt die Bestimmung haben, daß die Pächter bevorzugte Käufer sind und daß sowohl Pächter als auch Besitzer in den betreffenden Siedlungsgebieten ansäßig sein oder dauernden Aufenthalt nehmen müssen, wirkliche Fortschritte erreicht haben. Wir wissen uns hier einig mit den Wünschen der Pächter dieser Gebiete, und wir Sozialisten können daher mit gutem Gewissen dem vorliegenden Gesetzentwurf zustimmen. *(Lebhafter Beifall bei der SPÖ.)*

Präsident **Böhm**: Als nächster Redner gelangt der Herr Ing. Hartmann zu Wort. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dipl.-Ing. **Hartmann**: Meine Damen und Herren! Ich möchte mir zunächst erlauben, zum 8. Staatsvertragsdurchführungsgesetz, also zum 6. Punkt der Tagesordnung, einiges zu sagen. Dieser Entwurf ist uns als 6. Staatsvertragsdurchführungsgesetz zugegangen und soll nunmehr das 8. werden.

Durch den Gesetzentwurf wird festgestellt, daß die Republik Österreich für gemäß Artikel 22 des Staatsvertrags auf sie übergegangene Forderungen Zinsen von österreichischen Schuldnern erst ab 1. Jänner 1953 verlangen kann, während vor diesem Zeitpunkt fällig gewordene Zinsen nicht erhoben werden. Auch die Höhe des Zinsfußes wurde zweckmäßigerweise begrenzt. Diese Regelung war notwendig, um Härten zu vermeiden. Sie schließt in diesen beiden Punkten, die ich soeben erwähnte, also hinsichtlich der Beschränkung des Zinsenlaufes und der Höhe des Zinssatzes von gegenständlichen Forderungen, an die Bestimmungen des österreichisch-deutschen Vermögensvertrages vom 15. Juni 1957 an.

Von Bedeutung erscheint es auch, daß der Schuldner unter gewissen Voraussetzungen Geldforderungen aufrechnen kann, die ihm selbst am 8. Mai 1945 zustanden und die noch nicht getilgt sind. Der § 5 der Vorlage regelt die Möglichkeit der Minderung der Verbindlichkeiten des Schuldners aus dem Titel von Kriegsschäden und Demontagen. Dieses Recht der Minderung der Verbindlichkeiten dem Schuldner einzuräumen, schien ein Gebot der Billigkeit.

Nun erlaube ich mir, den Anlaß der Beratung dieses Gesetzes dazu zu benützen, um noch auf folgendes hinzuweisen: Im allgemeinen Teil der Erläuternden Bemerkungen wird darauf hingewiesen, daß die Forderungen, um die es sich hier im 8. Staatsvertragsdurchführungsgesetz handelt, Bundesvermögen darstellen und daß es nicht angehe, mit der Eintreibung dieser Forderungen weiter zuzuwarten. Die Finanzverwaltung als Betreuerin des Bundesvermögens sei hiezu verpflichtet. Dieser Auffassung wollen wir zustimmen.

Doch gibt es eine ganze Reihe von Fällen, die genau umgekehrt liegen, wo nämlich österreichische Gläubiger gegen ehemals deutsche Einrichtungen, die entweder während oder sicher nach der Besatzungszeit an österreichische Stellen übergegangen sind, Forderungen an solche ehemals deutsche, jetzt österreichische Stellen besitzen, die bis zur Zeit noch nicht beglichen sind. Solche Forderungen österreichischer Gläubiger sind oft recht namhaft. Sie konnten auch während der Besatzungszeit nicht einbringlich gemacht werden. Es handelt sich zum Beispiel um den Verkauf von Grundstücken oder um die Überlassung von Grundnutzungen, die während des Krieges aus irgendwelchen öffentlichen Gründen erforderlich geworden sind. Während der Kriegszeit war eine Überweisung des Kaufpreises nicht mehr möglich. Die Besatzungsmacht hat sich auch nicht dazu entschließen können, und nun warten viele Leute noch immer auf ihr Geld, das mittlerweile überdies auch einen anderen Wert besitzt. Die Abwicklung dieser Gläubigeraufrufe dauert nach Meinung vieler Gläubiger schon etwas zu lange.

Wenn also der österreichische Staat auf Grund des 8. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes, und das wollen wir ja heute beschließen, richtigerweise die Möglichkeit erhalten soll, die Forderungen gegen österreichische Schuldner einschließlich der festgesetzten Zinsen geltend zu machen, dann erlaube ich mir, bei diesem Anlaß das Ersuchen zu stellen, daß auch Forderungen österreichischer Gläubiger gegen die österreichischen Rechtsnachfolger deutscher Schuldner, soweit diese Forderungen bei den Gläubigeraufrufen geltend gemacht worden sind, innerhalb absehbarer Zeit geregelt werden.

Und nun zum Punkt 5 der Tagesordnung, zum 7. Staatsvertragsdurchführungsgesetz. Der Herr Berichterstatter hat den Artikel I bereits erläutert; es ist hiezu nichts mehr Wesentliches zusätzlich zu bemerken, als daß im § 2 aus Gründen der Reziprozität und zur Vermeidung von Vorgriffen auf künftige bilaterale vermögensrechtliche Verhandlungen eine

Kann-Vorschrift gewählt wurde, weil dies aus den erwähnten Gründen zweckmäßig erscheint.

Der Artikel II befaßt sich, wie schon meine beiden Vorredner erwähnt haben, mit den sogenannten USIA-Pachtverträgen, die während der Besatzungszeit abgeschlossen worden sind. Sie erinnern sich, verehrte Damen und Herren, daß wir am 25. Juli 1956 im 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz das erste Mal eine gesetzliche Schutzfrist für die sogenannten USIA-Pächter beschlossen haben, die damals bis 31. Dezember 1957 währte. Dieser Termin mit Ende Dezember eines Jahres war für landwirtschaftliche Pachtverträge aus betriebswirtschaftlichen Gründen denkbar ungünstig.

Nun haben wir heute genau vor einem Jahr, am 10. Juli 1957, eine Verlängerung der USIA-Pachtverträge bis 31. Oktober 1958, allerdings nur unter bestimmten Voraussetzungen, beschlossen. Es ist in das Gesetz vom vergangenen Juli erstmalig der Gedanke der bäuerlichen Grundaufstockung aufgenommen worden.

Ich möchte Ihnen einen ganz kurzen Überblick über die bisher durchgeführten und in Durchführung begriffenen Grundaufstockungen im Bundesland Niederösterreich geben. Ich darf darauf verweisen, daß bis jetzt 5690 ha landwirtschaftliche Nutzfläche von Großbetrieben an 3959 bäuerliche Klein- und Mittelbetriebe übereignet wurden. Weitere 6365 ha landwirtschaftliche Nutzfläche sind ab 1958 im Rahmen von Grundaufstockungsaktionen in Übereignung begriffen.

Diese bäuerlichen Grundaufstockungsaktionen, oder wollen wir es vielleicht mit einem modernen Wort bezeichnen, die Verbesserung der Agrarstruktur, ist noch lange nicht abgeschlossen. Diese Entwicklung hat begonnen und wird wahrscheinlich noch zwei oder drei Jahrzehnte andauern. In anderen Ländern wird die Verbesserung der Agrarstruktur als eine ganz moderne Forderung der Agrarpolitik von Staats wegen bedeutend gefördert. Ich glaube, wir sollten uns im Parlament mit dem Gedanken vertraut machen, ein Gesetz zur Förderung der Grundaufstockung zu beschließen, damit insbesondere die Kreditfragen für die mittel- und kleinbäuerlichen aufstockungsbedürftigen Kaufwerber besser geregelt werden können. *(Beifall bei der ÖVP.)* Denn wir wollen nicht haben, daß beim Kauf von Grund und Boden nur die Dicke der Brieftasche entscheidet.

Der Abgeordnete Koplénig glaubte sagen zu müssen, daß durch die ÖVP-Bauernbund-Agrarpolitik die Bauern „gelegt“ werden. Ich erlaube mir zu erwidern, daß die modernste Bauernlegung in der Mitte des 20. Jahrhunderts

während der USIA-Zeit stattgefunden hat. (*Zustimmung bei der ÖVP.*) Modern war es nicht, schön auch nicht, aber in der modernen Zeit ist das geschehen, und zwar dadurch, daß man sich über Rechte alterbeingesessener Bauerngeschlechter gänzlich hinwegsetzte und Grund und Boden an Menschen verpachtete, die natürlich dem Bund der Kleinen Landwirte, also der Kommunistischen Partei, in der Regel sehr hörig waren oder bisher von der Landwirtschaft überhaupt nichts verstanden und mit ihr keine Berührung hatten.

Wir wollen im Gegenteil durch das heute zu beschließende Gesetz und hoffentlich auch durch ein neues Gesetz zur Förderung der Grundaufstockung die Selbsthaftmachung mittel- und kleinbäuerlicher Betriebe auf einer möglichst gesicherten wirtschaftlichen Existenzgrundlage fördern.

Ja, die Grundaufstockung scheint manchen Leuten fürwahr nicht angenehm zu sein. Ich will jetzt nicht polemisieren. Es dürfte wahrscheinlich die Abneigung gegen die Grundaufstockung in manche Kreise — ich sage: in manche Kreise! — der Sozialistischen Partei hineinragen. Daß die Kommunisten dagegen sind, daß sie keine selbsthaften Bauern, die Eigentümer von Grund und Boden sind, haben wollen, das ist uns ja verständlich.

Nun ist in der kommenden Ausgabe der Wochenzeitung „Heute“ — sie ist bereits gestern erschienen (*Heiterkeit*) — mit dem Datum vom 12. Juli dieses Jahres unter dem Titel „Verschwindet der europäische Bauer?“ ein recht bemerkenswerter Artikel erschienen. Der Artikel beginnt mit der bedeutungsvollen Frage: „Soll man den bäuerlichen Familienbetrieb erhalten?“ Er nimmt Bezug auf die in diesen Tagen stattfindende Konferenz der Landwirtschaftsminister der sechs Staaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in Stresa, die sich dort, wie wir aus Berichten wissen, über eine möglichst einheitliche koordinierte europäische Agrarpolitik den Kopf zerbrechen. Daß das nicht leicht ist, sondern eine unerhört schwere Aufgabe darstellt, das wollen wir ohne weiteres zugeben. In dem Vertrag, den diese sechs Staaten in Rom im vorigen Jahr geschlossen haben, sind schon weitgehende Grundsätze aufgestellt worden, wie man sich eine solche europäische Agrarpolitik vorstellen kann. Wenn es etwa auf dieser Grundlage möglich ist, eine europäische Agrarpolitik zu koordinieren, so wird man weitgehend zustimmen können.

Aber in diesem Artikel heißt es unter Bezugnahme auf diese Konferenz unter anderem — es sind das die Schlußausführungen, also die Konklusionen, die der Schreiber des Artikels hier zieht —: „Ein Teil der

Agrarfachleute geht bei allem Pläneschmieden von der Annahme aus, daß jedes Land die Aufgabe habe, einen gesunden und starken Bauernstand zu erhalten, auch wenn das den Staat Geld kostet. Der bäuerliche Familienbetrieb sei einer der Pfeiler eines freien Staates, so argumentieren“ — ich zitiere wörtlich — „die Romantiker unter den Politikern.“ Es ist interessant, daß man hier sagt, jener sei ein Romantiker, der einen freien Bauern als Pfeiler eines freien Staates bezeichnet. (*Präsident Dr. Gorbach übernimmt den Vorsitz.*)

„Die anderen plädieren für eine möglichst billige Erzeugung der Agrarprodukte. ... Sie ... wollen die Nahrungsmittel nur dort kaufen, wo sie am billigsten sind und empfinden das Verschwinden kleiner Bauernbetriebe nicht als Verlust.“

Und jetzt kommt der letzte Absatz dieses interessanten Artikels: „Man geht wahrscheinlich nicht fehl in der Annahme, daß sich, soll die wirtschaftliche Integration von Erfolg gekrönt sein, die realistischere der beiden Auffassungen durchsetzen wird.“

Also ich wiederhole: Nach Auffassung des Artikelschreibers, der wahrscheinlich den Damen und Herren von der Sozialistischen Partei nicht unbekannt ist, gibt es also einen Romantiker, der den bäuerlichen Familienbetrieb als den Pfeiler eines freien Staates bezeichnet, es gibt aber einen Realisten, der sagt, das Verschwinden kleiner Bauernbetriebe sei kein Verlust.

Ich glaube, daß wir diesen Auffassungen nicht beipflichten können, und wir würden uns außerordentlich freuen, wenn insbesondere nach dem Erscheinen des neuen sozialistischen Parteiprogramms in sozialistischen Zeitungen dieser Auffassung entgegengetreten würde. (*Abg. Winkler: „Heute“ ist kein Parteiorgan, Herr Kollege!*) Ich weiß schon, aber das habe ich auch nicht behauptet, Herr Kollege! Rührt sich vielleicht das schlechte Gewissen? (*Abg. Winkler: Nein!*) Gott sei Dank, dann bin ich beruhigt. Ich habe nicht behauptet, daß „Heute“ ein Parteiorgan der Sozialistischen Partei ist. (*Abg. Olah: Aber Sie könnten, Herr Abgeordneter, jede andere Zeitung auch zitieren!*) Ja, auch die „Gewerkschaftliche Rundschau“ hat es vor einiger Zeit getan. (*Abg. Olah: Wir haben sogar einen anderen Artikel gebracht, aus der Feder eines Bauern!*) Ich weiß nicht, warum Sie sich plötzlich aufregen. (*Abg. Olah: Bei uns herrscht Meinungsfreiheit!*) Weil ich die Zeitung „Heute“ von übermorgen zitiert habe? (*Abg. Winkler: Weil Sie uns das als Sozialisten vorgehalten haben!*) Ich hoffe, daß das, was ich heute hier gelesen habe, übermorgen nicht mehr richtig ist. (*Abg. Olah: So ist es, wenn man geistreich*

sein will!) Ich vermute nur, und dem werden Sie wahrscheinlich nicht widersprechen, daß gewisse Beziehungen zwischen dem Chefredakteur und den Redakteuren dieser im übrigen ausgezeichnet redigierten Wochenzeitung — dieses Kompliment muß ich dieser Zeitung machen — bestehen dürften, ich behaupte es nicht einmal. Aber ich glaube, das werden Sie schwer leugnen können.

Aber bitte wieder zurück zur Vorlage. Wir wollen nun auch in diesem Zusammenhang — und „Heute“ habe ich deshalb hier zitiert, um hervorzuheben, was wir wollen — die Grundaufstockung der bäuerlichen Betriebe und die Selbsthaftmachung fördern.

Der Absatz 2 des § 21 enthält im wesentlichen die alte Fassung, nur mit dem neuen Termin. Aber der neue Absatz 3, der die Kundmachung des Landeshauptmannes vorsieht über die Tatsachen, ob eine Grundaufstockung stattgefunden hat oder nicht, stellt wohl eine erhebliche Reform dar. Es wurden hier erstmalig wichtige organisatorische und betriebswirtschaftliche Fragen der bäuerlichen Grundaufstockung in den Entwurf aufgenommen.

In organisatorischer Hinsicht erscheint es bedeutungsvoll, daß im Zusammenhang mit diesen gegenständlichen Liegenschaften und mit diesem Gesetz von einer Grundaufstockung nur dann gesprochen werden kann, wenn sie von der Landwirtschaftskammer oder von einer von ihr beauftragten Stelle durchgeführt wurde, wodurch zweckmäßigerweise für Aktionen von Außenseitern kein Raum vorhanden ist.

In betriebswirtschaftlicher Hinsicht erscheint es bedeutungsvoll, daß der neue Absatz 3 ausdrücklich von der Befriedigung betriebswirtschaftlich berechtigter Kauf- oder Pachtwünsche im Rahmen einer Grundaufstockung spricht und auch auf die Wirtschaftlichkeit des Restbetriebes Bedacht nimmt, eine Frage, die für die Landarbeiter und Gutsangestellten von Bedeutung ist.

Wenn also der Landeshauptmann eine Kundmachung erläßt, dann erlöschen beziehungsweise enden die Pachtverträge Ende Oktober dieses Jahres, und zwar über alle Liegenschaften dieses Eigentümers. Wenn er keine Kundmachung erläßt, werden sie um ein weiteres Jahr verlängert.

Ich freue mich, daß der Herr Abgeordnete Winkler sehr viel Positives zu dieser Vorlage berichtete; und zwar freue ich mich deshalb, weil sich diese Vorlage von seinem ursprünglichen Antrag, den er schriftlich im Finanzausschuß eingebracht hat, wesentlich unterscheidet. Der ursprüngliche Antrag des Herrn Abgeordneten Winkler sah ja lediglich eine

Verlängerung der Frist um ein Jahr vor. Nun sehen Sie aber, daß noch ganz wesentliche Abänderungen getroffen worden sind.

Ich möchte zum Absatz 4 des § 21, der wiederholt erläutert wurde, nur bemerken, daß auch das Außenamt gewünscht hat, eine solche Bestimmung aufzunehmen, aus Gründen, die der Abgeordnete Winkler richtig erwähnte. Aber auch die Wünsche des Außenamtes sind hier nicht voll erfüllt, wie überhaupt die Regelung manche Wünsche offenläßt, trotzdem aber eine brauchbare Grundlage darstellt.

Im 3. Staatsvertragsdurchführungsgesetz sind ebenfalls die erwähnten Änderungen vorgenommen worden.

Der Abgeordnete Kopenig ist nicht damit einverstanden, daß im neuen § 4 a des 3. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes die jetzigen USIA-Pachtverträge am 31. Oktober 1958 enden. Wir sind vor folgender Frage gestanden: Soll man die Einrichtung der vielfach ganz zu Unrecht abgeschlossenen USIA-Pachtverträge verewigen oder soll man die Möglichkeit schaffen, das 3. Staatsvertragsdurchführungsgesetz durchzuführen? Solange nämlich ein Vermögensobjekt entweder rückstellungsbehaftet oder mit einem geschützten USIA-Pachtvertrag ausgestattet ist, solange kann das 3. Staatsvertragsdurchführungsgesetz, also die Verwertung der von der ehemaligen deutschen Wehrmacht für Zwecke der Reichsverteidigung in Anspruch genommenen Liegenschaften, nicht durchgeführt werden. Wir sind aber der Meinung, daß die Sommerein zu ihrem Recht kommen sollen. Sie können aber nur zu ihrem Recht kommen — auch anderwärts gilt das gleiche —, wenn sowohl die Rückstellungsfälle als auch die USIA-Pachtverhältnisse gelöst erscheinen.

Die Zusätze zum 3. Staatsvertragsdurchführungsgesetz, die Erweiterung des Kreises der bevorzugten Personen um eine neue Gruppe und auch die Reform der alten Z. 4, die jetzt Z. 5 heißt, halten wir für durchaus zweckmäßig. Ich glaube, daß es darüber auch keinen Streit gab. Diese Dinge bedeuten die Erfüllung der Wünsche unserer bäuerlichen Funktionäre, vor allem in Sommerein, damit das Siedlungsverfahren nach erfolgter Neuvermessung und Neuzuteilung des Bodens durchgeführt werden kann.

Ich sagte schon, daß nicht alle Wünsche erfüllt werden konnten. Ich sagte auch, daß wir diese Regelung für zweckmäßig halten und daher den beiden Vorlagen zustimmen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Präsident Dr. Gorbach: Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Strobl. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Dipl.-Ing. **Strobl**: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Es war vorauszu- sehen, daß es nach Abschluß des Staatsver- trages noch vieler Durchführungsbestimmun- gen bedürfen wird, ehe die während der Be- setzungszeit entstandenen vermögensrecht- lichen Fragen im österreichischen Geiste und Sinne geregelt werden können.

Wir beraten heute zwei weitere solcher Durchführungsbestimmungen unter dem Titel 7. und 8. Staatsvertragsdurchführungsgesetz. Ich möchte mich in meinen Ausführungen hauptsächlich mit dem 7. Staatsvertrags- durchführungsgesetz, und zwar mit dem Artikel II befassen, der, wie wir heute schon gehört haben, in der Regierungsvorlage nicht enthalten war, sondern diese Artikel II und III wurden in einem Unterausschuß erarbeitet, wo es dank der sachlichen Diskus- sion gelungen ist, den uns heute zur Beschluß- fassung vorliegenden Wortlaut zu finden.

Der Artikel II befaßt sich ausschließlich mit jenen Pachtverträgen, die während der Besatzungszeit durch die Besatzungsmacht abgeschlossen wurden und die, wie wir heute schon hörten, erstmalig im 1. Staatsvertrags- durchführungsgesetz im Jahre 1956 im § 21 Abs. 2 geregelt wurden und vor einem Jahr mit dem 4. Staatsvertragsdurchführungsgesetz novelliert, praktisch um ein Jahr verlängert wurden. Heute sollen sie durch diese Bestim- mungen des Artikels II des 7. Staatsvertrags- durchführungsgesetzes neuerdings um ein Jahr verlängert werden, allerdings mit der Aus- nahme, daß diese Verlängerung nur für jene Pachtverträge zu gelten hätte, die in einer Katastralgemeinde geschlossen sind, wo keine bäuerliche Aufstockungsaktion erfolgt ist.

Es bleibt dem Landeshauptmann vorbehal- ten, zu prüfen, ob in diesen Katastralgemeinden die betriebswirtschaftlich berechtigten Pacht- und Kaufwünsche der klein- und mittelbäuer- lichen Betriebe in einem Umfang, der dem Eigentümer mit Rücksicht auf die Wirtschaft- lichkeit des Restgutes zumutbar ist, befriedigt werden konnten.

Das sind die neuen Bestimmungen, durch welche es, wie wir glauben, gelungen ist, die im Zuge befindliche Aufstockungsaktion nicht zu stören. In Niederösterreich wurden, wie wir heute aus den Worten des Herrn Dipl.- Ing. Hartmann hörten, bereits 5600 Hektar von Gutsbetrieben im Wege dieser bäuer- lichen Grundaufstockungsaktion in den Besitz klein- und mittelbäuerlicher Betriebe über- führt. Und wenn ich richtig gehört habe, sagte er auch, daß weitere 3000 Hektar in Vor- bereitung stehen.

Nun darf ich Ihnen berichten — und ich bin stolz darauf, Ihnen das berichten zu kön-

nen —, daß allein vom Vorjahr auf heuer im Burgenland diese Grundaufstockungsaktion 7300 Hektar aus den Gutsbetrieben in bäuer- liche Hand überführt hat.

Wir wollen hoffen, daß durch diese Bestim- mungen diese Aktion auch weiterhin so erfolg- reich fortgesetzt werden kann. Wir müssen aber feststellen, daß dieser Erfolg nur möglich war, weil die Gutsbesitzer von einem sozialen, auf die Volkswirtschaft bedachten — ich möchte noch hinzufügen — patriotischen Verständnis geleitet waren und danach han- delten. Es wird die Entwicklung in naher Zukunft sicherlich beweisen, daß sowohl ihre Haltung wie auch ihre Handlung klug und vorausschauend waren. Eklatant tritt dieses Verständnis bei einem Gutsbesitzer im Burgen- land zutage, der allein mit der Überlassung von zirka 7000 Hektar diese bäuerliche Grund- aufstockungsaktion unterstützte. Diese Hal- tung verdient größte Anerkennung, sie ist einmalig in Österreich.

Die bäuerliche Grundaufstockungsaktion soll bodenmäßig das Existenzfundament bäuer- licher Klein- und Mittelbetriebe untermauern. Sie soll im Endziel dazu beitragen, daß der freie Bauer auf eigener Scholle mit einer lebens- fähigen, wirtschaftlich gefestigten Existenz auf einem leistungsfähigen Bauernbetrieb er- halten bleibt!

Die Grundaufstockungsaktion ist nur eine Maßnahme unter mehreren, die mit der Bodensubstanz die Existenz der bäuerlichen Betriebe zu stärken und zu sichern sucht. Denn es ist uns klar, daß die Grund- aufstockungsaktion in ihrer Wirkung nur dann voll und ganz zur Geltung kommt, wenn gleichzeitig Zusammenlegung, Melio- rierung und Aufschließung mit ihr einher- gehen. Ich bin sogar der Meinung, daß in bezug auf die existenzsichernde Wirkung von den verschiedenen Maßnahmen der Kommassierung, Meliorierung, der gesunden Flurverfassung und Aufschließung der Vorrang zu geben ist. Es ist daher sehr bedauerlich, daß wir bei dieser Grundaufstockungsaktion nicht mit ergänzenden Maßnahmen, wie ich sie jetzt erwähnt habe, den Erfolg, die Wir- kung vervielfachen können. Wir können selten die Grundaufstockungsaktion mit diesen ergänzenden Maßnahmen verbinden.

Eine rühmliche Ausnahme bildet hier Nieder- österreich. Wenn wir uns die Statistik über die geleisteten agrarischen Operationen an- schauen, so können wir feststellen, daß von 1079 Fällen in Österreich Niederösterreich allein 318, also ein Drittel der Fälle für sich buchen kann. Flächenmäßig ist diese Leistung noch anerkennenswerter. Von 335.000 Hektar, die dieser agrarischen Operation unterzogen

waren, entfallen auf Niederösterreich allein 202.000, also zwei Drittel der Gesamtfläche. Bei den übrigen Bundesländern ist, wie ich bereits erwähnt habe, leider Gottes dieses günstige Ergebnis nicht festzustellen.

Wenn wir diesen Vorwurf erheben, daß diese agrarischen Operationen nicht zugleich mit der Grundaufstockungsaktion durchgeführt werden, so wird uns die unzulängliche Ausrüstung der Agrarbehörden mit Personal und Geld entgegengehalten. Wir können uns erinnern, als wir im Jahre 1952 das Gesetz über die Agrarbehörden beschlossen haben, wurde uns in den Erläuternden Bemerkungen nachgewiesen, daß mit dem heutigen Personal der Agrarbehörden die bereits anhängigen Fälle in ungefähr 60 Jahren oder — wenn ich mich nicht irre — sogar in einem noch längeren Zeitraum erst erledigt werden könnten. Es ist das allerdings keine Ausrede, denn Schwierigkeiten sind doch dazu da, damit man sie überwindet. Und wenn man von der Notwendigkeit irgendwelcher Maßnahmen überzeugt ist, so dürfen uns diese Schwierigkeiten schon gar nicht in eine stillschweigende Abwehr bringen.

Wir haben uns bis heute noch zu keinem festen Plan durchgerungen, um alle Maßnahmen, die den bäuerlichen Besitz bodenmäßig sichern wollen, zu koordinieren. Gewiß haben alle Maßnahmen dieser Art, wie die Zusammenlegung, die Meliorierung, die Grundaufschließung, auch allein eine günstige Auswirkung. Es ist aber ebenso unbestritten, daß sich diese Maßnahmen gegenseitig sehr wirksam ergänzen; so wird eine bäuerliche Grundaufstockung durch die gleichzeitig durchgeführte Zusammenlegung in ihrer Wirkung vervielfacht. Man macht den kleinbäuerlichen Besitz durch die Grundaufstockung nicht nur größer, sondern durch die Zusammenlegung und durch diese Ergänzung wird er auch leistungsfähiger. Eine Koordinierung dieser Maßnahmen, die mit einer Verbesserung des Bodens, der Bodenbesitzstruktur, der Flurverfassung die Stärkung der bäuerlichen Existenzen anstreben, würde daher auch eine wesentliche Produktionssteigerung und somit eine allgemeine Förderung der Landwirtschaft bedeuten. Hiebei dürfen wir nicht vergessen, daß auch eine gesunde und eine vernünftige Regelung der landwirtschaftlichen Pachtverhältnisse mit eine Maßnahme ist, die geeignet ist, die bäuerliche Existenz ebenfalls von der Bodensubstanz her zu schützen. Auch diese Maßnahme gehört zu dem Komplex der bodenmäßigen bäuerlichen Existenzverbesserung; nennen wir diese Maßnahme vielleicht die erweiterte Grundaufstockung.

Eine Vernachlässigung dieses Grundsatzes der Koordinierung bedeutet aber auch einen volkswirtschaftlichen Ausfall. Daher bin ich auch der Überzeugung, daß diese abermalige kurzfristige Verlängerung der USIA-Pachtverträge, die sich nur in Niederösterreich und Burgenland auswirkt, nicht einmal als Teillösung aufgefaßt werden kann. Es muß uns als Ziel vorschweben, dieses agrarpolitisch so wichtige Problem der erweiterten Grundaufstockung in seiner Gesamtheit und dauernd zu lösen. Dazu ist aber ein Gesetz notwendig, von dem heute schon mein Vordr. Herr Kollege Hartmann, gesprochen hat, welches sich nicht nur auf die bäuerliche Grundaufstockung allein, sondern auf alle Maßnahmen einer sogenannten erweiterten Grundaufstockung, auf alle Fragen einer gesunden Flurverfassung erstrecken und Richtlinien auf Grund der bisherigen Erfahrungen und Erkenntnisse enthalten müßte.

Natürlich stößt der Plan einer gesetzlichen Regelung, gleichgültig wie man das Gesetz benennt — ob Gesetz zur bäuerlichen Besitzfestigung oder Gesetz zur Aufstockung bäuerlicher Betriebe — schon allein bei der Abgrenzung der gesetzgebenden Kompetenz zwischen Bund und Land auf Schwierigkeiten. Aber vor Schwierigkeiten soll man, wie ich bereits heute einmal sagte, nicht kapitulieren, und ohne Schmerz wird auch kein Kind geboren.

Ich sage Ihnen vielleicht nichts Neues, Hohes Haus, wenn ich feststelle, daß weder die engere Grundaufstockungsaktion allein, aber auch nicht die von mir als erweiterte Grundaufstockung benannten Maßnahmen, wie gesunder Pächterschutz, Zusammenlegung, Flußregulierung, Meliorierung, Wegaufschließung, bewirken werden, die Existenz der bäuerlichen Betriebe wirksam und dauernd zu sichern. Aber alle diese Maßnahmen versuchen das Problem nur von der Bodensubstanz her zu unterstützen. Wer die selbständige bescheidene, aber für unsere Volkswirtschaft nicht minder wichtige Existenz unserer bäuerlichen Betriebe erhalten will, muß auch an die Notwendigkeit der Förderung des Absatzes der landwirtschaftlichen Produkte, zu einem kostendeckenden Preis natürlich, genau so denken wie auch an die Schaffung einer Möglichkeit, wie bereits heute erwähnt wurde, den Kreditbedarf der bäuerlichen Betriebe unter erleichterten Bedingungen zu befriedigen.

Die Existenzsicherungsmaßnahmen der bäuerlichen Betriebe umfassen daher nicht nur die erweiterte Grundaufstockungsaktion, sondern die Produktionssteigerung, die Absatzsicherung, die Kreditbeschaffungsmöglichkeit,

also Maßnahmen, die bodenmäßig, produktionsmäßig, kreditmäßig und absatzmäßig das Ziel unterstützen. Diese Maßnahmen bilden ein Ganzes für jeden, dem es ernst ist um die Erhaltung eines gesunden, leistungsfähigen, wirtschaftlich gefestigten Bauernstandes im Rahmen einer gesunden Landwirtschaft in Österreich.

Absatz, Preisstabilität und Förderung der Produktion sollen durch das Landwirtschaftsgesetz sichergestellt werden. Es ist daher das Landwirtschaftsgesetz auch nur ein Teil, wenn auch ein sehr wichtiger Teil des Ganzen im Rahmen der bäuerlichen Existenzsicherung und allgemeinen landwirtschaftlichen Förderung. Aber die landwirtschaftliche Produktion zu fördern, ohne gleichzeitig die bäuerliche Existenz zu sichern und wirtschaftlich zu festigen, wäre abwegig. Diese Vorstellung ist in Österreich nicht möglich. Wer die Statistik über die Verteilung des landwirtschaftlichen Besitzes ansieht, muß feststellen, daß in der österreichischen Landwirtschaft 370.000 bäuerliche Betriebe unter 20 Hektar aufscheinen, das sind rund 90 Prozent aller landwirtschaftlichen Betriebe, unter 5 Hektar sind es 220.000 Betriebe, das ist rund die Hälfte. Es ergibt sich daraus der zwingende Schluß, daß eine Förderung der Landwirtschaft ohne Sicherung einer gesunden Existenz der bäuerlichen Betriebe unwirksam wäre. Ebenso richtig ist aber auch, daß jede die Existenz der bäuerlichen Betriebe sichernde Maßnahme gleichsam auch eine Förderung der gesamten Landwirtschaft in Österreich ist. Jeder österreichischer Volkswirtschaftler muß so denken, wenn ihm nicht eine der österreichischen Vorstellung vollkommen fremde landwirtschaftliche Bodenbesitzverteilung vorschwebt.

Daher muß jeder Abgeordnete, der den Bestimmungen über die Verlängerung der USIA-Pachtverträge beziehungsweise der Förderung der bäuerlichen Grundaufstockung mit der Absicht, die Existenz der klein- und mittelbäuerlichen Betriebe zu sichern, heute seine Stimme gibt, bedenken, daß er vom Ganzen nur einem Teil zustimmt, im Vergleich: daß er dem Kranken nur einen Rock, aber keine Hose gibt, gewiß mehr als nichts, aber nicht das Ganze.

Dieses Ganze erreichen wir nur im Wege einer gesetzlichen Vorsorge für eine systematische Durchführung einer erweiterten bäuerlichen Grundaufstockungsaktion nach erprobten Richtlinien einerseits und andererseits durch die Förderung der landwirtschaftlichen Produktion und die Sicherung des Absatzes durch Beschließung des schon lange in Diskussion stehenden Landwirtschaftsge-

setzes. Diese Maßnahmen im Sinne dieser beiden Gesetze würden nicht nur die landwirtschaftliche Produktion verbessern, sondern die Existenz der bäuerlichen Betriebe dauernd sichern.

Die heute zu beschließenden Bestimmungen haben nur eine örtliche, auf wenige Gemeinden sich erstreckende Bedeutung. Hingegen würde sich das Landwirtschaftsgesetz und ein Gesetz über die erweiterte Grundaufstockung auf das gesamte Bundesgebiet, auf die gesamte Landwirtschaft in Österreich erstrecken.

Nehmen wir ein sehr aktuelles und beachtliches Beispiel: Wenn wir mit dem vorliegenden Text im Artikel II des 7. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes, den wir heute voraussichtlich einstimmig beschließen werden, die Absicht verfolgen, kleinst- und kleinbäuerlichen Betrieben in ihrer Existenz nur in einem Teilgebiet Österreichs eine Hilfe zu bringen, zur selben Zeit aber nicht gewillt sind, den kleinsten und kleinen Bauern in ganz Österreich eine Hilfe angedeihen zu lassen, so wäre das ein Widerspruch, und irgendwie sind wir in diesem Widerspruch befangen.

Darf ich Sie nun auf diese aktuelle bäuerliche Frage hinweisen: Es ist auch existenzvernichtend, wenn wir weiterhin zusehen, wie der Milchpreis verfällt. Wir brauchen uns um keine Grundaufstockungsaktion der Kleinbauern zu bemühen, wenn wir nicht den Willen haben, auch das Milchpreisproblem zu lösen. Der Milchpreisverfall schädigt in erster Linie und nur die kleinen Bauern. Diese können nicht ausweichen in eine Rindermast oder in eine andere Produktionsrichtung. Das Milchgeld ist ihre einzige geldliche Einnahme, von der oft eine sehr vielköpfige bäuerliche Familie leben muß. Glauben Sie ja nicht, daß diese Beträge allzu hoch sind, im Durchschnitt schwanken sie bei so kleinen bäuerlichen Betrieben zwischen 300 und 400 S im Monat. Und trotzdem ist der Bauer, der Kleinbauer auf dieses Geld angewiesen, denn es ist für ihn die Überbrückung in der geldtoten Zeit, vom Anbau bis zur Ernte und zum Abverkauf der Ernte. Wozu aber eine Grundaufstockung, Hohes Haus, wenn ich die Kleinbauern bei der Verwertung ihrer Produkte, wie zum Beispiel jetzt bei der Milch, sterben lassen will? Wenn wir die Milchfrage nicht lösen, begehen wir auch volkswirtschaftlich einen verhängnisvollen Fehler. Die Milch ist nicht nur für die bäuerlichen Existenzen als Geldbringer wichtig und interessant, sie ist auch eines unserer wertvollsten Nahrungsmittel, daher auch preisbewirtschaftet.

Es hat mich gefreut, daß gestern der Redner der SPÖ im Zusammenhang

mit der Novelle zum Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz erklärt hat, daß die wichtigsten Lebensmittel keine Ware sein dürfen und können. Sie werden daher nicht beeinflusst von den marktwirtschaftlichen Grundsätzen, also nicht nach Angebot und Nachfrage preisgeregelt, sondern ihr Preis wird nach ganz anderen Gesichtspunkten geregelt. Ich pflichte ihm da bei. Auch die Milch ist keine Ware in diesem Sinn, sondern wertvolles Nahrungsmittel, das für unsere Ernährungswirtschaft außerordentlich wichtig ist. Wenn wir also das seit Monaten bekannte und sich immer mehr zuspitzende Problem der Milch, das durch Überproduktion und Absatzschwierigkeiten entstanden ist, nicht bald und wohlbedacht lösen, wird es nicht nur zu schwersten Existenzschädigungen der bäuerlichen Betriebe, sondern später auch zu Versorgungsstörungen beim Konsumbedarf kommen. Vom Standpunkt einer gesicherten, gesunden Ernährung unseres Volkes muß uns ein Problem mit einem Überhang der Milchproduktion lieber sein als ein Problem mit einer ungenügenden Marktbelieferung. Das heutige Milchproblem mit dem Produktionsüberhang kann aber nicht so gelöst werden, daß man den Ab-Hof-Preis senkt; diese Lösung würde die bäuerlichen Betriebe in ganz Österreich in ihrer Existenz zutiefst erschüttern.

Wenn wir heute die ehrliche Absicht und den Willen kundtun, mit dem 7. Staatsvertragsdurchführungsgesetz, Artikel II und III, die Existenz der bäuerlichen Betriebe zu sichern und zu festigen, was sich regional nur auf einen Teil Niederösterreichs und des Burgenlandes, das heißt auf wenige Gemeinden im Burgenland und Niederösterreich auswirkt, muß ich die Damen und Herren der SPÖ fragen, warum nicht dieselbe Absicht und derselbe Wille auch bei der Lösung des Milchproblems vorhanden ist, wobei die Milch die Existenz aller bäuerlichen Betriebe in ganz Österreich auf das wirkungsvollste unterstützt. Meine Damen und Herren Sozialisten! Ein Hinauszögern dieses Problems oder gar eine Lösung auf dem Buckel der Bauern trägt wahrlich nicht zur Festigung der wirtschaftlichen Existenz der Bauern bei. Gerade über den Milchpreis kann man die Existenz unserer Kleinbauern wirksam und dauernd schützen. Und obendrein schadet ein unzureichender Milchpreis auch unserer Ernährungswirtschaft. Das ist meine feste Überzeugung!

Hohes Haus! Mit Halbheiten erreicht man kein Ziel. Wenn man die wirtschaftliche Festigung unserer Klein- und Mittelbauern aufrichtig und ernstlich will, dann

darf man nicht das Landwirtschaftsgesetz sabotieren und schon gar nicht den Verfall des Milchproduzentenpreises fördern! Die Grundaufstockung allein kann die unabhängige und wirtschaftlich gefestigte Existenz der Klein- und Mittelbauern nicht sichern. Wenn man daher die Grundaufstockung allein herausgreift aus dem Bukett der existenzsichernden Maßnahmen, hat sie keine Dauerwirkung und verliert damit jedwede agrar- und sozialpolitische Begründung. Dann bleibt höchstens die parteipolitische Begründung, nämlich daß man die Auflösung der Gutsbetriebe fördert, ohne aber an deren Stelle leistungsfähige Bauernexistenzen zu schaffen und zu erhalten. Wollen Sie das? Wenn nicht, dann müssen Sie mir zustimmen, daß wir auf diesem Gebiet nicht Halbheiten, nicht nur Teillösungen setzen, sondern Entschlüsse fassen müssen, die das Ganze im Auge haben. Wenn man den bäuerlichen Existenzen und gleichzeitig der Landwirtschaft helfen will, so muß man immer, wie bereits erwähnt, an alle diese existenzunterstützenden und -sichernden Maßnahmen denken.

Es müßte uns aber auch in der Teilarbeit der Grundaufstockungsaktion als Ziel eine wohldurchdachte Dauerlösung vorschweben. Eine Verlängerung der USIA-Pachtverträge um ein Jahr ist keine Dauerlösung. Der Pächter ist, wie es bereits der Redner der Sozialistischen Partei, Herr Nationalrat Winkler, erwähnt hat, in der Bewirtschaftung zufolge der auslaufenden Pachtzeit, und der Verpächter in seiner wirtschaftlichen Planung zufolge des durch das Gesetz statuierten Provisoriums gehemmt. Ich brauche dies nicht näher zu begründen. Ich glaube daher, wenn es uns um die Existenzsicherung der kleinbäuerlichen Betriebe ernst ist, werden wir uns entschließen müssen, einen durch ein Gesetz untermauerten Fahrplan für eine wirksame bodenmäßige Existenzsicherung der bäuerlichen Klein- und Mittelbetriebe spätestens in der Herbstsession zu erarbeiten. Welchen Titel dieses Gesetz tragen soll, ist, wie ich schon sagte, nicht entscheidend, sondern wesentlich ist, daß dieses Gesetz alle Möglichkeiten der Existenzsicherung der bäuerlichen Betriebe von der Bodensubstanz her regelt und koordiniert.

Bei dem Hinweis auf ein Gesetz, welches landwirtschaftliche Probleme lösen soll, taucht gleich die Frage der Gesetzgebungskompetenz auf: Land oder Bund? Ich bin der Meinung: beide. Dieses Gesetz müßte sich, wenn es von der Bodensubstanz her die bäuerliche Existenz schützen will, mit allen jenen Fragen des Bodenbesitzes befassen, die für die existenzsichernde Funktion der bäuerlichen Be-

triebe von Bedeutung sind. Einige dieser Fragen erfuhren schon eine landes- und bundesgesetzliche, aber noch keine befriedigende Regelung, wie zum Beispiel die Pacht- schutzfragen, die Änderung der Erbfolge durch das Anerbengesetz, die Grundverkehrsfrage in den Grundverkehrsgesetzen, Fragen des Siedlungsverfahrens und die Flurverfassungs- fragen und ähnliches mehr.

Das von mir vorgeschlagene Gesetz müßte überdies auch dem Träger dieser agrarischen Operationen, sei es ein Fonds oder eine Genossenschaft, seine Kompetenz und seinen Wirkungskreis sichern. Der Träger dieser Operationen muß in die Lage versetzt werden, kreditmäßig jeden anfallenden landwirtschaftlichen Boden, auch den vom weichenden Bauern, einer planvollen, gesunden Aufstockungsaktion zuzuführen und in ein uns als Endziel vorschwebendes Besitzstruktur- gefüge einzubauen. Es widerspräche meiner Auffassung nach auch dem Sinn des Begriffes „bäuerliche Grundaufstockung“, wenn wir eine solche nur dann erblicken, wenn der Boden von einem Gutsbesitz herkommt. Wir könnten nämlich bei aller Anstrengung, die bäuerlichen Existenzen zu sichern und zu untermauern, nicht verhindern, daß viele Bauern vor der harten Arbeit der Landwirt- schaft kapitulieren und ihre Bauernwirtschaft für eine ihrer Auffassung nach bequeme Existenz als Unselbständiger eintauschen. Es ist daher agrarpolitisch notwendig und unerläßlich, auch die herrenlos gewordenen Bauerngrundstücke in einen wohldurchdachten Aufstockungsplan einzubauen.

Hohes Haus! Es muß uns aber auch eines klar sein: Wenn wir heute mit großer An- strengung, mit Beistellung öffentlicher Mittel und Kredite eine Grundaufstockungsaktion im erweiterten Sinne, also auch Zusammen- legungen und so weiter, durchführen, dann dürfen wir nicht zulassen, daß morgen, sei es durch unverschuldete Not diktiert oder durch unüberlegte Maßnahmen der Inhaber dieser bäuerlichen Betriebe, die mit Opfern erkaufte bäuerliche Wirtschaftseinheit und dieser Zustand wieder zerschlagen wird.

In diesem Sinne habe ich bei der Erstellung dieser Bestimmungen in den Artikeln II und III des 7. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes als Mitglied dieses Unterausschusses mitgearbeitet und in diesem Sinne bin ich auch gerne bereit, diesen beiden Gesetzen meine Zustimmung zu geben. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Präsident Dr. Gorbach: Zum Worte ge- meldet hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Gred- ler. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. Gredler: Meine Damen und Herren! Ich werde mich in großer Kürze mit beiden Vorlagen befassen.

Das 6. beziehungsweise heute auf 8. um- getaufte Staatsvertragsdurchführungsgesetz hat — ich glaube, Herr Dipl.-Ing. Hartmann ist darauf schon zu sprechen gekommen — einige sehr positive Bestimmungen. Ich möchte es im einzelnen nicht ausführlich wiederholen. Es handelt sich also um die schon von ihm erwähnten vertraglichen und gesetzlichen Zin- sen, die erst ab 1. Jänner 1953 laufen und eine Limitierung mit 4 Prozent jährlich haben, und ferner um die sehr wichtige Bestimmung, daß Verbindlichkeiten gegen und Forderungen an das Deutsche Reich und seine Einrichtungen kompensiert werden können.

Es ist aber notwendig, bei dieser Gelegenheit auch auf einen schwerwiegenden Mangel des Gesetzes zu sprechen zu kommen, einen Mangel des Gesetzes, der nicht allein deswegen Mangel ist, weil es die Vollkommenheit des Gesetzes nicht herstellt, sondern der auch zusammen- hängt mit einer prinzipiell falschen Behandlung des Privateigentums überhaupt. Daran ist freilich nicht Österreich schuld, sondern die Auffassung schon im ersten und vor allem im zweiten Weltkrieg, und hier wieder in erster Linie die der anglo-amerikanischen Staaten.

Was ist nun der Mangel? Ich darf das vielleicht wieder in einem konkreten Beispiel skizzieren. Nehmen wir an, irgendeine Firma hatte einen Auftrag auszuführen, sagen wir für die OT, also für eine Einrichtung des Deutschen Reiches. Hat sie seinerzeit diesen Auftrag mit erheblichen Kosten ausgeführt, so hat sie jetzt keine Möglichkeit, diese Kosten hereinzubringen. Nun hat sich die gleiche Firma bei Erfüllung dieses Auftrages etwa irgendeiner anderen Firma bedient, sagen wir, sie hat dort Einrichtungsgegenstände gekauft oder sich durch einen Dienstvertrag dieser Firma bedient, die eine deutsche Privatfirma war und die nun in die Gewahrsame der Bundesrepublik übergegangen ist. Es bleiben die Verbindlichkeiten der österreichischen Fir- ma gegenüber der Bundesrepublik Österreich bestehen, das heißt gegenüber der nun öster- reichisch gewordenen deutschen Privatfirma, dagegen hat sie nicht die Möglichkeit, die Verbindlichkeiten des Deutschen Reiches, also ihre Forderung an das Deutsche Reich oder seine Einrichtungen, einzurechnen.

Das kann dazu führen, daß eine Firma völlig illiquid wird, das heißt zugrunde gehen kann, weil sie auf der einen Seite Verpflich- tungen erfüllen muß und gleichzeitig Ver- pflichtungen nicht refundiert erhält, die im Grunde genommen in das gleiche Geschäft, auf den gleichen Titel himmünden.

Nun hat zweifellos der Entwurf dieses Staatsvertragsdurchführungsgesetzes — nennen wir es 8., um ihm die neue Nomenklatur zu geben — in einzelnen Bereichen eine begrüßenswerte Klärung und eine positive Behebung von Unrecht gebracht, und wir werden daher diesem Gesetz auch zustimmen. Aber auf der anderen Seite hat es durch diese Legalinterpretation Unrecht geschaffen oder stabilisiert, ein Unrecht, das nicht deutsche, sondern im übrigen österreichische Personen, österreichische Firmen trifft. Ich habe gerade gesagt: Das hängt mit der prinzipiellen Auffassung des Privateigentums in Kriegs- und Nachkriegszeiten zusammen. Es kann nicht deutlich genug gesagt werden, daß jeder Entzug eines privaten Eigentums ohne Entschädigung, und zwar angemessene, möglichst sofortige und möglichst volle Entschädigung, gleichgültig ob davon Deutsche, Österreicher oder, ich weiß nicht, Hottentotten betroffen werden, immer den Grundlagen unserer Rechtsordnung und auch der abendländischen Auffassung widerspricht.

Wir haben seinerzeit in diesem Haus einmal gegen Bestimmungen votiert, die deutsche Staatsbürger getroffen haben. Man hat uns das, wie so oft, übel und falsch ausgelegt. Wir haben bei der letzten Sitzung, die ähnliche Probleme berührt hat, sehr massiv die Forderungen österreichischer Staatsbürger gegen das Deutsche Reich vertreten, Forderungen, die ebenfalls über Bord gingen, nach dem Prinzip, daß die Staaten gegenseitig das Privateigentum der einen und der anderen Bürger austauschen und gewissermaßen kompensieren, daß sie dabei aber vergessen, daß sie soundso viele private Eigentümer ins Unglück treiben, daß sie sie entschädigungslos enteignen.

Nun wissen wir, daß es zu den Gepflogenheiten der Staaten hinter dem Eisernen Vorhang gehört, Millionen von Menschen grundlos zu enteignen und ins Unglück zu führen. Es gehört, wie ich nochmals sagen möchte, zu einem der Fundamente unserer Rechtsauffassung, daß wir dies nicht tun. Und ich darf immer wieder unterstreichen, daß wir auf solche Gesetzesmängel hinweisen müssen, ja daß es fast ein Grund wäre, das vorliegende Gesetz überhaupt abzulehnen, aber hier überwiegt doch das Positive, und wir haben die Hoffnung, daß man das Negative eben irgendwie vielleicht doch einmal verbessern kann.

Es ist ein Bestreben des deutschen Bankiers Hermann J. Abs, ein Vertragswerk zu schaffen — ich habe schon einmal darüber gesprochen, und es soll auch im Straßburger Europarat diskutiert werden, vielleicht auch in der UNO —, welches den Schutz von Investitionen Privater im Ausland sichert. Denn

es geht einfach nicht an, daß so wie bei den österreichisch-deutschen Verträgen — oder übrigens leider auch jetzt angesichts der Stagnation der Verhandlungen auf Rückgabe des deutschen Eigentums in den Vereinigten Staaten von Amerika — in Kriegs- und Nachkriegszeiten immer wieder und wieder privates Eigentum durch jene Staaten weggenommen wird, deren ganze sittliche Grundlage auf der Anerkennung der Rechtsordnung, der Anerkennung des privaten Eigentums basiert.

Diese Übernahme aus dem englischen Piratierrecht von einst, die sich die anglo-amerikanischen Staaten und darüber hinaus jeder, dem es bequem war, zur Gepflogenheit gemacht haben, bedeutet auf weite Sicht noch etwas Bedrohliches — und verzeihen Sie mir, wenn ich hier von einem österreichischen Staatsvertragsdurchführungsgesetz aus abermals ins Grundsätzliche eindringe —, sie bedeutet nämlich, daß in der Zeit der Automation, wo wir den sogenannten Entwicklungsländern Kapital geben müssen, bei Weiterdauern dieser Rechtsauffassung, Menschen zugunsten eines Staates zu enteignen, ohne ihnen ein Äquivalent zu geben, laufend die Gefahr besteht, daß immer wieder überseeische Staaten, denen man hilft, über ihre Kapitalarmut hinwegzukommen, einfach im Zuge revolutionärer oder anderer Vorgänge dieses geliehene Privatkapital wegnehmen. Es ist daher notwendig — ich weiß, daß ich den Rahmen der Diskussion heute absolut überschreite, und ich werde auch die Gedankengänge damit abschließen —, daß wir uns in Europa zum Schutz aller unserer Interessen, aber auch zum Schutz unserer Beziehungen zu den Entwicklungsländern in Asien, Afrika und wo immer sie sind, dazu durchringen, den Schutz privater Investitionen im Ausland gemeinsam zu verteidigen. Um dies zu tun, darf man aber auch nicht Mängel in einem österreichischen Gesetz belassen, die eben gegen die Grundsätze der abendländischen Rechtsordnung und der Anerkennung des Privateigentums verstoßen.

Nun, nach einigen etwas ins Grundsätzliche gehenden Ausführungen zum 8. noch einige Sätze zum 7. Staatsvertragsdurchführungsgesetz. Es ist heute schon ausführlich, vor allem von Herren aus dem Agrarsektor, dazu gesprochen worden. Sie wissen, daß unsere Redner, der Abgeordnete Stendebach bereits vor zwei Jahren und auch schon vorher der Vertreter der Dritten Kraft, über die Notwendigkeit der Grundaufstockung gesprochen haben, auch über die Notwendigkeiten etwa einer Milchpreisregulierung, wie dies mein Herr Vorredner gesagt hat, daß wir uns massiv für die Pächterrechte in Niederöster-

reich und vor allem im Burgenland eingesetzt haben, daß wir jede Maßnahme zur Sicherung des bäuerlichen Besitzes und zur Gesundung der bäuerlichen Verhältnisse bejahen. Es würde lediglich eine Wiederholung dessen bedeuten, was etwa in der Budgetdebatte zum Kapitel Agrarpolitik oder bei anderen Anlässen von unseren Rednern immer wieder unterstrichen worden ist.

Wenn wir hier ein kurzes Wort vielleicht noch zu dem durch das 7. Staatsvertragsdurchführungsgesetz neuformulierten § 21 Abs. 2 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes sagen wollen, dann ein Hinweis. Der Herr Ing. Hartmann hat vorhin gesagt: Die Zustimmung zu diesem Gesetz unter bestimmten Voraussetzungen! Er hat allerdings nicht gesagt, daß zu diesen bestimmten Voraussetzungen auch gehört hat, daß die Sozialistische Partei gewisse Personalwünsche auf dem Gebiete der ... (Abg. Dipl.-Ing. Hartmann: *Nach den Voraussetzungen, die hier im Gesetz stehen!*) Ja, die haben Sie gemeint, aber Sie wissen — man darf es ja nur ganz zart andeuten —, es waren doch Verhandlungen zwischen den beiden Regierungsparteien im Gang, über die ich, wie üblich, durchaus nicht genau informiert bin, aber ich glaube es erahnen zu können, daß schon bei der Frage, ob das Landwirtschaftsgesetz kommt, hier eine Rolle spielt: Landwirtschaftsgesetz nur dann, wenn in den Agrarfonds einige Vertreter der Sozialistischen Partei zusätzlich aufgenommen werden. Und vielleicht hat das hier auch irgendwie eine Rolle gespielt, nämlich eine Verlängerung des Pächterschutzes nur dann, wenn die Sozialistische Partei ein wenig auf ihre Wünsche in dieser Richtung verzichtet.

Nun, ich möchte dazu grundsätzlich etwas sagen: Wir haben durchaus Verständnis dafür, daß man Personalwünsche junktimiert. Wir haben es gelernt, zu wissen, daß, wenn die eine Seite einen Ökonomierat bekommt, die andere zumindest einen Dreiviertel-Kommerzialrat bewilligt haben muß. Gewiß wird durch diese Junktimierungen nicht an den Grundfesten des Staates gerüttelt. (Abg. Stendebach: *Es ist wirklich zart, wie Sie das ausdrücken!*) Ich werde dann schon unzarter werden, lieber Kollege! Aber bis jetzt war ich zart. Es ist vollkommen richtig, daß diese Mißstände schon mehrfach „angezunden“ wurden, also hier gestreift wurden, und es ist vielleicht nicht notwendig, näher darüber zu sprechen. Es ist der Austausch: zwei Generaldirektoren dort, zwei Generaldirektoren da; eine glatt — eine verkehrt. Das ist das Schachbrett, das Schachmuster. Wir — und die Bevölkerung — haben uns daran gewöhnt. Nun wäre es aber noch mehr falsch,

diese Junktimierung auszudehnen und nun den Tauschhandel, an den wir gedulden Österreicher uns längst gewöhnt haben, den Tauschhandel der einen Räte gegen die anderen Räte, auszudehnen auf die Junktimierung: Gesetz gegen Gesetz — wir beginnen uns allerdings langsam auch schon daran zu gewöhnen —, aber vor allem Gesetz gegen Person. Es kommt dann nämlich dazu, daß man sagt: Gut, das Landwirtschaftsgesetz geben wir euch, aber nur gegen die Zusicherung, daß wir 3 Generaldirektoren, 15 Sparkassendirektoren und 2½ Ökonomieräte bekommen. Das wäre nun tatsächlich das Endergebnis solcher Verhandlungen. (Abg. Dipl.-Ing. Hartmann: *Erwecken Sie nicht solche Hoffnungen!*) Ist das zuviel? Habe ich zuviel versprochen? Bitte, ich kann das auch reduzieren im Sinne der gestrigen Mitteilungen des Kollegen Mitterer — „es waren gar nicht so viele“ — und bin bereit, die Dinge auch etwas zurückzustecken. (Erneute Zwischenrufe.) Also den Ökonomierat wollen Sie heraußen haben; das andere bewilligen Sie! (Anhaltende Zwischenrufe.) Ach, er will mir einen Ökonomierat geben. Ich werde ihn beim Wort nehmen! (Abg. Olah: *Kollege Hartmann, wir beharren nicht auf der vollen Erfüllung!*) Ich habe hier in eine Koalitionsvereinbarung eingegriffen, in die ich nicht eingreifen wollte. Ich wollte keinesfalls mit meinen Vorschlägen vielleicht Anregungen geben, für welchen Preis das Landwirtschaftsgesetz tatsächlich zustandekommen soll. Meiner Auffassung nach müßte bei der Besprechung von Gesetzen jeder Art nur gefragt werden: Sind sie im Interesse der Bevölkerung?, und nicht: Welchen Preis zahlen wir, welchen Preis erhalten die anderen dafür?

Das wollte ich mit der Andeutung, die mein Klubkollege als zart, ich fürchte, vielleicht sogar als übertrieben zart charakterisiert hat, an Sie heranbringen. Es ist bereits sommerlicher Friede, ich habe es mir also angelegen sein lassen, mich eines Tones zu befleißigen, der die Ruhe in diesem Haus weiter gewahrt hat. Ich darf allerdings ankündigen, daß wir, wenn Tauschhandel in verbreitertem Umfang erfolgen sollten: Person gegen Person, Gesetz gegen Person, Gesetz gegen Gesetz, sicher noch Gelegenheit nehmen werden, in einer wohl etwas aggressiveren und massiveren Art diese Dinge dann aufzudecken. (Abg. Dr. Kranzlmayr: *Provision!*) Bitte, der Herr Kollege Dr. Kranzlmayr hat uns vorgeschlagen, hier Provision zu nehmen. Aus der Geschichte der politischen Parteien darf ich feststellen, daß wir bisher noch nicht unter jenen genannt worden sind, welche Provisionen erhalten haben! (Beifall bei der SPÖ. — Abg. Dr. Kranzlmayer: *Nur nicht genannt!*)

Präsident Dr. Gorbach: Zum Worte gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Rosenberger. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Rosenberger: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ich hätte mich vielleicht nicht zum Wort gemeldet, aber einige Richtigstellungen muß ich schon vornehmen. Kollege Hartmann (*Abg. Dipl.-Ing. Hartmann: Ich melde mich gleich wieder zum Wort! — Heiterkeit — Abg. Olah: Das ist eine Drohung!*) hat eine Zeitung zitiert, und zwar das „Heute“. Ich habe voriges Jahr bei den Budgetverhandlungen auch Zeitungen zitiert, und da hat mir der Kollege Strommer zugerufen: Das sind die Journalisten da oben, die das machen! Ich möchte dem Kollegen Hartmann eines empfehlen: Wie die Stellung der Sozialistischen Partei zur Agrarpolitik ist (*Abg. Dipl.-Ing. Hartmann: Eine sehr dürftige!*), das können Sie in unserem Parteiprogramm lesen — ich empfehle es Ihnen —, nicht in einer Zeitung, die gar nicht unsere Zeitung ist! (*Abg. Ehrenfried: Das neue oder das alte? — Abg. Doktor Schwer: Theorie und Praxis!*) Sie haben auch auf die „Gewerkschaftliche Rundschau“ hingewiesen. (*Abg. Jonas: Zuerst lesen, dann urteilen! — Allgemeine Unruhe.*)

Präsident Dr. Gorbach (*das Glockenzeichen gebend*): Der Herr Kollege Rosenberger hat das Wort!

Abgeordneter Rosenberger (*fortsetzend*): Sollen wir die bäuerlichen Betriebe erhalten oder nicht? Und da steht in der „Gewerkschaftlichen Rundschau“, daß sie dem Staat viel zu teuer kommen. Herr Kollege Hartmann! Ich habe im „Niederösterreichischen Bauernbündler“, in der Jännernummer von 1955 oder 1956 — ich weiß nicht, aus welchem Jahr, weil ich denen nichts nachtrage, wenn sie etwas sagen — folgendes gelesen: Die landwirtschaftliche Entwicklung nimmt Formen an, die zu einer Grenze führen, ab der der kleine Bauer nicht mehr mitkommen kann, ab der er seinen Betrieb aufgeben und sich einem anderen Beruf zuwenden muß. (*Abg. Dipl.-Ing. Hartmann: ... müßte, wenn es so weiterginge!*) Warum haben Sie nicht verhindert, daß das hineingekommen ist? Und wissen Sie, wer das gesagt hat? Der Herr Sektionschef Dr. Ing. ... vom Landwirtschaftsministerium. Sie wissen ja (*Abg. Dengler: Ja, ja!*) jetzt, wen ich meine. Aber es hat auch der Herr Dr. Müller, der Direktor der niederösterreichischen Landwirtschaftskammer, dasselbe gesagt. Das ist die Meinung von Menschen, die sich damit befassen, wie diese Entwicklung sein wird, und so weiter, und so weiter. Uns kann das nichts

anhaben, wenn Sie also das in der „Gewerkschaftlichen Rundschau“ gelesen haben.

Und nun einiges zum 7. Staatsvertragsdurchführungsgesetz, zum Artikel II selbst. Meine Damen und Herren! Ich bin da wirklich frei von irgendwelchen Hemmungen, weil ich mich selbst stets dafür eingesetzt und bemüht habe, diesen gesetzlichen Schutz für die USIA-Pächter zu erreichen. Ich spreche jetzt vom Burgenland. Wie hat das im Jahre 1956 bei uns ausgesehen? Mehr als 6600 USIA-Pächter hätten ihren Grund und Boden verloren, wenn es nicht zu diesem gesetzlichen Schutz gekommen wäre. Wir haben uns daher im Jahre 1956 dafür eingesetzt, daß das in das 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz hineingenommen wurde. Das hat Ihnen natürlich nicht gefallen. Die „Wiener Tageszeitung“ hat damals geschrieben: Dieses Gesetz hat einen Schönheitsfehler — und damit auf diese USIA-Verträge angespielt. Wir dachten uns natürlich, daß es innerhalb dieses Jahres zu irgendeiner Lösung dieses Problems kommen könnte. Das war aber nicht der Fall. Wir mußten voriges Jahr darangehen, die Geltungsdauer dieses Gesetzes um ein Jahr zu verlängern. Diese Verlängerung war natürlich der Österreichischen Volkspartei nicht angenehm, aber Sie haben schließlich die Notwendigkeit eingesehen.

Der Kollege Strobl hat damals in seiner Stellungnahme erklärt, es sei nur eine einmalige Verlängerung. Ich war wieder im guten Glauben, es werde gelingen — zumindest zum größten Teil —, dieses Problem einer Erledigung zuzuführen, und zwar im Sinne der Grundaufstockungsaktion, die wir auch im Burgenland betreiben so wie Sie in Niederösterreich. Dann ist leider Gottes dieses Jahr wiederum vergangen, obwohl wir sagen müssen, daß wir im Burgenland Erfolge haben, die nicht zu leugnen sind. Allerdings, die Zahl, die Kollege Strobl genannt hat, nämlich 7000 Hektar, stimmt nicht, sondern es sind bis jetzt 2250 Hektar, über die sozusagen eine Vereinbarung besteht, daß sie in das Eigentum der Bauern übergeführt werden, außer den 4290 Hektar, über die wir Pachtverträge auf sechs Jahre abgeschlossen haben und die innerhalb dieser sechs Jahre in das Eigentum dieser Kleinbauern übergeführt werden sollen. Aber zu den Verträgen möchte ich sagen: Damit geht es sehr langsam. Vielleicht wird die Änderung, die jetzt herbeigeführt wurde, unter Umständen ein schnelleres Tempo bringen.

Nun werden Sie vielleicht sagen: Wenn man schon 6500 Hektar in geregelte Bahnen gebracht hat, vielleicht wäre das übrige gar nicht so notwendig! Für uns im Burgenland

ist das notwendig, und zwar sehr notwendig, weil jetzt außerdem noch 8000 Hektar unter die Bestimmungen dieses 7. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes, nämlich unter den Artikel II fallen. Wir haben nun wieder den Grund für die Pächter für ein Jahr gesichert.

Es wird uns immer wieder gesagt: Na ja, ein Jahr Verlängerung, das ist keine Lösung! Das wissen wir sehr genau, dazu muß man nicht zu den sieben Weisen gehören. Aber wir wissen auch: Wenn es nicht verlängert würde, so würden tausende Pächter jetzt um ihre Existenz kommen, Pächter, die an der Scholle, an der Landwirtschaft hängen. Und wir haben besonders in diesen Gemeinden — ich denke da an Tadten, Apetlon und Wallern — Pächter, die 18 und 20 Stück Großvieh in ihren Ställen haben, die sich also wirklich eine Existenz aufgebaut haben, die man nicht mit gutem Wissen zerstören oder zerstören lassen könnte.

Nun, ich erinnere mich daran, daß nach einer Erklärung des Kollegen Strobl Dr. Paul Esterházy, der für uns im Burgenland maßgebend ist, wirklich so sozial eingestellt sei, daß der Grund und Boden, der durch die Kommunistische Partei, also durch die USIA-Verwaltung verteilt wurde, wirklich den Bauern bleiben soll. Herr Kollege Strobl, ich kann mich noch gut erinnern, diese Erklärung hat, und zwar auf Grund einer Ermächtigung des Dr. Paul Esterházy, folgendermaßen gelautet: Darf ich hier erklären, daß Esterházy nicht daran denkt, auch nur einem einzigen Bauern einen Meter Boden wegzunehmen!

Wie schaut die Sache jetzt in Wirklichkeit aus? Gerade in diesem großen agrarischen Bezirk Neusiedl am See ist es in den bedeutendsten Gemeinden, in Apetlon, in Tadten und in Wallern, nicht gelungen, zu einer Einigung zu kommen. Der Esterházy'sche Besitz in Apetlon macht nach dem Grundbuch nicht weniger als 4221, in Tadten 1682 und in Wallern 1052 Hektar aus. Wir verstehen und begreifen das nicht, nicht nur wir, sondern auch die Vertreter der Landwirtschaftskammer und die Vertreter der Grunderwerbsgenossenschaften. Wir sind der Meinung, daß es Esterházy ganz gleichgültig sein könnte, von wem er den Pachtschilling bekommt, ob das die kleinen Bauern sind oder ob das ein Großpächter ist. Aber es besteht dort die Absicht, Großpachtungen aufzurichten und aufzuziehen.

Wenn der § 21 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes nicht verlängert worden wäre, so wären nach dem 31. Oktober 1958 mehr als 700 Bauern in diesen drei Gemeinden um ihre Existenzen gekommen. Daher ist es für mich wirklich eine Freude, feststellen zu können, daß es gelungen ist, diese Pächterschutzbestimmungen wieder zu verlängern.

Wenn der Herr Kollege Hartmann sagt, es gibt vielleicht auch unter den Sozialisten einige, denen die Grundaufstockung nicht gefällt, denen sie nicht paßt — ich weiß nicht, ob er diese Anspielung auf mich gemacht hat —, so muß ich sagen, daß ich auch nicht mit ganzem Herzen dabei bin. (*Abg. Dipl.-Ing. Hartmann: Aha! Jetzt wissen wir es!*) Nein, Herr Kollege Hartmann! Denn hätten wir in diesem Haus ein Bodenreformgesetz beschlossen, dann brauchten wir nicht immer zu verlängern, und wir brauchten uns auch nicht mit den Großgrundbesitzern zu raufen, damit sie den notwendigen Grund und Boden zur Aufstockung der bäuerlichen Betriebe hergeben.

Aber ich habe die ganze Geschichte nicht obstruiert, auch nicht meine Partei, sondern wir arbeiten im Burgenland recht brav mit, und zwar deswegen, weil wir uns denken, der Spatz in der Hand ist uns lieber als die Taube auf dem Dach. Aber angenehmer wäre uns selbstverständlich die Bodenreform als die Grundaufstockungsaktion, die jetzt in Durchführung begriffen ist. (*Abg. Dengler: Was wird dann mit den Gutsarbeitern?*) Nicht nur ich, sondern auch andere sagen: Eine wesentliche Agrarstrukturverbesserung kommt dabei wirklich nicht heraus. (*Abg. Dengler: Was machen wir dann mit den Gutsarbeitern?*)

Sie machen mich jetzt auf etwas aufmerksam, Herr Kollege! Als diese Betriebe durch die USIA ausgeteilt wurden — ich habe dafür wirklich gute Zeugen —, haben in einigen dieser Betriebe, die ziemlich gleich sind, oft mehr als 300 Arbeiter während des ganzen Sommers gearbeitet. Es haben in diesen Betrieben 70 Deputatfamilien gewohnt. Wissen Sie, wieviel heute in gleichartigen Betrieben sind? Vier bis fünf Deputatfamilien, und überhaupt keine Saisonarbeiter mehr! (*Abg. Dengler: Leider Gottes!*) Die Zeit bleibt eben nicht stehen. Mit dem kann man uns also nicht kommen: Was tun wir mit den Landarbeitern? Das Schicksal der Landarbeiter hat sich längst erfüllt, das ist gar keine Frage.

Wir haben also diese Bestimmung neuerlich verlängert. Aber was soll dann geschehen? Wir stehen natürlich auf dem Standpunkt, daß damit das Problem nicht gelöst werden kann. Vom wirtschaftlichen Standpunkt aus gesehen besteht keine Rechtfertigung dafür, einen Pachtvertrag nicht um ein weiteres Jahr zu verlängern, etwa weil der Inhaber dieses Pachtvertrages nicht in der Lage ist, auf seinem gepachteten Grundstück Investitionen zu tätigen. Das ist klar, das ist selbstverständlich. Ich stimme hier dem Kollegen Hartmann zu: Wenn wir zu einem Gesetz der Förderung der Grundaufstockung schreiten wollen, dann

wird er auch meine Unterstützung dabei finden.

Ich gebe mich der angenehmen Hoffnung hin, nachdem wir jetzt wiederum ein Jahr gewonnen haben, daß wir vielleicht den größten Teil dieser USIA-Pachtverträge auch bei uns im Burgenland in ordentliche Pachtverträge umwandeln können, wenn es schon nicht gelingen sollte, die Grundstücke in das Eigentum dieser kleinen Bauern überzuführen. Ich möchte aber betonen, daß wir absolut nicht auf dem Standpunkt stehen, daß die Grundstücke käuflich erworben werden müßten. Wir würden uns auch schon damit begnügen, wenn wir zu ordentlichen Pachtverträgen kommen könnten. Und in diesem Sinne erkläre ich, daß meine Partei gerne beiden Gesetzen ihre Zustimmung geben wird. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Präsident Dr. Gorbach: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Wünscht einer der Herren Berichterstatter das Schlußwort? — Es ist nicht der Fall. Wir gelangen daher zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung werden die beiden Geszentwürfe — das 7. Staatsvertragsdurchführungsgesetz in der Fassung des Ausschlußberichtes, das 6. Staatsvertragsdurchführungsgesetz *) mit den vom Ausschluß beschlossenen Abänderungen — in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.*

7. Punkt: Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (468 der Beilagen): Bundesgesetz über die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung der Bediensteten des Dorotheums (510 der Beilagen)

Präsident Dr. Gorbach: Wir gelangen nunmehr zum 7. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz über die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung der Bediensteten des Dorotheums.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Holzfeind. Ich bitte ihn, die Verhandlungen einzuleiten.

Berichterstatter **Holzfeind:** Hohes Haus! Die Regierungsvorlage 468 der Beilagen regelt die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung der Bediensteten des Dorotheums. Die vorgesehene Regelung schließt eine Lücke und stellt dienstrechtlich den Rechtszustand her, der de facto besteht. Die Regelung betrifft 840 aktive Bedienstete und 430 Ruheständler. Diese haben bisher Vorschüsse nach § 3 Abs. 2 des Beamten-Überleitungsgesetzes in

*) Mit dem im Ausschluß geänderten Kurztitel „8. Staatsvertragsdurchführungsgesetz“.

der gleichen Höhe erhalten wie die Gehaltsansätze dieser Gesetzesvorlage. Der § 89 des Gehaltsgesetzes 1956 sieht vor, daß auf Bedienstete, die in einem Dienstverhältnis zu Fonds, Stiftungen oder Anstalten stehen, das Gehaltsgesetz 1956 anzuwenden ist, wenn nicht etwas anderes bestimmt wird. Dieses andere wird nun durch dieses Gesetz bestimmt. „Anderes“ deswegen, weil das Dorotheum als wirtschaftlicher Betrieb nicht gleich der Hoheitsverwaltung behandelt werden kann und soll.

Das Gesetz gliedert sich in drei Abschnitte. Im Abschnitt I werden die Bezüge der öffentlich-rechtlichen Bediensteten geregelt. Der Gehalt richtet sich nach vier Verwendungsgruppen, die im § 3 Abs. 1 wie folgt bestimmt werden: Betriebsdienst, Schätztechnischer Dienst, Werkstätdienst und Magazinsdienst und Skontistendienst. Die Höhe des Gehaltes ist aus der Anlage zu den Erläuternden Bemerkungen zu ersehen. Er errechnet sich aus dem Grundgehalt, den zweijährigen Vorrückungsbeträgen, die einheitlich 70 S ausmachen, der Dienstzulage und den im § 2 Abs. 2 aufgezählten Zulagen, wobei die Familienzulagen in gleicher Höhe wie im Gehaltsgesetz 1956 flüssiggemacht werden.

Bei der Betrachtung der Anlage über die Höhe der Bezüge muß auch der § 5 herangezogen werden, der besondere Zeitvorrückungszulagen vorsieht.

Im § 6 wird die Wirtschaftsprämie als Sonderzahlung von zweimal je 42,5 Prozent des Monatsbezuges nunmehr gesetzlich verankert.

Nach § 7 können Einzelgehälter für Vorstandsmitglieder vom Kuratorium des Dorotheums beschlossen werden.

Im Abschnitt II, im § 8, wird festgesetzt, daß für Vertragsbedienstete des Dorotheums mit Ausnahme des im Absatz 3 des § 8 festgesetzten Personenkreises die bezugsrechtlichen Bestimmungen des Abschnittes I anzuwenden sind.

Der Abschnitt III enthält die Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Ich muß hinzufügen, daß diese Regierungsvorlage das Ergebnis längerer Verhandlungen zwischen der Regierung und der zuständigen Gewerkschaft ist und daß eine Betriebsvollversammlung der Bediensteten des Dorotheums dem vorliegenden Ergebnis die Zustimmung gegeben hat.

Der Verfassungsausschuß hat sich in seiner Sitzung vom 3. Juli 1958 in Anwesenheit des Herrn Staatssekretärs Grubhofer mit der Regierungsvorlage eingehend beschäftigt und

folgte einem Antrag Dr. Kranzlmayr — Eibegger, im § 1 Abs. 2 siebente Zeile statt der Bezeichnung „§§ 53 bis 55“ das Wort „Ruhensvorschriften“ zu setzen, was im Hinblick auf die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes zu § 53 des Gehaltsgesetzes notwendig wurde.

Namens des Verfassungsausschusses stelle ich den Antrag, der Regierungsvorlage mit der vom Ausschuß beantragten formalen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Gleichzeitig beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident Dr. Gorbach: Zum Wort ist niemand gemeldet. Die Debatte ist damit geschlossen. Wir gelangen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf mit der vom Ausschuß beschlossenen Abänderung in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

8. Punkt: Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (459 der Beilagen): Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (509 der Beilagen)

Präsident Dr. Gorbach: Wir gelangen nunmehr zum 8. Punkt der Tagesordnung: Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Kranzlmayr. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter Dr. Kranzlmayr: Hohes Haus! Ich habe den Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage 459 der Beilagen: Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, zu geben. Die vorliegende Konvention wurde am 4. November 1950 in Rom von den Außenministern der Mitgliedstaaten des Europarates unterzeichnet und ist am 3. September 1953 in Kraft getreten. Das Ministerkomitee des Europarates hat ferner den Wortlaut eines Zusatzprotokolls zu dieser Konvention angenommen, das am 18. Mai 1954 in Kraft getreten ist. Bisher haben mit Ausnahme Frankreichs und Österreichs sämtliche Mitgliedstaaten des Europarates die Konvention und das Zusatzprotokoll unterzeichnet.

In den beiden Vertragsinstrumenten sind die Mitgliedstaaten des Europarates übereingekommen, die Rechte und Grundfreiheiten, die die Grundlagen einer demokratischen Gesellschaftsordnung bilden, einer internationalen Kontrolle zu unterstellen.

Ich glaube, den Katalog der in der Konvention niedergelegten Rechte und Freiheiten brauche ich nicht näher anzuführen, sondern

er kann sicherlich der Regierungsvorlage entnommen werden.

Zur Sicherung der in der Konvention und im Zusatzprotokoll festgelegten Rechte und Freiheiten bedarf es unparteiischer internationaler Organe, die im Fall einer Verletzung der Vertragsverpflichtungen angerufen werden können. Artikel 19 der Konvention setzt hiefür die Europäische Kommission für Menschenrechte und den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ein.

Die Europäische Kommission für Menschenrechte übt bereits ihre Funktionen aus, während der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte zu seiner Konstituierung der Erklärung von mindestens acht Vertragsstaaten bedarf, seine Gerichtsbarkeit als obligatorisch anzuerkennen. Österreich wird voraussichtlich der siebente Staat sein, der eine solche Erklärung abgibt, sodaß eben der Europäische Gerichtshof bisher noch nicht in Funktion getreten ist.

Die Konvention räumt jeder einzelnen natürlichen Person, nichtstaatlichen Organisation oder Personenvereinigung das Recht ein, den Staat wegen einer Verletzung der in der Konvention und im Zusatzprotokoll festgelegten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu belangen, und schafft — nach Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtszuges — eine übernationale Instanz zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Dieses Individualpetitionsrecht ist eine völlig neuartige Einrichtung im internationalen Leben. Das Individualpetitionsrecht soll allerdings nur gegenüber jenen Staaten wirksam werden, die eine ausdrückliche Erklärung abgegeben haben, daß sie dieses Recht des einzelnen gegen sich gelten lassen wollen. Die österreichische Bundesregierung beabsichtigt, bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde diese Unterwerfungserklärung vorerst befristet für einen Zeitraum von drei Jahren abzugeben.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte soll jene Fälle behandeln, die von der Kommission nicht geschlichtet werden können. Das Recht, vor dem Gerichtshof aufzutreten, haben ausschließlich die Vertragsstaaten und die Europäische Kommission für Menschenrechte, nicht aber natürliche Personen, nichtstaatliche Organisationen oder Personenvereinigungen. Deren Beschwerden können nur mittelbar im Wege über die Kommission an den Gerichtshof herangetragen werden. Die Verbindlichkeit der Entscheidung des Gerichtshofes tritt nur auf Grund einer ausdrücklichen Annahmeerklärung des Vertragsstaates ein. Auch in diesem Fall beabsichtigt die österreichische Bundesregierung, vorerst wiederum befristet auf den Zeitraum von drei Jahren, diese Annahmeerklärung auszusprechen.

2932

Nationalrat VIII. GP. — 63. Sitzung am 10. Juli 1958

Die in der Konvention und im Zusatzprotokoll geschützten Rechte und Grundfreiheiten sind durch die österreichische Rechtsordnung schon seit längerer Zeit im wesentlichen gewährleistet. Die durch die österreichische Verfassungsrechtsordnung geschützten Grund- und Freiheitsrechte gehen sogar zum Teil noch darüber hinaus.

Durch die Ratifikation der Konvention und des Zusatzprotokolls übernimmt die Republik Österreich die Verpflichtung, ihre innerstaatliche Rechtsordnung den Vorschriften der Konvention und des Zusatzprotokolls, soweit es überhaupt erforderlich ist, anzupassen und in Zukunft keine Rechtsvorschriften zu erlassen, durch welche die in der Konvention und im Zusatzprotokoll geschützten Rechte und Grundfreiheiten beeinträchtigt werden. Da es sich bei den Menschenrechten und Grundfreiheiten um Rechte handelt, die zum Bestandteil des Verfassungsrechtes gezählt werden, und daher Rechtsvorschriften auf diesem Gebiet stets in der Form von Bundesverfassungsgesetzen erlassen werden, stellt diese Verpflichtung in erster Linie auch eine Bindung des Bundesverfassungsgesetzgebers dar. Die Konvention und das Zusatzprotokoll bedürfen daher gemäß Artikel 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes der Genehmigung des Nationalrates mit der qualifizierten Mehrheit.

Ich darf nochmals darauf aufmerksam machen, weil dies schon in einer Zeitung übersehen wurde, daß die Konvention zum Schutze der Menschenrechte nicht mit der Deklaration der Vereinten Nationen verwechselt werden darf.

Der Verfassungsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 3. Juli 1958 eingehend beraten.

Der Verfassungsausschuß stellt den Antrag, der Nationalrat wolle der vorliegenden Konvention und dem Zusatzprotokoll die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Falls notwendig, bitte ich, General- und Spezialdebatte in einem abzuführen.

Präsident Dr. Gorbach: Der Berichterstatter beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Es ist nicht der Fall. Es bleibt bei diesem Verfahren. General- und Spezialdebatte werden also unter einem vorgenommen.

Wir gehen in die Debatte ein. Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Pfeifer. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. Pfeifer: Hohes Haus! Meine Frauen und Herren! Endlich ist der Tag der parlamentarischen Genehmigung der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten angebrochen.

Schon am 1. März des Jahres 1956, als der Nationalrat den Beitritt Österreichs zum Europarat genehmigt hat, habe ich namens meiner Fraktion als erster hier im Hause der Hoffnung und Erwartung Ausdruck gegeben, daß Österreich ungesäumt dieser Konvention beitreten wird, einer Konvention, die das Ministerkomitee des Europarates auf Empfehlung der Beratenden Versammlung dieser Körperschaft bald nach Beginn seiner Tätigkeit ausarbeiten ließ. Sie wurde am 4. November 1950 von 13 Mitgliedern des Europarates zu Rom unterzeichnet, und bald darauf sind noch zwei weitere Mitglieder, Griechenland und Schweden, am 28. November 1950 mit der Unterzeichnung nachgefolgt.

Diese Konvention war gewissermaßen die Verwirklichung des Artikels 3 der Satzung des Europarates, der besagt: „Jedes Mitglied des Europarates erkennt den Grundsatz der Herrschaft des Rechtes und den Grundsatz an, daß jeder, der seiner Hoheitsgewalt unterliegt, der Menschenrechte und Grundfreiheiten teilhaftig werden soll.“

Um den Bewohnern der vertragsschließenden Mitgliedstaaten den Besitz und den Genuß der wichtigsten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu gewährleisten und ihre Einhaltung durch eine internationale Überwachung zu sichern, wurde diese Konvention geschaffen.

Im Hinblick auf den rechtlichen Fortschritt, den die Konvention bringt, sind wir nicht müde geworden, den an sich selbstverständlichen Beitritt Österreichs zu dieser Konvention und ihre parlamentarische Genehmigung als Voraussetzung der Ratifizierung und Inkraftsetzung der Konvention innerhalb unseres Staates zu fordern. So haben wir am 6. Juli 1956 gleich nach Zusammentritt des neu gewählten Nationalrates eine parlamentarische Anfrage an die Bundesregierung wegen des von uns gewünschten Beitrittes gerichtet, und eine Woche später sind dann die Regierungsparteien mit einem gleichgerichteten Entschließungsantrag ebenfalls hier im Hause erschienen.

Aber die Regierung und mehr oder weniger auch die Regierungsparteien ließen sich Zeit. Der am 11. Juli 1956 eingebrachte Entschließungsantrag wurde erst sieben Monate später, am 13. Februar 1957 vom Nationalrat behandelt und angenommen. Und dann dauerte es weitere zehn Monate, bis die Konvention samt dem Zusatzprotokoll vom 20. März 1952

von Österreich endlich am 13. Dezember 1957 in Paris unterzeichnet wurde.

Die parlamentarische Genehmigung dieses vorläufig unterzeichneten Abkommens ließ neuerlich auf sich warten, da dem Nationalrat die erforderliche Regierungsvorlage wiederum lange Zeit nicht vorgelegt wurde. Wir haben sie mit unserer parlamentarischen Anfrage vom 12. Februar 1958 eingemahnt. Aber die vom Nationalrat geforderte Anerkennung der Zuständigkeit der Europäischen Kommission für Menschenrechte zur Behandlung von Individualbeschwerden hat der Regierung weiteres Kopfzerbrechen bereitet, obwohl schon viele Mitgliedsstaaten diese Spezialzuständigkeit für Individualbeschwerden anerkannt haben und obwohl Österreich zur Konvention und zum Zusatzprotokoll insgesamt drei Vorbehalte im Sinne des Artikels 64 der Konvention angemeldet hat, auf die ich noch später zu sprechen kommen werde. Bei diesen Vorbehalten aber kann man in einem Rechtsstaat überhaupt keine Bedenken hinsichtlich des Beitritts und der Anerkennung des Individualpetitionsrechtes und der obligatorischen Gerichtsbarkeit des Europäischen Gerichtshofes mehr haben.

Endlich wurde die Regierungsvorlage im Juni dieses Jahres eingebracht und am 3. Juli im Verfassungsausschuß einer Vorberatung unterzogen. Aber selbst in diesem Stadium gab es eine unerfreuliche Überraschung. Ein Mitglied der Bundesregierung hat der Ausschusssitzung, zumindest diesem Teil der Ausschusssitzung, der sich mit der Konvention befaßte, bedauerlicherweise nicht beigewohnt und wurde auch nicht herbeigeholt, als ich es mit Rücksicht auf eine grundlegende Frage der Auslegung des Vertrages verlangt habe.

Der allgemeine Teil der Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage stellt sich auf den sonderbaren Standpunkt, daß durch die Ratifikation der Konvention und des Zusatzprotokoll die Republik Österreich lediglich die Verpflichtung übernehme, ihre innerstaatliche Rechtsordnung den Vorschriften der Konvention und des Zusatzprotokolls anzupassen. Auf meine Frage, ob die Regierung nicht der Ansicht beipflichte, daß die Konvention mit der Verlautbarung im Bundesgesetzblatt unmittelbar wirksames innerstaatliches Recht werde, wurde mir von dem beamteten Vertreter des Bundeskanzleramtes, Auswärtige Angelegenheiten, geantwortet, daß die Regierung diese Ansicht nicht teile. Dieser Standpunkt der Regierung, den ich eben skizziert habe, widerspricht aber der Verfassung, nämlich dem Artikel 49 des Bundes-Verfassungsgesetzes, widerspricht der herrschenden Lehre und Praxis und wider-

spricht dem Wortlaut und dem Sinn des Vertrages.

Nach Artikel 49 des Bundes-Verfassungsgesetzes beginnt die verbindende Kraft von Staatsverträgen, die im Bundesgesetzblatt kundgemacht werden — dazu gehören eben die politischen und gesetzändernden Staatsverträge, und als solcher wird auch dieser Vertrag von der Regierung betrachtet —, in dem Augenblick, als das Gesetzblatt erscheint, das heißt mit Ablauf des Tages, an dem das Stück des Bundesgesetzblattes, das die Kundmachung enthält, herausgegeben und versendet wird, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird. Eine andere Bestimmung ist ja nirgends vorgesehen. Politische und gesetzändernde Staatsverträge schaffen daher, ohne daß sie erst in ein formelles Gesetz transformiert werden müßten, auch für die einzelnen Staatsorgane und für die einzelnen Staatsbürger unmittelbar wirksames Recht. Sie sind in ihrer rechtlichen Qualität den Bundesgesetzen gleichgestellt. Dieser Satz ist nicht etwa von mir formuliert, sondern Sie können diesen Satz in dem Handbuch des österreichischen Verfassungsrechtes von Adamovich-Spanner nachlesen, und ebenso hat schon vorher Kelsen in seinem österreichischen Staatsrecht denselben Standpunkt, der sich ja aus der Verfassung unmittelbar ergibt, vertreten.

Auch der Oberste Gerichtshof hat sich in seiner grundsätzlichen Entscheidung vom 30. November 1955 hinsichtlich des hier schon oft behandelten Artikels 22 des Staatsvertrages, der von den deutschen Vermögenswerten handelt, auf den Standpunkt gestellt, daß diese Bestimmung durch die Kundmachung im Bundesgesetzblatt unmittelbar wirksames Recht geworden ist und daß daher die deutschen Vermögenswerte kraft der Kundmachung des Staatsvertrages im Bundesgesetzblatt in das Eigentum Österreichs übergegangen seien, ohne daß es eines Ausführungsgesetzes bedürft hätte. Ja selbst hinsichtlich des Konkordats von 1933/34 nahmen die Regierungsparteien den Standpunkt ein, daß es durch die Kundmachung im Bundesgesetzblatt unmittelbar wirksames innerstaatliches Recht geworden sei, obwohl bekanntlich dieser Staatsvertrag trotz seines hochpolitischen Charakters niemals parlamentarisch genehmigt worden ist und diese Genehmigung zur innerstaatlichen Gültigkeit nach Artikel 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes erforderlich ist.

Sie sehen also, wie sehr der Standpunkt verschieden ist, je nachdem, welches Resultat man im Einzelfalle gelten lassen will. Es ist aber kein Zweifel, daß nach der Verfassung und nach herrschender Lehre eben ein Staats-

vertrag, wenn nichts anderes bestimmt wird, durch seine Kundmachung im Gesetzblatt unmittelbar wirksames innerstaatliches Recht wird. Andere Staaten haben andere Systeme, in vielen Staaten besteht das System, daß noch ein eigenes, spezielles Transformationsgesetz zur Umwandlung der Völkerrechtsquelle in innerstaatliches Recht notwendig ist, so auch in Deutschland, England, Griechenland und anderen Staaten.

Es kann allerdings vorkommen, daß einzelne Bestimmungen eines Staatsvertrages zu ihrer Anwendung noch näherer Ausführungsbestimmungen bedürfen, daß sie nicht, wie man sagt, „self executing“ sind. Ich führe hier als Beispiel den Artikel 7 Abs. 2 und 3 des Staatsvertrages an, der eben von den Minderheitsrechten der Slowenen und Kroaten in Österreich handelt, im besonderen diese Absätze von dem Schulrechte und von der Amtssprache. Hier sind Ausführungsbestimmungen notwendig, weil der Artikel 7 ja nur in großen Umrissen die Dinge zeichnet und die Frage offenläßt, wann überhaupt eine Minderheit in entsprechender Anzahl vorhanden ist, daß sie diese Rechte in Anspruch nehmen kann in den einzelnen Bezirken, die in Betracht kommen.

Aber wenn wir uns das alles vor Augen halten und wenn wir dann unsere heutige Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten näher betrachten, so ergibt sich nach ihrem Wortlaut und nach ihrem Sinn, daß die vertragschließenden Mächte die in dieser Konvention aufgezählten Rechte und Freiheiten allen ihrer Jurisdiktion, das heißt ihrer Hoheit unterstehenden Personen zusichern. Das Wort „zusichern“ bedeutet aber hier nichts anderes als gewähren. Das ist der Sinn der Konvention, und dieser findet sich schon in Artikel 1 der Konvention selbst und steht, wie ich einleitend sagte, mit dem Artikel 3 der Satzung des Europarates in unmittelbarem Zusammenhang. Die vertragschließenden Staaten verpflichten sich in der Konvention nicht etwa bloß, wie es beispielsweise der Artikel 6 des österreichischen Staatsvertrages macht, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um allen unter ihrer Staatshoheit lebenden Personen den Genuß der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu sichern, sondern die vertragschließenden Staaten der Menschenrechtskonvention sichern die in ihr aufgezählten Menschenrechte und Grundfreiheiten ihren Bewohnern unmittelbar zu, ebenso wie etwa das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger von 1867 und ebenso wie der Staatsvertrag von Saint-Germain in seinem Abschnitt über den Minderheitenschutz des Staatsbürgern oder — im Falle

des Staatsvertrages von Saint-Germain — den Einwohnern gewisse Grundrechte unmittelbar gewähren. Niemand hat bisher daran gezweifelt, daß die im Staatsvertrag von Saint-Germain gewährten Grundrechte den Einwohnern mit der Verlautbarung des Staatsvertrages unmittelbar gewährt wurden und daß nicht erst eine Ausführungsgesetzgebung hiezu notwendig war. Nur hier auf einmal soll es anders sein!

Betrachten wir aber die einzelnen Artikel des ersten Abschnittes, der ja diese Grundrechte enthält und zusichert, so sehen wir, daß sie ganz strikte unmittelbar anwendbare Gebote und Verbote enthalten, aus denen dem Staate Pflichten und dem einzelnen Rechte erwachsen.

Ich führe Ihnen nur einige Beispiele an, um das klar in Erscheinung treten zu lassen und damit auch zugleich die Bedeutung dieser Konvention für das Recht in einem Staate überhaupt zu illustrieren.

Nehmen wir etwa den Artikel 2, der das Recht auf das Leben schützt. Dieser Artikel 2 zählt die Fälle taxativ auf, in welchen die Tötung eines Menschen erlaubt ist. In allen anderen Fällen ist die absichtliche Tötung verboten. Wo soll da noch Raum für irgendeine Ausführungsbestimmung sein?

Der Artikel 3 verbietet unmenschliche oder erniedrigende Strafe und Behandlung. Artikel 4 verbietet die Zwangs- und Pflichtarbeit und zählt jene Arbeiten und Dienstleistungen auf, welche nicht als Zwangs- oder Pflichtarbeiten anzusehen sind. Auch hier wieder eine Vorschrift, die so einläßlich und gründlich ist, daß nicht irgendeine Ausführungsbestimmung dazu notwendig wäre.

Der Artikel 5 regelt in einläßlichen Vorschriften das Recht auf Freiheit und Sicherheit und der Artikel 6 das Recht auf rechtliches Gehör. Und gerade in diesen beiden Artikeln 5 und 6, die zum Teil von den Grundsätzen des angelsächsischen Rechtes beherrscht sind, sind verschiedene Neuerungen und Verbesserungen auf strafprozessualen Gebiet auch für die Bewohner Österreichs enthalten. Sie sind alle — wenn man sie durchsieht, sind sie ziemlich ausführlich, ich will Sie nicht mit Einzelheiten befassen — fast unmittelbar anwendbar. Hie und da einmal könnte man sich denken, bei dem einen oder anderen Absatz könnte man vielleicht noch eine Ausführungsvorschrift brauchen. So zum Beispiel, sagen wir, bei Artikel 5 Abs. 4, der sehr zu begrüßen ist, und der sagt: „Jedermann, dem seine Freiheit durch Festnahme oder Haft entzogen wird, hat das Recht, ein Verfahren zu beantragen, in dem von einem Gericht ehetunlich über die Rechtmäßigkeit der Haft

entschieden wird und im Falle der Widerrechtlichkeit seine Entlassung angeordnet wird.“ Das ist beispielsweise ein Satz, den wir in dieser Form noch nicht haben, der dem englischen Recht entstammt, der aber schon oft bei uns diskutiert wurde im Rahmen einer Strafprozeßreform. Wir haben es ja erlebt, daß hier Leute lange, lange in Untersuchungshaft gehalten wurden und hinterher sich ihre Unschuld herausgestellt hat. Dieser Satz soll es sichern, daß der einzelne, der unschuldig angehalten wird, sofort ein Vorverfahren verlangen kann, das erst einmal überhaupt feststellt, ob diese Untersuchungshaft zu Recht besteht oder nicht.

Das also ist eine Bestimmung, wo vielleicht in verfahrensrechtlicher Hinsicht noch eine Ergänzung im innerstaatlichen Recht notwendig oder wünschenswert erscheinen kann, aber die überwiegende Zahl der Vorschriften stellt unmittelbar anwendbares Recht, das man als „self executing“ bezeichnen kann, das so die Mindestrechte eines Angeklagten in Artikel 6 Abs. 3, die ebenfalls einen Fortschritt gegenüber dem derzeitigen Stand unserer Rechtsordnung darstellen. Es sind unmittelbar anwendbare Rechtssätze, die zum Teil Ergänzungen und Verbesserungen der Strafprozeßordnung beinhalten.

Insbesondere ist der Grundsatz wichtig, der wieder aus dem englischen Recht stammt, daß bis zum gesetzlichen Nachweis einer Schuld angenommen wird, daß der wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte unschuldig ist; solange nicht seine Schuld ausdrücklich nachgewiesen ist, gilt er als unschuldig. Es ist dann eine weitere Zahl von Bestimmungen vorhanden, welche dem Angeklagten wichtige Verteidigungsmittel in die Hand geben und alles das enthalten, was man in rechtsstaatlicher Hinsicht wünschen möchte und was heute bei uns noch nicht durchwegs so festgelegt ist, so insbesondere ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung seiner Verteidigung, das Recht, Fragen an die Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen und die Ladung und Vernehmung der Entlastungszeugen unter denselben Bedingungen wie die der Belastungszeugen zu erwirken, endlich das Recht, die unentgeltliche Beiziehung eines Dolmetschers zu verlangen, wenn der Angeklagte die Verhandlungssprache des Gerichtes nicht versteht oder sich nicht darin ausdrücken kann. Das sind Bestimmungen, die in dieser Weise bei uns noch nicht vorhanden sind, wenn auch mehr oder weniger gleichartige Bestimmungen bestehen.

Endlich der grundlegende Artikel 7, der eine Bestrafung ohne vorausgegangenes Gesetz verbietet und ebenso eine höhere Strafe als die

im Zeitpunkt der Begehung angedrohte. Es ist ganz selbstverständlich, daß dieser Satz, der sich in vielen anderen Verfassungen längst schon findet und der selbst in unserer oktroiierten Verfassung vom Jahre 1934 im Artikel 21 enthalten war, ein fundamentaler Rechtssatz von verfassungsrechtlicher Bedeutung ist, der unmittelbar anwendbar ist. Es ist daher völlig in Ordnung, daß die Konvention mit der qualifizierten Mehrheit, die für verfassungsändernde Staatsverträge erforderlich ist, angenommen werden muß, nicht nur deswegen, weil dem Gesetzgeber für die Zukunft Bindungen auferlegt werden, sondern weil nach richtiger Auslegung schon derzeit neues materielles Verfassungsrecht durch die Annahme und Verlautbarung der Konvention entsteht. Und diese neuen Rechtssätze, die mit der Verlautbarung in Österreich gelten werden, besitzen auch eine erhöhte Bestandskraft so wie Verfassungssätze, weil sie ja nach der Konvention stets beachtet werden müssen und ihre Einhaltung einer internationalen Kontrolle unterliegt.

Wenn Sie dann noch weitere wichtige Artikel wie den Artikel 9, der von der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit handelt, und den Artikel 10, der vom Recht der freien Meinungsäußerung handelt, betrachten, zeigen sich auch hier gewisse Erweiterungen der schon bestehenden Grundrechte. Die Erläuterungen haben sich bemüht, es so darzustellen, als ob die Konvention überhaupt nichts Neues für Österreich brächte. Ich habe schon an bisherigen Beispielen gezeigt, daß dem nicht so ist. So wird im Artikel 9, der von der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit handelt, nicht nur das religiöse Bekenntnis, sondern die Weltanschauung überhaupt geschützt und im Artikel 10 nicht nur die Freiheit der Meinungsäußerung, sondern auch die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten gewährt.

Artikel 12 gewährt den heiratsfähigen Männern und Frauen das Recht auf Eheschließung und schließt daher begrifflich schon jedes Ehebewilligungssystem aus. Wenn Sie überlegen, so haben wir bei der Genehmigung des Wehrgesetzes eine solche Bestimmung damals aufgezeigt und kritisiert, weil sie eben mit diesem Grundrecht, das zuerst schon in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und jetzt in der Konvention der Menschenrechte enthalten ist, in Widerspruch steht.

Daß die Konvention selbst die durch sie gewährleisteten Rechte als unmittelbar wirksame Menschenrechte betrachtet, ergibt sich aus mehreren Artikeln der Konvention selbst; so aus dem Artikel 13, der dem einzelnen bei Verletzung der festgelegten Rechte zunächst

eine wirksame Beschwerde bei einer nationalen Instanz einräumt, aus dem Artikel 14, der den Genuß der in der Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten jedermann ohne Unterschied von Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, politischen und sonstigen Anschauungen gewährleistet, aus Artikel 15, der für den Fall eines Krieges die Suspendierung der durch die Konvention garantierten Grund- und Freiheitsrechte zuläßt. Aber in diesem Falle muß der vertragschließende Teil dem Generalsekretär des Europarates die Außerkraftsetzung und die spätere Wiedereinkraftsetzung der Grundrechte berichten. Nach Artikel 17 darf keine Bestimmung der Konvention in einer Weise ausgelegt werden, die eine Abschaffung oder Beschränkung der festgelegten Rechte und Freiheiten zum Ziele hat.

Alle diese Bestimmungen, meine Frauen und Herren, zeigen klar und deutlich, daß die Konvention die in ihr festgelegten Rechte und Freiheiten als wirksames Recht betrachtet, sonst hätte jede Beschwerde über ihre Verletzung, jede vorübergehende Außerkraftsetzung und das Verbot der einschränkenden Auslegung keinen Sinn. Ich kann nur etwas verletzen oder vorübergehend außer Kraft setzen oder durch falsche Auslegung abschaffen oder einschränken, was bereits in Kraft und Wirksamkeit steht. Etwas anderes ist rechtlich unmöglich.

Nur unter dieser Voraussetzung hat auch die überwachende Tätigkeit der Europäischen Kommission für Menschenrechte und des erst zu bildenden Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte einen Sinn. Ebenso ist die Zulassung der Individualbeschwerde an eine europäische Instanz nur sinnvoll, wenn die durch die Konvention dem einzelnen gewährten Rechte und Freiheiten solche sind, die der einzelne Staat als geltendes Recht beachten muß.

Es kann also dem einzelnen Staat nach diesem ganzen Inhalt der Konvention nicht überlassen bleiben, erst solche Rechte im Wege der Gesetzgebung irgend einmal zu schaffen, sondern die Rechte werden mit der Verlautbarung der Konvention unmittelbar wirksam, und es wird lediglich Aufgabe der Regierung und des Parlaments sein, unsere Verfassung, unser Strafrecht, unsere Strafprozeßordnung und andere Gesetze an diese unmittelbar auf dem multilateralen Staatsvertrag beruhenden Rechte der Übersichtlichkeit halber anzupassen, ebenso wie es sich empfiehlt, eine Verfassungsurkunde, die durch spätere Verfassungsgesetze und Verfassungsbestimmungen abgeändert und ergänzt und somit unübersichtlich geworden ist, in ihrer geltenden Fassung wiederzu-

verlautbaren. Aber nicht mehr! Auch die Änderungen und Ergänzungen gelten schon, sie werden nur wieder einheitlich zusammengefaßt.

Darum hatte ich im Ausschuß eine Entschliebung beantragt, welche folgenden Wortlaut hatte:

„Die Bundesregierung wird ersucht, nach Ratifizierung der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten eine entsprechende Ergänzung und soweit notwendig Neufassung der Grundrechte in der österreichischen Bundesverfassung in die Wege zu leiten. Bei dieser Ergänzung der Grundrechte ist auch die Familie zu berücksichtigen und ihr besonderer Schutz und besondere Förderung zuzusichern. Ferner wird die Bundesregierung ersucht, auch die Strafprozeßordnung den Bestimmungen der Artikel 5 und 6 der Konvention soweit als möglich anzupassen.“

Das war der Inhalt meiner beantragten Entschliebung. Dieser Antrag wurde von den Regierungsparteien abgelehnt, weil man von der falschen Annahme ausging, daß die einzige Verpflichtung Österreichs darin bestehe, die innerstaatliche Rechtsordnung der Konvention anzupassen, aber die unmittelbare Rechtswirksamkeit der Konvention für die Staatsbewohner, sagen wir, nicht erkannte.

Kein anderer vertragschließender Staat hat die Konvention in diesem falschen Sinne ausgelegt. Dort, wo Staatsverträge noch der speziellen Transformation durch ein Gesetz bedürfen, um innerstaatliche Wirksamkeit zu erlangen, ist dies auch geschehen, so zum Beispiel in der Bundesrepublik Deutschland mit dem Bundesgesetz vom 7. August 1952 über die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Dessen Artikel 2 besagt ausdrücklich: „Die Konvention wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht. Der Tag, an dem das Abkommen gemäß seinem Artikel 66 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt kundzumachen.“ Denn das Gesetz erschien, bevor die Konvention noch allgemein in Kraft getreten war.

Ebenso hat beispielweise Griechenland mit Gesetz vom 21. März 1953 der Konvention seine Zustimmung erteilt. Mit diesem Zustimmungsgesetz wurde der Staatsvertrag in innerstaatliches Recht transformiert, und es sind dadurch die Bestimmungen der Grundrechte der Konvention Bestandteil des griechischen Rechtes geworden. Es bestehen in allen vertragschließenden Staaten, welche den Staatsvertrag auf die eine oder andere Weise in innerstaatliches Recht transformiert haben, somit zwei Grundrechtsquellen: erstens die Verfassungsurkunde und zweitens die Europä-

ische Konvention nebeneinander. Dies gilt auch in Österreich kraft des Artikels 49 der Verfassung, ob es nun die Regierung wahrhaben will oder nicht.

Zufolge Artikel 60 der Konvention darf keine Bestimmung dieser Konvention als Beschränkung oder Minderung eines der Menschenrechte und Grundfreiheiten ausgelegt werden, die in den Gesetzen der vertragsschließenden Staaten festgelegt sind. Damit ist also gewährleistet, daß nicht durch die Konvention irgendein bereits bestehendes Grundrecht, das in der Verfassung oder in anderen Gesetzen vorgesehen ist, beschränkt oder außer Kraft gesetzt wird. Es sind daher Befürchtungen, daß durch die Konvention unsere althergebrachten Grundrechte irgendwie beeinträchtigt werden könnten, völlig verfehlt. Diese unsere alten Grundrechte werden jedoch durch die Grundrechte der Konvention erweitert und ergänzt, und das ist der zu begrüßende Fortschritt.

Es ist aber auch die durch einen Zeitungsartikel ausgelöste Befürchtung, das Recht auf Heimat werde durch irgendeinen Vorbehalt ausgeklammert, falsch, und zwar deswegen falsch, weil ein solches Recht in dieser Konvention, ich möchte sagen, leider, nicht vorkommt. Wohl hat der Artikel 13 Abs. 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte einen Gehalt, den man als Recht auf Heimat ansprechen könnte, denn dort heißt es: „Jeder Mensch hat das Recht, jedes Land einschließlich sein eigenes zu verlassen sowie in sein Land zurückzukehren.“ Das kann man als ein Recht auf Heimat bezeichnen. Das steht aber nur in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, und diese hat derzeit nur die Qualität einer Empfehlung an die Mitgliedsstaaten und noch nicht die Qualität einer rechtsverbindlichen Norm wie diese Konvention.

Es ist sicher erstrebenswert, daß die Konvention noch um manches Grundrecht, nicht nur um das Recht auf Heimat, sondern auch um manches andere Grundrecht, das in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und auch in anderen Verfassungen, die seither entstanden sind — so insbesondere im Bonner Grundgesetz — enthalten ist, erweitert wird, und es ist etwa auch bei der kürzlich abgehaltenen Tagung der europäischen Volksgruppen in Innsbruck wieder der Wunsch geäußert worden, daß auch diese Europäische Konvention über Menschenrechte und Grundfreiheiten durch einen zweiten Teil über das Recht der Minderheiten erweitert werden möge. Das ist sicherlich ein sehr begreiflicher Wunsch.

Für den Augenblick haben wir festzustellen, daß es die Aufgabe der Wissenschaft und der

Gesetzgebungskunst ist, die heute in verschiedenen Rechtsquellen zerstreuten Grund- und Freiheitsrechte — im Staatsgrundgesetz, im Bundes-Verfassungsgesetz, im Staatsvertrag von Saint-Germain und nun auch noch in dieser Konvention über Menschenrechte — in einem neuen, einheitlichen und modernen Grundrechtskatalog zusammenzufassen.

Auch die Anmeldung von Vorbehalten gemäß Artikel 64 der Konvention — von denen ich schon gesprochen habe — hat nur dann einen Sinn, wenn man die Vorschriften der Konvention als innerstaatlich wirksame Vorschriften auffaßt. Sie bestätigen also nur von neuem die dargelegte Auffassung, denn ich brauchte nicht Vorbehalte anzumelden, daß nicht die Bestimmung der Konvention, sondern meine innerstaatliche Regelung gilt, wenn nicht die Konventionsbestimmungen automatisch wirksam würden, falls ich die Vorbehalte nicht anmelde.

Was nun die von Österreich angemeldeten und geplanten Vorbehalte — sie können erst endgültig bei der Ratifizierung niedergelegt werden — anlangt, ist folgendes zu sagen:

Der Vorbehalt zu dem Artikel 5 der Konvention, daß die in den Verwaltungsverfahrensgesetzen vorgesehenen Maßnahmen des Freiheitsentzuges unter der nachprüfenden Kontrolle durch den Verwaltungsgerichtshof und den Verfassungsgerichtshof unberührt bleiben, ist begründet, da unsere Verwaltungsverfahrensgesetze sehr gute, anerkannte Gesetze sind und hier ein gewisser Widerspruch zwischen dem angelsächsischen Recht und unserem besteht. Nur sollte der Freiheitsentzug durch die Verwaltungsbehörden auf kurze Freiheitsstrafen verfassungsgesetzlich beschränkt werden, damit eben nicht hier auf dem Um- oder Nebenwege der Verwaltungsstrafen ein Freiheitsentzug vorgenommen wird, der in keiner Weise zu billigen ist. Hier ist auch das kürzlich beschlossene Finanzstrafgesetz zu erwähnen, für das dieser Vorbehalt bei richtiger Auslegung nicht gilt.

Den Vorbehalt zum Artikel 6 der Konvention bezüglich der Ausschließung der Öffentlichkeit im gerichtlichen Verfahren halten wir fast für überflüssig, da der Artikel 6 hinreichende Gründe für die Ausschließung der Öffentlichkeit zuläßt.

Den Vorbehalt zu Artikel 1 des Zusatzprotokoll, der ausdrücklich sagt, daß die vermögensrechtlichen Bestimmungen des Staatsvertrages durch diese Konvention unberührt bleiben, halten wir für überflüssig und auch überdies für unerwünscht; für überflüssig insoweit, als ja die Hauptfrage des Deutschen Eigentums, der deutschen Vermögenswerte inzwischen abschließend durch

den österreichisch-deutschen Vermögensvertrag geregelt wurde und dieser ja vor dem Zustandekommen und Inkrafttreten dieses Vertrages in Kraft getreten ist.

Soweit es sich aber um die Entschädigung von Österreichern handelt, deren Vermögensschaften und -rechte durch den Staatsvertrag enteignet wurden — und solche gibt es ja viele, ich erinnere nur an die Österreicher in Jugoslawien, an die Besatzungsgeschädigten, an die österreichischen Gläubiger, denen man die Forderungen weggenommen und vorläufig noch keine Entschädigung gegeben hat —, halten wir dafür, daß für diese Entschädigungen gerade der Artikel I des Zusatzprotokolls zumindest eine wertvolle Ergänzung und Bekräftigung des innerstaatlichen Rechtes darstellt, das ja seine Grundlegung schon im § 365 des bürgerlichen Gesetzbuches gefunden hat.

Den Beitritt zur Konvention als solchen begrüßen wir — wir haben ihn ja die ganze Zeit angestrebt und gefordert —, weil er trotz aller Schwierigkeiten, welche die Regierung und die Regierungsparteien durch ihre Verzögerungstaktik und unrichtige Auslegung bereiten, dennoch ein Fortschritt ist und zu einer Vereinheitlichung des europäischen Rechtes auf dem wichtigen Gebiete der Menschenrechte und Grundfreiheiten beiträgt.

Wir hoffen und erwarten, daß die österreichischen Gerichte in ihrer Rechtsprechung alsbald feststellen werden, daß die Konvention unmittelbar anwendbares innerstaatliches Recht darstellt. Sollten unsere Gerichte versagen — auch das ist leider schon vorgekommen —, so werden die in ihren Rechten Verletzten nach Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtzuges die Europäische Kommission für Menschenrechte anrufen müssen. Wir wollen aber hoffen, daß dies nicht notwendig sein wird, sondern daß sich die Regierung noch eines Besseren besinnt und eine großzügige Neuordnung der Grundrechte, des Strafrechtes und des Strafprozeßrechtes tatkräftig in die Hand nimmt.

Wir jedenfalls wünschen eine solche alsbaldige Reform auch unserer bisherigen innerstaatlichen Rechtsquellen in voller Angleichung an die so sehr von uns gewünschte und begrüßte Konvention zum Schutz der Menschenrechte. *(Beifall bei der FPÖ.)*

Präsident Dr. Gorbach: Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Czernetz. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Czernetz: Hohes Haus! Die Tatsache, daß für die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten die Mehrheit in diesem Hause gesichert ist, darf uns nicht dazu veranlassen,

zu sagen, eine bloß formale Abstimmung und Genehmigung würde genügen. Es ist richtig, daß wir trotz der fortgeschrittenen Stunde und trotz der Tatsache, daß viele Mitglieder des Hohen Hauses die Beratungen schon beendet wünschten, über diesen Punkt eine ernsthafte Debatte durchführen. Ich glaube, wir sollen in diesem Hause und, über das Parlament hinaus, in der Bevölkerung Klarheit über die Tragweite des Beitrittes Österreichs zur Konvention über den Schutz der Menschenrechte verbreiten. *(Der Präsident übernimmt wieder den Vorsitz.)*

Aber ich muß, meine Damen und Herren, am Beginn doch noch eine Bemerkung machen: Ich mache sie nicht gerne, weil ich unmittelbar nach dem Herrn Professor Pfeifer spreche. Gerade bei der Behandlung dieser Frage fällt es mir schwer, zuzugeben, daß er recht hat. Ich muß nicht näher ausführen, warum es mir schwerfällt, gerade ihm zuzustimmen. Ich möchte das nicht auf alle Mitglieder seiner Fraktion ausdehnen. Ich persönlich halte es immer für eine schwere Belastung, daß die Opposition, daß die Freiheitliche Partei bei einem Punkt wie bei den Menschenrechten uns gerade den Herrn Professor Pfeifer als Vortragenden und Rechtslehrer vorstellt; aber das ist ihr Entschluß, daran kann ich nichts ändern. *(Abg. Dr. Tschadek: Er redet nicht immer gegen die Menschenrechte!)* Herr Professor Pfeifer hat am Beginn seiner heutigen Rede über den Terminkalender dieser Ratifikation gesprochen, und auch ich muß beklagen, daß der Antrag der beiden Regierungsparteien gerade vor zwei Jahren in diesem Hause eingebracht worden ist. Am 11. Juli 1956 — es ist also nur ein Tag Differenz — haben die beiden Regierungsparteien einen Entschließungsantrag eingebracht, in dem die Bundesregierung aufgefordert wurde, unverzüglich die Schritte einzuleiten, die notwendig sind, damit die Konvention zum Schutze der Menschenrechte ratifiziert wird. Wir sind schließlich dann erst am 13. Feber 1957 zur Abstimmung über diese Entschließung gekommen, die mit großer Mehrheit beschlossen wurde. Auch von da hat sich die Sache bis jetzt noch 1¼ Jahre hingezogen. Ich gestehe, meine Damen und Herren, daß ich diese Verzögerung für unverständlich halte, auch wenn man die Konvention nach allen Seiten geprüft hat und prüfen mußte.

Es ist grundsätzlich richtig, wenn wir es in Österreich, in Bundesregierung und Verwaltung, für notwendig halten, Konventionen, also internationale Verträge, denen Österreich beitrifft, sehr, sehr gründlich zu prüfen. Ich möchte gestehen, daß man in anderen Ländern Konventionen manchmal leichtfertig unterzeichnet und ratifiziert und man sich einfach

nicht darum kümmert, ob die Abkommen in diesem Lande praktische Gültigkeit haben. Es ist also richtig, daß man es so ernst nimmt. Aber auch bei gründlichster Prüfung hätte man die kleinen Vorbehalte, die auf Grund des Artikels 64 heute der Regierungsvorlage beigedrukt sind, eigentlich rascher als in 1¼ Jahren zustandebringen können, und ich begreife das nicht ganz.

Ich weiß nicht, ob dabei nicht etwas anderes eine Rolle spielt, was ich beklagen muß. Wir sehen das auch bei vielen anderen Konventionen, deren Ratifizierung in Beratung steht. Es gibt eine grundsätzliche Einstellung, daß wir Konventionen nur dann ratifizieren sollen, wenn sie der österreichischen Rechtslage bereits entsprechen. Das halte ich für falsch. Man kann und soll internationale Abkommen anerkennen und dann die eigene Gesetzgebung diesen internationalen Verpflichtungen anpassen. Aber Konventionen überhaupt nur dann anzuerkennen und zu ratifizieren, wenn sie das nationale Recht bereits beinhalten und nicht mehr, das ist grundsätzlich unrichtig. Ich fürchte, daß die Prüfung der Menschenrechtskonvention in einigen Ministerien von diesem Gesichtspunkt aus durchgeführt wurde; es wurde geprüft, wie weit die Konvention über das gültige Recht hinausgeht und in welche Unannehmlichkeiten wir kommen könnten, wenn sie über unser Recht hinausgeht.

Ich glaube, von diesem falschen Gesichtspunkt ausgehend kam man zu dieser Verschleppung, die nicht in der Politik der Regierungsparteien lag, auch nicht in der Politik der Minister beider Regierungsparteien — davon bin ich vollkommen überzeugt —, sondern in einer grundsätzlich falschen Einstellung. Mir scheint, daß man in den juristischen Abteilungen der verschiedenen Verwaltungszweige mit diesen unrichtigen Gesichtspunkten an die Prüfung der Konvention herangegangen ist.

Hohes Haus! Ich bin selbst kein Jurist, weder Verfassungsjurist noch Völkerrechtler. Ich kann mich mit dem Herrn Professor Pfeifer nicht messen. Aber einiges, was er ausführlich dargelegt und zu beweisen versucht hat, scheint mir bei einem gründlichen Studium der Konvention allein nicht stichhältig zu sein. Er hat darauf aufmerksam gemacht, daß die Konvention, einmal ratifiziert, sofort für die Mitgliedstaaten gültiges, bindendes Recht sei. Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß der Artikel 57 der Konvention eine Bestimmung beinhaltet, die eigentlich darauf hinweist, daß der Europarat, daß die Beratende Versammlung und der Ministerrat sowie die Mitgliedstaaten mit einem Anpassungsprozeß der nationalen Gesetzgebung

gerechnet haben, nicht aber damit, daß die Konvention selbst schon in jedem einzelnen Teil mit der Ratifizierung in jedem vertragsschließenden Staat gültiges Recht sein soll.

Der Artikel 57 lautet: „Nach Empfang einer entsprechenden Aufforderung durch den Generalsekretär des Europarates hat jeder Hohe Vertragsschließende Teil“ — also jeder Mitgliedstaat — „die erforderlichen Erklärungen abzugeben, in welcher Weise sein internes Recht die wirksame Anwendung aller Bestimmungen dieser Konvention gewährleistet.“

Wenn richtig wäre, was der Herr Professor Pfeifer gesagt hat, daß allein die Ratifizierung schon bindendes nationales Recht schafft, dann wäre eine solche Anfrage des Generalsekretärs vollkommen hinfällig. Nein! Wenn das nationale Recht der Konvention nicht angepaßt wird, dann hat der Generalsekretär die Möglichkeit, an die Mitgliedstaaten eine diesbezügliche Anfrage zu richten. Die Mitgliedstaaten müssen Aufklärung geben, und es kann eine ganze Prozedur von Ermahnungen und Aufforderungen eingeleitet werden. Die Mitgliedstaaten werden gedrängt werden, ihre nationale, ihre interne Gesetzgebung den Bestimmungen der Konvention, die sie selbst ratifiziert haben, anzupassen. Aber diese Frage wird wirklich von Rechtsgelehrten zu prüfen sein, diese Frage wird von den Gerichten zu prüfen sein, sie wird schließlich von der Europäischen Kommission zu prüfen sein; dazu sind ja diese Instanzen da. Herr Professor Pfeifer hat sich in dieser Frage selbst widersprochen. Er meinte nämlich, wir würden die Verfassung, wenn auch nur aus Gründen der Übersichtlichkeit, dem Text der Konvention, die mit der Ratifizierung gültiges Recht wird, anzupassen haben. Ich weiß nicht, ob das nur eine Frage der Übersichtlichkeit ist, aber es scheint mir wichtig, daß man die Dinge eingehend zu prüfen hat und sehen muß, wie man jetzt die Verbesserungen der Rechtslage in unsere Verfassung übernimmt. Dort, wo die Konvention über unser internes Recht hinausgeht, werden also Anpassungen durchzuführen sein. Das soll geprüft, das soll ernst genommen werden, und man soll die notwendigen Maßnahmen tatsächlich so rasch wie möglich durchführen.

Hohes Haus! Die drei Vorbehalte, fast möchte ich sagen, die kleinen Vorbehalte, die gemacht werden, scheinen mir jedenfalls nicht so wesentlich, daß sie diese lange Verzögerung nötig gemacht hätten und rechtfertigen würden. (*Staatssekretär Dr. Gschnitzer: Die Verzögerung war notwendig, um die Zahl der Vorbehalte auf diese drei zu reduzieren!*) Ich akzeptiere diese Subtraktionserklärung dankbar

und nehme damit zur Kenntnis, daß es viel mehr Versuche gab, der Konvention Bremsen anzulegen. Ich bin sehr befriedigt, daß die Bundesregierung in der Lage war, sie zu beiseitigen.

Ich habe nur noch in einem Punkt ein wenig angenehmes Gefühl; der Vorbehalt zum Artikel 1 des Zusatzprotokolls, der sich lediglich auf die Eigentumsansprüche aus dem Staatsvertrag bezieht, erscheint mir eher als ein Schönheitsfehler. Der Staatsvertrag ist für uns als Ganzes international bindendes Recht. Wenn wir in einem Vorbehalt ausdrücklich gesagt hätten: Das ist für uns eine Schranke und eine Bindung — der ganze Staatsvertrag mit allen seinen Teilen —, so wäre es vermutlich besser gewesen als das Herausgreifen eines einzelnen Punktes. Ich weiß nicht, weshalb unsere Verfassungsjuristen und Völkerrechtler gerade diesen Punkt besonders herauszogen und betont haben; prinzipiell kann natürlich bei jedem anderen Punkt die gleiche Problematik entstehen.

Aber, meine Damen und Herren, ich möchte an diesem Werk, das jetzt vor uns liegt und das wir annehmen, nicht nörgeln. Abgesehen von der langen Verzögerung, die der Herr Staatssekretär jetzt begütigend und, ich hoffe, ausreichend erklärt hat, können wir mit Genugtuung sagen: Endlich haben wir dieses Dokument vor uns, um einen Ratifizierungsbeschluß zu fassen.

Ich bin nicht ganz sicher, ob alle unsere Kollegen in diesem Hause der Vorlage, dieser Konvention, die entsprechende Beachtung zuwenden, und ich bin sicher, daß man in der Bevölkerung dem Beitritt Österreichs zur Konvention der Menschenrechte kaum die richtige Beachtung zuwendet. Da bin ich ganz sicher. Der Herr Berichterstatter und auch mein Vorredner haben deutlich ausgedrückt, daß hier ein gewaltiger Fortschritt gegenüber der bisherigen Erklärung der Menschenrechte vorliegt, die von der Vollversammlung der Vereinten Nationen am 10. Dezember 1948 beschlossen wurde.

Bei der Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen handelt es sich nicht um bindendes Recht. Die Erklärung ist keine Konvention, sie ist von keinem Staat ratifiziert worden, sie bringt keine erfüllbaren, gerichtlich durchsetzbaren Rechte für den einzelnen Staatsbürger, und sie bringt keine Bindung für die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen. Wie die Erklärung der Menschenrechte der UNO selbst sagt, handelt es sich nur um eine gemeinsame Richtschnur für alle Völker und Nationen.

Es soll nicht unerwähnt bleiben, daß bei der Abstimmung in der Vollversammlung der

Vereinten Nationen am 10. Dezember 1948 48 Mitgliedstaaten dafür gestimmt haben, kein Staat dagegen war, daß es aber acht Stimmenthaltungen gegeben hat. Der Stimme enthalten haben sich bei den Vereinten Nationen: Südafrika aus verständlichen Gründen ihrer Rassendiskrimination; Saudi-Arabien, das religiöse Gründe anführte — aber ich weiß nicht, ob ihnen nicht besonders auch der Antisklavereiparagraph wehgetan hat —; und schließlich sechs Ostblockstaaten: die Sowjetunion, Polen, die Tschechoslowakei, Rumänien, Ukraine und Jugoslawien.

Es ist sehr interessant, daß bei den Beratungen der Vereinten Nationen die Sowjetunion eine Reihe von Ergänzungsanträgen gemacht hat, die nicht angenommen wurden. Es waren im wesentlichen Ergänzungsanträge zu den Punkten, die den Bürgern der Mitgliedstaaten, den Menschen, den Individuen bestimmte Rechte, Freiheitsrechte gewähren, die nach dem Wunsch der Sowjetunion eingeschränkt werden sollten, etwa mit dem Satz: „entsprechend den Gesetzen des jeweiligen Staates“, oder „in Übereinstimmung mit der nationalen Gesetzgebung“, oder „Meinungs- und Äußerungsfreiheit, jedoch innerhalb der Grenzen der Staatssicherheit“. Das waren also die Einschränkungen, die von der Sowjetunion und den Ostblockstaaten gewünscht wurden. Sie wurden nicht angenommen und die Ostblockstaaten haben sich der Stimme enthalten. Aber die Deklaration ist mit überwältigender Mehrheit beschlossen worden.

Es soll noch dazugesagt werden, daß in dieser allgemeinen Erklärung über die Demokratie, über das Wahlrecht keine sehr konkreten Bestimmungen enthalten sind. Aber auch so, wie sie vorliegt, widerspricht die Erklärung der Menschenrechte den Verfassungen und der Praxis aller Diktaturstaaten, derer, die bei den Vereinten Nationen für die Erklärung der Menschenrechte gestimmt haben, und jener, die sich bloß der Stimme enthalten, jedoch nicht gegen sie gestimmt haben. Das gilt sowohl für die mehr oder weniger faschistischen oder militärdiktatorischen Staaten wie auf der anderen Seite für die kommunistischen Diktaturen.

Was die Praxis der verschiedenen Staaten betrifft, darf man den Anlaß einer Beratung der Konvention der Menschenrechte nicht vorübergehen lassen, ohne eine Feststellung zu machen: Frankreich hat die Europäische Konvention noch nicht ratifiziert, aber es hat für die Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen gestimmt. In der Praxis der französischen Verwaltung in den überseeischen Gebieten haben sich jedoch — um das besonders höflich und vorsichtig auszu-

drücken — Dinge ereignet, und sie ereignen sich noch, die keineswegs ganz und immer der Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen entsprechen.

Aber wir kennen nicht nur unerfreuliche Erscheinungen auf der einen Seite; auf der anderen Seite haben wir eine unfaßbare menschliche Tragik vor uns, neben uns, an unseren Grenzen erleben müssen. Ich hielt es für unmöglich, daß wir heute über die Konvention der Menschenrechte und die Ratifizierung beraten und beschließen, ohne diese Dinge klar und deutlich auszusprechen. Große, machtvolle Staaten wie die Sowjetunion beachten die Menschenrechte in ihrem eigenen innerstaatlichen Bereich verfassungsmäßig nicht, sondern sie durchbrechen sie. Die Praxis des Sowjetimperialismus in unserem Nachbarland Ungarn aber stellt die schamloseste Verletzung der Menschenrechte dar. Die Marionettendiktatur in unserem Nachbarlande Ungarn verhält sich nicht weniger schamlos und verbrecherisch. Was wir in diesen letzten Jahren an unserer Grenze erlebt haben, das sollen wir uns an dem Tag, an dem wir die Ratifikation beschließen, selbst in Erinnerung rufen. Daran kann man doch nicht vorbeigehen. Und daß das Verletzungen von Menschenrechten sind, die sogar noch weit über das hinausgehen, was man im demokratischen Sinne festlegen kann, das haben wir gesehen. Daß die Sowjet-Intervention in Ungarn eine gewaltsame Verletzung der Rechte eines Volkes war, das sich befreien wollte, war nicht genug gewesen. Die Art und Weise, die Methode, wie man den für die Ungarn unterhandelnden Parlamentär General Maletier betrogen, wie man ihn aus dem Verhandlungssaal mit Gewalt geschleppt hat, das ist schlimmer, das ist skandalöser, als man es — nun, wie soll ich das mit dem Hochmut des Weißen sagen — von den Wilden erwarten würde. Wenn die mit einem Parlamentär verhandelten, dann haben sie ihn nicht vom Verhandlungsplatz weggeschleppt, sondern ihm Immunität, freies Geleite gewährt. Dazu hat man noch einen Treubruch gegenüber anderen Regierungen und Gesandtschaften begangen, indem man jene, die bereits das Asylrecht genossen, aus dem Asyl herausgelockt, verschleppt und ermordet hat. Die Dinge gehören zu den schlimmsten Durchbrechungen der Menschenrechte, die man sich nur denken kann. Der Mord an Nagy und Maletier darf an diesem Tage nicht verschwiegen werden! Wir verbinden unseren Beschluß, die Menschenrechtskonvention zu ratifizieren, als kleines aber freies Volk, mit unserer Anklage gegen solche Verletzungen der Rechte der Menschen. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Hohes Haus! Ich sagte, die Konvention des Europarates geht über die Deklaration der Vereinten Nationen weit hinaus. Das betrifft besonders die konkrete Aufzählung und Darstellung im Katalog der Rechte. Die Konvention bringt gerichtlich durchsetzbare Rechtsansprüche, sie sieht einen Gerichtshof vor, sie bringt die Individualpetition, also die Möglichkeit für den einzelnen Staatsbürger, der sich durch den eigenen Staat in seinem Recht verletzt fühlt, seine Regierung vor einem europäischen Gerichtshof anzuklagen. Ich glaube, wir können gar nicht genug tun, den Menschen draußen zu sagen, was das für eine ungeheure Umwälzung auf dem Gebiete der internationalen Rechtsgestaltung überhaupt ist.

Auf der anderen Seite soll nicht unerwähnt bleiben, daß die Deklaration der Menschenrechte der Vereinten Nationen eine ganze Reihe von Artikeln enthält, die sich mit sozialen Fragen befassen. Die Deklaration spricht vom Recht auf Arbeit, von sozialer Sicherheit, gleichem Lohn, Arbeitszeitbestimmungen, Urlaub, Sicherheit, Fürsorge, Ausbildungsrecht. Über diese Dinge spricht die Konvention der Menschenrechte des Europarates nicht. In dem Punkt geht die Europäische Konvention nicht über die Deklaration der Vereinten Nationen hinaus. Das müssen wir festhalten. Aber seit ein paar Jahren werden im Europarat ernste Beratungen, sowohl auf der Ebene der Regierungsexperten wie im parlamentarischen Bereich, über die Schaffung einer eigenen Sozialcharter des Europarates geführt. Ich möchte dabei die Bemerkung machen, daß wir in den Beratungen einzelner Kommissionen einen bereits vorliegenden Entwurf der Sozialcharter wieder zurückgeworfen haben, weil wir sagten: Wir haben nichts von einer allgemeinen Deklaration, die keine Grundlage für die Festlegung eines durchsetzbaren nationalen Rechtes ist. Wir wünschen daher nicht bloß eine Erklärung: Du hast Recht auf Arbeit, wie es die Deklaration der Menschenrechte sagt. Es soll in der Sozialcharter womöglich von konkreten und durchsetzbaren Rechten die Rede sein. Wir versuchen also, eine besondere, sehr konkrete Sozialcharter als Ergänzung zur Konvention der Menschenrechte zustandezubringen.

Es ist erwähnt worden, daß das Statut des Europarates bereits die Anerkennung der Menschenrechte als Voraussetzung der Mitgliedschaft bei der europäischen Staatengemeinschaft festlegt. Es soll dabei nicht verschwiegen werden, daß wir im Statut des Europarates keine Bestimmung haben, die festlegt, daß jeder Mitgliedstaat die Konvention anerkennen, ratifizieren muß, um

Mitglied sein zu können. So erwachsen erst aus der zusätzlichen Ratifikation der Konvention und aus der Anerkennung des Gerichtshofes die durchsetzbaren Rechtsansprüche. Das ist also im Statut selbst noch nicht enthalten: hier geht die Konvention auf der Grundlage des Statutes über das Statut selber noch weit hinaus. Es wird jetzt eine Frage der Aufklärung, des Druckes, ich möchte fast sagen, einer übernationalen europäischen Erziehung im Europarat sein, die säumigen Staaten dazu zu bringen, daß sie das nachholen, was sie bisher unterlassen haben.

Ich bin froh und glücklich, daß wir österreichische Abgeordnete im Europarat künftig nicht mehr genötigt sein werden, eine peinliche Ausrede benützen zu müssen: Ja wir sind erst später dazugekommen. Wir sind die zuletzt beigetretenen Mitglieder; verlangt von uns nicht, daß wir schon alle Konventionen anerkannt haben, das haben ältere Mitglieder, Gründungsmitglieder auch noch nicht getan. Nun sind wir lang genug Mitglieder, und wir sind in dieser europäischen Gemeinschaft aktiv genug, um sagen zu können: Wir nehmen diese Verpflichtung auf uns. Wir können mit Genugtuung feststellen, daß wir endlich gerade in dieser wichtigen Frage so weit sind.

Die Menschenrechte statuieren den Primat der einzelnen Persönlichkeit, des Individuums. Die Gemeinschaft ist notwendig, aber dieser notwendige Zusammenschluß, der eine Grundlage für die Entfaltung des Menschentums sein soll und sein muß, darf keine Ausrede für die Verweigerung von individuellen Menschenrechten sein.

Die Sicherung der Gemeinschaft ist in der Konvention der Menschenrechte durchaus enthalten. Es ist von den Rechten des einzelnen die Rede, aber diese Rechte bilden keine Grundlage für eine Sprengung der staatlichen Gemeinschaft oder eine Behinderung weiterer staatlicher Entwicklung durch einen krassen Individualismus, der alles auseinanderreißen könnte.

Die Deklaration der Menschenrechte und die Konvention, die uns vorliegt, haben entschieden, daß der Mensch nicht Objekt des Staates, sondern Subjekt im Staate sein soll. Aber da ist eine bloße Deklaration der Menschenrechte nicht genug. Im Zeitalter der Lüge, in dem manche etwas anderes behaupten, als sie selber tun, ist es notwendig, den tatsächlichen Rechtsanspruch, die Klagbarkeit, die gerichtliche Durchsetzbarkeit dieser individuellen persönlichen Rechte im Staate und gegenüber dem Staate eindeutig in einer übernationalen Konvention und im nationalen Rechte festzulegen.

Die Bedeutung der Konvention ist nicht hoch genug einzuschätzen. Es ist von größter Bedeutung, daß diese europäische Menschenrechtskonvention eine Grundlage für die Bemühungen um die europäische Einigung darstellt. Eine Grundlage! Es ist also nicht so, daß man zuerst die Vereinigungsmaßnahmen vollzogen hat, starke, übernationale Gebilde in Europa geschaffen hat und erst dann den Versuch macht, Menschenrechte durchzusetzen und in die Rechtsordnung einzubauen. Nein, die Europäische Menschenrechtskonvention stellt eine Grundlage dieser Einheit Europas, dieser europäischen Integration, dar. Wenn man feststellen muß, daß der Weg Europas zur Verständigung und Einigung, zunächst einmal der Zusammenschluß des freien Europas, ein langer und beschwerlicher Weg ist und daß man auf diesem Weg nur sehr langsam und schleppend vorwärts kommt, so ist die Tatsache, daß man die Konvention der Menschenrechte als Grundlage der Einigung verwendet, ein hoffnungsvolles Zeichen in diesem sonst nicht zu rosigen Bild des nationalen Individualismus und nationalen Egoismus, den es auch in Europa noch reichlich gibt.

Wir sollten die Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, meine Damen und Herren, ohne in dieser Stunde vom österreichischen Parlament den anderen Mitgliedstaaten des Europarates in freundschaftlicher, aber drängender Weise einen Appell zuzurufen: wir appellieren an sie, die europäische Einigung und Integration nicht aus Gründen des nationalen Egoismus weiter zu verzögern, zu komplizieren und zu blockieren. Wir haben allen Grund, davor zu warnen. Jeder weiß, was wir meinen, wenn wir besonders unseren französischen Freunden in der schwierigen Lage, in der sie sich befinden, sagen: Tut nichts, was auf dem Wege der europäischen Einigung große Schwierigkeiten für die Zukunft schaffen könnte! Und wir mahnen sie in Freundschaft, auf dem Wege der wirtschaftlichen Kooperation und der wirtschaftlichen Integration nach dem Wirksamwerden der engeren Wirtschaftsgemeinschaft der Sechs nicht stehenzubleiben, sondern auf dem Wege zur Schaffung der umfassenden Freihandelszone weiterzugehen. Die Basis allein, nämlich die Konvention der Menschenrechte, genügt noch nicht, man muß auch ein wirtschaftliches Gebäude schaffen, damit wir imstande sind, in Europa unser gemeinsames Leben besser, vernünftiger, fortschrittlicher, erfolgversprechender einzurichten.

Und in Österreich selbst? Gestatten Sie mir zum Schluß noch ein Wort der Mahnung. Ich glaube, es ist nicht gut, wenn es sich in manchen Kreisen eingebürgert hat, über

die europäische Einigung gelegentlich zu spötn und zu höhnen. Ich habe nichts gegen Scherze. Es ist eine der Besonderheiten der Österreicher, daß sie in der ernstesten Situation, ja auch manchmal in diesem Hause, aus einer kritischen Lage mit einem guten Witz herausfinden. Der Witz soll gut sein. Wenn er nicht gut ist, wird man sich zwar nicht ärgern, aber man wird sich revanchieren, besonders bei schlechten Witzen. Und ich glaube, es werden gerade über Europa sehr viele schlechte Witze gemacht.

Man kann die Ausarbeitung dieser vorliegenden Konvention der Menschenrechte, also die Schaffung der moralischen, rechtlichen Fundamente der Freiheit und Gemeinschaft, aber auch der Existenz der europäischen Staaten und Völker bestimmt nicht so abtun, daß man sagt: Na, das haben die Herren dort in Straßburg wieder in einer „europäischen Bastelstunde“ gemacht. Ich habe gehört, daß solche Ausdrücke manches Mal vorkommen. Ich glaube nicht, daß das gut ist, und ich möchte in aller Freundschaft als ein „Oberbastler“, wie mir mein Freund Neugebauer eben zu ruft, etwas dazu sagen. Ich selbst habe an der Konvention der Menschenrechte nicht mitgearbeitet, das war ein Werk von hervorragenden Juristen — aber als einer der verhöhten „Europabastler“ möchte ich manche von den Realpolitikern mahnen, zu erkennen, wie realpolitisch ein solches Gesetzeswerk sein kann, zu erkennen, daß es nicht genügt, über den „platten Materialismus“ anderer in der Politik zu reden, aber diese idealistische Grundlage der europäischen Einigung, die Schaffung einer moralischen und einer rechtlichen Grundlage geringschätzig beiseite zu schieben.

Man sollte sich das gut überlegen. Man sägt den moralischen Ast ab, auf dem man sitzt, wenn man das tut. Wenn wir Österreicher als neutraler Staat keine militärischen Bündnisse schließen dürfen und auch nicht abschließen wollen, dann haben wir wohl das Recht, solch ein moralisches Bündnis zu schließen wie diese Konvention. Wir sind uns dessen bewußt, daß die Wahrung, der Schutz, die Sicherung der Menschenrechte die größte Kraft der freien Welt sein kann; sie ist eine größere Kraft als viele materielle Waffen, auf die die freie Welt ja auch nicht verzichten kann.

Wenn man sagt, es geschehen Verstöße in den demokratischen Staaten, so ist das leider wahr. Aber Verstöße gegen die Menschenrechte in der freien Welt geschehen mit schlechtem Gewissen. Man mag versuchen, sie wegzudeuteln, aber man kann gegen sie anklagend auftreten und gegen sie offen kämpfen. Im Sumpf der Diktatur hingegen

erfolgen Verletzungen der Menschenrechte gemein und zynisch oder mit schamloser Verlogenheit, wobei ich nicht weiß, was verwerflicher ist: die Verlogenheit oder der Zynismus.

Die moralische Überlegenheit der freien Welt kommt durch die Anerkennung der Menschenrechte zum Ausdruck, nicht nur durch die Ratifizierung solcher Konventionen, sondern auch durch die Beachtung der garantierten Rechte. Wir, meine Damen und Herren, legen heute mit dem Beschluß, die Konvention der Menschenrechte zu ratifizieren, als österreichische Republik ein feierliches Bekenntnis zu den unveräußerlichen und ewigen Rechten des Menschentums ab, und ich möchte für meine Partei sagen: Wir Sozialisten erleben das mit Genugtuung und Stolz und wir geben unsere Zustimmung aus tiefster Überzeugung und aus vollem Herzen. (*Lebhafter Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident: Ich erteile das Wort dem nächsten vorgemerkten Redner, Herrn Dr. Dipl.-Ing. Weiß.

Abgeordneter Dr. Dipl.-Ing. Weiß: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Wenn erst lange Überlegungen angestellt werden mußten, bevor sich das Parlament nunmehr anschickt, die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die der Europarat festgelegt hat, zu ratifizieren, so hat dies in Ergänzung der Ausführungen meiner Vorredner meiner Meinung nach eine Hauptursache in dem bereits im Motivenbericht als völliges Novum im internationalen Leben angeführten Individualpetitionsrecht, dem die Bundesregierung befristet für einen Zeitraum von drei Jahren gewissermaßen versuchsweise die Zustimmung gegeben hat. Umstritten waren die beiden Artikel 25 und 46 dieser Konvention, der Artikel 25, der es dem österreichischen Staatsbürger beziehungsweise nichtstaatlichen Organisationen oder Personenvereinigungen nunmehr ermöglicht, wenn alle innerstaatlichen Rechtsmittel erschöpft sind, sich an die Europäische Kommission für Menschenrechte zu wenden und von dort aus zu versuchen, das vermeintlich verletzte Recht wiederherzustellen, und der Artikel 46, mit dem sich der betreffende vertragschließende Teil dem Schiedsspruch des Europäischen Gerichtshofes unterwirft.

Ich habe nach den Ausführungen und Debatten im Außenpolitischen Ausschuß den Eindruck, daß man lange gezögert hat, weil man vielleicht der Meinung war, daß man mit diesen beiden Artikeln irgendwie mit unserer Neutralitätserklärung in Konflikt kommen könnte. Ich glaube, daß das nicht der Fall ist, denn selbst das, was

2944

Nationalrat VIII. GP. — 63. Sitzung am 10. Juli 1958

diese Artikel an Einschränkungen unserer Souveränität mit sich bringen, ist derartig geringfügig, daß wir ohneweiters dieser Konvention auch mit Rücksicht auf unsere Neutralitätserklärung, die sich letzten Endes ja nur auf eine militärische Neutralität bezieht, zustimmen können.

Welche Weiterungen sich nunmehr in Verfolg dieser Konvention ergeben werden, läßt sich heute noch nicht absehen. Wie die Praxis aussehen wird, können wir heute noch nicht sagen. Aber ich glaube, daß diese beiden Bestimmungen die wesentlichsten Bestimmungen dieser Konvention sind und daß sie vor allem einen Versuch darstellen, der unter allen Umständen gewagt werden muß, soll nicht der ganze Europagedanke sich in leeren Worten und reinen Deklarationen erschöpfen.

Dabei sind die Möglichkeiten dieser Artikel ohnedies außerordentlich bescheiden. Am 13. Februar des Vorjahres hat Herr Abgeordneter Tončić erklärt, daß bis zu diesem Zeitpunkt nur 265 Individualpetitionen überhaupt eingereicht wurden und von diesen 265 nur eine einzige überhaupt an den Ministerat weitergeleitet werden konnte, weil für die anderen die Voraussetzungen nicht vorhanden waren oder weil sie aus besonderen rechtlichen Gründen zurückgewiesen werden mußten.

Dieses Petitionsrecht, so bescheiden es nun ist, ist aber in den Anfängen nun vorhanden, und ich glaube, daß es für die Zukunft irgendwie bedeutend sein könnte oder bedeutende Aspekte für die zukünftige politische Entwicklung in Europa, aber auch in unserem Lande eröffnet. Denn, meine Damen und Herren, in Österreich wird derzeit der Ruf nach dem objektiven Fachmann, nach dem unparteiischen und unpolitischen Forum immer lauter. Ich möchte sagen, der Gedanke ist in Österreich schon fast zum Allgemeingut, ja geradezu volkstümlich geworden. Er zeigt vielleicht, daß weite Kreise in verschiedene staatliche Institutionen nicht mehr das nötige Vertrauen setzen. Wir, meine Damen und Herren, als Parlamentarier sind vollkommen davon überzeugt, daß unsere Gerichte vorbildlich arbeiten und daß wir ihrer Objektivität versichert sein könnten. Wir haben volles Vertrauen zu unseren Staatsanwälten — nicht nur zu den hier anwesenden, sondern zu den Staatsanwälten unserer Gerichte — und zu unseren Richtern.

Aber, meine Damen und Herren, es hat schon Herr Abgeordneter Dr. Pfeifer angedeutet: Wer gibt uns die Gewähr dafür, daß dies auch in aller Zukunft immer der Fall sein wird, daß nicht vielleicht auch im Gerichtswesen sich einmal Tendenzen zu einer

Verpolitisierung bemerkbar machen, wenn einmal die österreichische Verwaltung endgültig verpolitisiert sein wird? Das internationale Forum, so eingeschränkt sein Wirkungskreis heute auch sein mag, mag dem österreichischen Staatsbürger vielleicht eine zusätzliche Sicherheit dafür geben, daß seine Rechte als Mensch einer übernationalen Kontrolle unterliegen.

Dieses Petitionsrecht bezieht sich, wenn Sie mir eine kleine Randbemerkung gestatten, leider nicht auch auf das Gebiet der Verwaltung.

Es ist zwar bereits eine sommerliche Stimmung hier, und die Kollegen warten schon alle, daß sie ihren Zug erreichen, und ich möchte diese friedliche Stimmung nun auch nicht stören, aber gestatten Sie, meine Herren, daß ich doch eine ganz kleine Bemerkung zum heutigen Leitartikel der „Arbeiter-Zeitung“ mache.

Der heutige Leitartikel der „Arbeiter-Zeitung“ bringt die Rede des Herrn Vizekanzlers Dr. Pittermann im Klub der Sozialistischen Partei. Und da ist mir, weil ich die Dinge aus eigenem kenne, folgendes aufgefallen: Der Herr Vizekanzler wirft der Österreichischen Volkspartei vor, daß sie die Gesetzgebung der Bestimmungen für die öffentliche Ausschreibung von Dienstposten verhindert hat. Ich glaube, daß die Herren Kollegen der Sozialistischen Partei, die diesem Ausschuss, der sich mit diesem Gesetz beschäftigt, angehören, den Herrn Vizekanzler falsch unterrichtet haben, denn wir sind dort sehr friedlich beisammen gesessen, sind auch sehr friedlich auseinandergesessen und haben gemeinsam festgestellt, daß dieses Gesetz erst im Herbst überhaupt zum Beschluß erhoben werden kann. Denn wir haben gemeinsam auch mit Ihnen, meine Herren von der Sozialistischen Partei, festgestellt, daß es eine ungeheure Schwierigkeit für dieses Gesetz gibt, das wir schaffen sollen, und diese ungeheure Schwierigkeit besteht darin: Wo ist das objektive Forum, das nunmehr die Reihenfolge der Bewerber bestimmt, das nunmehr wirklich nach objektiven und rein fachlichen Grundsätzen die betreffenden Posten besetzen wird? Und da, meine Damen und Herren, ist ein Vorschlag gemacht worden, dieses objektive Forum, diese Besetzungskommission könnte eigentlich nur im Proporz zusammengesetzt werden. Ich glaube, meine Damen und Herren, daß das unmöglich ist. Und nun muß ich wirklich sagen: Wir befinden uns hier in dem großen Dilemma: Wie machen wir es, daß wir wirklich ein überparteiliches, unpolitisches, vollkommen objektives Forum herstellen? Denn objektive Fachleute befinden sich ja letzten Endes in jeder Partei. Da kommt man nun

praktisch zu dem Schluß: Vielleicht bleibt uns einmal gar nichts anderes mehr übrig, als uns in solchen Fällen an den Europarat zu wenden. Vielleicht wird in einigen Jahren, wenn die Entwicklung in Österreich so weitergeht, der Gouverneur der Postsparkasse vom Europarat in Straßburg ernannt werden. *(Heiterkeit.)* Gestatten Sie, daß ich das nur so als eine Randbemerkung anfüge.

Nun, meine Damen und Herren, wir hoffen aber folgendes: Wir hoffen, daß es uns sowohl in der Verwaltung als auch in der Gerichtsbarkeit in Österreich doch gelingt, eine einwandfreie Ordnung zu schaffen und eine einwandfreie Ordnung herzustellen, die imstande ist, dem österreichischen Menschen das Gefühl zu geben, daß seine Menschenrechte nicht verletzt werden. Unsere große Aufgabe muß es sein, so gerecht zu richten und so zu handeln, daß kein Österreicher überhaupt jemals in die Lage kommt, diese internationale Kommission für Menschenrechte in Anspruch zu nehmen. Ich bin der Meinung, daß sie nur ein Sicherheitsventil sein soll, ein Sicherheitsventil, das bei einer Maschine nur dann in Funktion tritt, wenn eben die Maschine nicht in Ordnung ist oder wenn die Funktion dieser Maschine bereits einer Katastrophe entgegengeht. Das wollen wir hoffen, und auf das, meine Damen und Herren, müssen wir hinarbeiten.

Nun hat bereits Herr Kollege Czernetz sehr eindeutig die Unterschiede dargelegt, die vor allem zwischen der Deklaration der Menschenrechte durch die Vereinten Nationen und der vorliegenden Konvention bestehen. Die Schwierigkeiten, die es bisher auf dem Gebiete der Vereinten Nationen gegeben hat, liegen vor allem darin, daß die Meinungen über die Menschenrechte in der ganzen Welt noch weit auseinandergehen. Es ist also wohl zu einer Deklaration von Menschenrechten gekommen, aber es war nicht mehr möglich, auch eine Konvention auf internationaler Basis zustandezubringen. Es wurden zwar viele Entwürfe ausgearbeitet, keiner wurde angenommen. Und es ist auch gar nicht zu erwarten, daß dieser Zustand in absehbarer Zeit anders werden wird. Es ist daher ein Verdienst des Europarates, wenigstens für die 15 ihm angehörenden Staaten eine solche Konvention zustandegebracht zu haben, was eben nur dadurch möglich geworden ist, daß diese 15 Staaten ein gemeinsames kulturelles Erbgut besitzen, das seinen Niederschlag in der Konvention gefunden hat.

Wenn sich die Konvention auch gleich eingangs auf die Deklaration der UNO beruft, so bestehen zwischen beiden Dokumenten doch wesentliche Unterschiede. Die Deklaration stellt in erster Linie einen Kompromiß dar,

der im Verhandlungswege gefunden wurde. Die Konvention ist zwar im Umfang geringer, sie hat nur zehn Punkte der Deklaration entnommen und näher erläutert und ausgeführt und vertieft, drei weitere hat sie in das Zusatzprotokoll übernommen, aber die Konvention stellt die Quintessenz des Gemeinsamen dar, das Minimalste, das die Staaten des Europarates aneinander bindet. Sie stellt die Quintessenz dessen dar, was die zivilisierte Welt Europas als die Grundlage der Kultur betrachtet. Alles Umstrittene und alles Trennende wurde ausgeschaltet. Trotzdem sind noch immer Vorbehalte für die einzelnen Staaten möglich gemacht worden.

Ich glaube also, daß man wohl sagen kann: Die Deklaration ist vielleicht eine Empfehlung, die mehr auf dem Papier steht, die Konvention verspricht jedoch eine Realität im wahrsten Sinne des Wortes zu werden.

Gestatten Sie, meine Damen und Herren, daß ich nun noch einige kurze Bemerkungen zu einigen Artikeln der Konvention mache.

Der Artikel 2 der Konvention legt fest, daß das Recht jedes Menschen auf das Leben grundsätzlich geschützt ist. Auch die Deklaration der Menschenrechte durch die Vereinten Nationen bestätigt dieses Grundrecht. Wir Österreicher können uns glücklich schätzen, dieses Recht auf das Leben weitgehend zu achten. Wir gehen sogar über den Artikel 2 hinaus und lassen in unserem Lande auch die dort ausdrücklich ausgenommene Todesstrafe nicht zu, eine Tatsache, die in Österreich bereits größte Kritik hervorgerufen hat.

Aber daß wir Österreicher das Leben zu schützen verstehen, geht auch aus jenen Paragraphen unseres Strafgesetzbuches hervor, die die Tötung auch des keimenden Lebens nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen zulassen. Es mag, meine Damen und Herren, eine Frage der Weltanschauung, eine Frage des Glaubens oder der Dogmatik und nicht eine Frage der Rechtslehre sein, von welchem Zeitpunkt an der Mensch ein Recht auf das Leben hat, ob dieses Recht erst von dem Augenblick an gegeben ist, von dem an der Staat die Existenz dieses Menschen durch Eintragung im Geburtsregister und durch Ausstellung einer Geburtsurkunde anerkennt. Der gläubige Mensch hat Achtung auch vor dem keimenden Leben, und diese Achtung vor dem keimenden Leben muß in unserem Staatswesen und auch in der Gesetzgebung auch weiterhin gewahrt bleiben. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Es sei aber erwähnt, meine Damen und Herren, daß es dringend erforderlich ist, die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen genauer zu präzisieren. Ich verweise

in diesem Zusammenhang auf den von Kollegin Solar eingebrachten Initiativantrag vom 17. Juli des vorigen Jahres, der die Indikation einer ärztlichen Prüfungskommission übertragen soll, und ich kann nur hoffen, daß dieses Bundesgesetz über die Vornahme von Eingriffen an werdenden Müttern auch in Bälde Wirklichkeit wird. Es soll damit praktisch nichts anderes als den Ärzten ein Schutz vor einer ungerechten Bestrafung nach § 357 a des Strafgesetzes geboten werden.

Der Mensch hat natürlich nicht nur ein Recht aufs nackte Leben, sondern auch ein Recht darauf, all dies zu erhalten, was er zum Leben braucht. Es fehlen in der Deklaration über die Menschenrechte, wie bereits Abgeordneter Czernetz dargelegt hat, jene Bestimmungen, die sich auf die wirtschaftlich-sozialen Rechte beziehen, und ich nehme gerne zur Kenntnis, ich habe das heute das erstmal gehört, daß nun eine eigene Konvention, eine Sozialkonvention ausgearbeitet werden soll, was wir weitgehend begrüßen. Es sind in der Konvention derzeit nur die traditionellen individuellen und persönlichen Rechte aufgezählt und behandelt, während die UNO-Deklaration auch das Recht auf Arbeit enthält, das ja besonders in der letzten Zeit sehr durch den Sozialhirtenbrief der österreichischen Bischöfe zur Diskussion gestanden ist und vom Recht auf soziale Sicherheit spricht.

Ich kann mir vorstellen, daß der Europarat vielleicht mit Rücksicht auf die weitgehenden überstaatlichen Bindungen, die nun diese Konvention mit sich bringt, vorläufig Bestimmungen wirtschaftlich-sozialer Art nicht aufgenommen hat, weil sie vielleicht einen zu starken Eingriff in wirtschaftliche und soziale Belange einzelner Staaten mit sich bringen könnten. Aber es ist nun die Frage, ob nicht bei einer weiteren wirtschaftlichen Integration Europas, bei der Schaffung des Gemeinsamen Marktes oder der Freihandelszone nicht auch die Konvention der Menschenrechte auf wirtschaftlich-sozialem Gebiet eine Erweiterung erfahren muß. Aber wir hören eben, daß für diesen Zweck eine eigene Konvention geschaffen werden soll.

Zum Recht auf Leben, meine Damen und Herren, gehört natürlich noch manches andere, und man könnte darüber sehr viel sprechen und sehr viele Theorien darüber aufstellen. Ich denke zum Beispiel nur daran, daß der Mensch die entsprechende Menge Sauerstoff zum Leben braucht, daß er auch darauf Anspruch hat und daß ihm aber dieses Recht heute weitgehend durch Abgase der Industrie und der Verkehrsmittel vorenthalten ist. Oder ich denke an das Recht auf gesunde Nerven, die der Mensch braucht und das heute durch den Lärm in unseren Städten und Ländern weit-

gehend eingeschränkt wird. Und ich glaube, hier auch anfügen zu können, daß ein Gesetz zur Lärmbekämpfung ebenfalls schon hoch an der Zeit wäre.

Nun, meine Damen und Herren, Sie sehen also: Der Abschnitt I der Konvention allein überläßt dem Gesetzgeber noch reichlich Arbeit, er überläßt es ihm, all das noch zu schaffen, was zum Schutze des Lebens noch geschehen muß, und hier bin ich mit meinem Vorredner absolut einig.

Meine Damen und Herren! Der Artikel 8 legt das Recht auf Achtung des privaten und Familienlebens fest, der Artikel 12 gibt das Recht zur Ehe. Ich bedaure es, daß der Artikel 16 Punkt 3 der Deklaration der Vereinten Nationen noch nicht übernommen wurde, der klar bestimmt: Die Familie ist die natürliche und grundlegende Einheit der Gesellschaft und hat Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat. Dieser Satz ist mit dieser Klarheit in der Konvention nicht enthalten. Aber auch die Konvention spricht vom Recht auf Familie, vom Recht auf die Ehe, und daraus ergibt sich mit einer Selbstverständlichkeit, daß es auch Sache des Staates sein muß, Familie und Ehe zu schützen. Derzeit ist, wie ich glaube, die Familie der notleidendste Teil der österreichischen Gesellschaft. Das Recht auf Leben hat nicht nur der einzelne, das Recht auf Leben hat auch die Familie, und das Recht auf Leben hat auch die Nation.

Wenn im Artikel 4 der Konvention festgelegt ist, daß es keine Sklaverei und Leibeigenschaft geben darf, wird sich mancher Österreicher fragen, ob denn ein solcher Artikel nicht überflüssig sei, weil wir doch seit mehr als hundert Jahren keine Leibeigenschaft mehr kennen. Aber es gibt doch noch eine Sklaverei, zwar nicht eine beabsichtigte, aber eine tatsächlich existierende, das ist die Sklaverei der kinderreichen Mutter, die letzten Endes keine andere Aufgabe hat, als eben das Recht auf Leben, das Recht auf Leben des Einzelmenschen, der Kinder der Familie und der Nation zu schützen. Ich glaube daher, wenn wir heuteschon von den Menschenrechten sprechen, wird es auch notwendig sein, all jener zu gedenken, die gegenwärtig noch nicht ein so vollkommen menschliches Leben führen können, weil die wirtschaftlichen Verhältnisse oder weil die gesetzlichen Bestimmungen oder die sozialen Verhältnisse noch nicht entsprechend sind.

Im Zusatzprotokoll, das wir auch ratifizieren, steht im Artikel 1, daß natürlichen und juristischen Personen das Recht auf Eigentum zusteht. Wenn wir heute feierlich dieses Recht auf Eigentum erklären, müssen wir auch die Konsequenzen aus dieser feierlichen

Erklärung ziehen. Wir müssen nunmehr auch allen jenen ihr Vermögen wieder zurückgeben, denen diese Vermögen vor mehr als zwanzig Jahren entzogen wurden. Ich denke hier vor allem an die Rückgabe der kirchlichen Vermögen, die wirklich schon hoch an der Zeit wäre. Wenn wir von Freiheit des Eigentums, vom Recht auf Eigentum reden, müssen wir auch dieses Recht auf Eigentum in unserem Staat verwirklichen. Es steht im Artikel 1 des Zusatzprotokolls, daß dieses Recht auf Eigentum nur entzogen werden kann, wenn öffentliche Interessen es verlangen. Ich glaube, daß keine öffentlichen Interessen heute mehr vorhanden sind, dieses Eigentum weiterhin entzogen zu halten, sondern im Gegenteil, daß ein öffentliches Interesse besteht, dieses Eigentum wieder zurückzugeben. Österreich ist durch die Anerkennung des Konkordates im internationalen Rechtsleben, weil es Recht anerkannt hat, gewissermaßen salonfähig im europäischen Raum. Es ist erklärt worden, daß das Konkordat zu Recht besteht. Ich gebe ohneweiters zu, der Herr Bundeskanzler hat erklärt, daß es Schwierigkeiten in der Regelung der Ehefrage geben wird. Aber welche Schwierigkeiten ergeben sich in der Regelung der Vermögensfrage? Ich glaube, es ist hoch an der Zeit, daß die Vermögensfrage mit den Kirchengemeinschaften endlich einer endgültigen Regelung zugeführt wird.

Der Artikel 2 des Zusatzprotokolls ist interessant. Er gibt das Recht auf Bildung, er gibt den Eltern das Recht, Erziehung und Unterricht entsprechend ihrer eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugung sicherzustellen.

Wenn im Motivenbericht zu diesem Artikel erklärt wird, daß in der Schulgesetzgebung der Einfluß der Eltern in Österreich gebührend berücksichtigt ist, muß dazu doch gesagt werden, daß die gesetzlichen Bestimmungen nicht durchaus voll zur Wirkung gelangen können. Der Artikel 17 des Staatsgrundgesetzes vom Jahre 1867 gibt jedem österreichischen Staatsbürger, also auch kirchlichen Organisationen das Recht, Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen und an solchen Unterricht zu erteilen, wenn die Befähigung nachgewiesen wird. Es besteht ein Rechtsanspruch darauf, solche Schulen errichten zu können. Aber genauso wie das Recht auf Leben nur dann Tatsache werden kann, wenn auch die Möglichkeiten zum Leben geschaffen werden, genauso muß man auch jenen, die das Recht haben, Schulen zu errichten, die Lebensmöglichkeit für diese Schulen geben. Ich glaube daher, daß es auch hier an der Zeit ist, in der Frage, wie nun die Schulen, die privaten Schulen, vor allem die Schulen der Religionsgemeinschaften subventioniert werden sollen,

zu einer endgültigen Lösung zu kommen, und daß dieses Problem bereits überreif geworden ist.

Meine Damen und Herren! Die Ratifikation dieser Konvention legt uns Verpflichtungen auf, die Verpflichtung, in unserem Recht Ordnung zu schaffen dort, wo die Konvention noch nicht mit unserem Recht in Einklang steht beziehungsweise soweit dies bis heute noch nicht geschehen ist. Es ist nicht notwendig, und es soll nicht notwendig sein, daß sich das Parlament zu den entsprechenden gesetzlichen Maßnahmen durch äußere Ereignisse treiben läßt.

Ich möchte Ihnen zum Abschluß eine kleine Rück Erinnerung geben. Im Jänner des Jahres 1951 stand vor einem Einzelrichter in Graz ein griechisch-katholischer Geistlicher eines DP-Lagers, weil er gegen den inzwischen ungültig gewordenen § 67 des Personenstandsgesetzes verstoßen hatte. Er hat eine kirchliche Trauung vorgenommen, bevor die staatliche Trauung vollzogen wurde, die überhaupt nicht vollziehbar war, weil eben Papiere nicht beigebracht werden konnten. Er stand vor dem Richter, und der einsichtige Richter hat den Mann freigesprochen. Er hat erklärt, der Mann hätte dem Gebot der Not gefolgt. Aber interessant ist das, was der Staatsanwalt zu dem Angeklagten gesagt hat. Er hat ihm erklärt: Sie haben menschlich gehandelt, aber sie haben sich gegen das Gesetz vergangen. Daraus ergibt sich, daß dieser Paragraph — er existiert ja Gott sei Dank nicht mehr — eine Bestimmung war, die gegen die Menschlichkeit und gegen das Menschentum verstoßen hat. Inzwischen hat der Verfassungsgerichtshof diesen Paragraphen aufgehoben. Am Tage nach der Aufhebung dieses Paragraphen hat hier der Herr Staatssekretär Withalm von dieser Stelle aus gesprochen und hat sein Bedauern darüber ausgedrückt, daß sich das Parlament nicht vorher aufrufen konnte, einen Gesetzesparagraphen für ungültig zu erklären, der mit den Menschenrechten nicht in Einklang steht.

Ich glaube daher, meine Damen und Herren, abschließend sagen zu können: Diese Menschenrechte sollen für uns nicht nur papierene Bestimmungen bleiben, wir müssen alle Konsequenzen nun daraus ziehen, deren es bedarf, und wenn wir diese Konsequenzen ziehen, werden wir einen wesentlichen Beitrag zum Vereinten Europa, zu dem ich mich bekenne, leisten. Wenn wir alle ernsthaft diese Menschenrechte als ein Gut, als ein Kulturgut und als Rechtsgut zur Grundlage unseres Staates machen, dann muß es einmal möglich sein, die kulturelle und rechtliche Integration Europas durchzuführen.

Meine Fraktion wird der Konvention die Zustimmung geben. (*Lebhafter Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident: Ich erteile dem noch in der Rednerliste eingetragenen Herrn Abgeordneten Kranebitter das Wort.

Abgeordneter Kranebitter: Hohes Haus! Geschätzte Damen und Herren! Der Nationalrat Österreichs bekennt sich in diesem Augenblick — dem nach meiner Überzeugung eine historische Bedeutung zukommt —, wie ich hoffe, einmütig zu den Grundsätzen der internationalen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten.

In den Erläuternden Bemerkungen zu dieser Vereinbarung zum Schutze der Menschenrechte und der Grundfreiheiten der Persönlichkeit steht mit Recht die bereits vom Berichterstatter erwähnte Feststellung: „Die in der Konvention und im Zusatzprotokoll geschützten Rechte und Grundfreiheiten sind durch die österreichische Rechtsordnung schon seit langer Zeit im wesentlichen gewährleistet.“

Ich stelle dazu fest: Für die Mitglieder des Nationalrates und der Bundesregierung Österreichs bildete der in dieser Konvention garantierte Schutz der menschlichen Freiheit und Würde seit 1945 bereits in zunehmendem Maße die zielklare Richtschnur für die Gestaltung der gesetzlichen Grundlagen zum Aufbau der neuen Sozialordnung in unserem Vaterlande.

Die Grundsätze der dem Hohen Hause zur Bejahung vorliegenden Konvention waren für die österreichische Gesetzgebung bereits so weit bestimmend, daß der Nationalrat dem Staate mehrmals Verpflichtungen zur Wiedergutmachung von Schäden aus dem Verluste von Freiheitsrechten und Vermögenswerten auferlegte, an deren Entstehung Österreich keine Mitschuld trifft. Dazu gehören zum Beispiel die vor zwei Wochen vom Nationalrat beschlossenen drei Entschädigungsgesetze — das Besatzungsschädengesetz, das Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz und das Bundesgesetz über finanzielle Hilfeleistungen für Spätheimkehrer —, deren Erfüllung dem Staate trotz der notgedrungen beschränkten Entschädigungsberechtigungen eine Zahlungspflicht von fast 3 Milliarden Schilling auferlegt.

Durch das Ja des Nationalrates zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten leistet er im Namen des österreichischen Volkes jedoch gleichsam einen Schwur, nach dem in dieser internationalen Vereinbarung grundgelegten Naturrecht auch in der Zukunft zu handeln!

Als zweiter Sprecher der Österreichischen Volkspartei möchte ich heute — nicht vom Drange nach Ruhm und Ehre, sondern vom Motor des Pflicht- und Verantwortungsgefühls angetrieben — an fünf hervorragende Pflichten erinnern, die sich für den Nationalrat und die Bundesregierung aus dem Beitritt Österreichs zur Menschenrechtskonvention ergeben:

Die erste Pflicht der Führung des österreichischen Volkes ist die Achtung des Naturrechtes der Eltern auf die Erziehung und den Unterricht ihrer Kinder im Geiste ihrer eigenen Grundeinstellung und Überzeugung. An diese Pflicht, die im Zusatzprotokoll der Konvention verankert ist, hat bereits Nationalrat Doktor Weiß trefflich gemahnt. Es drängt mich nur noch, der Hoffnung Ausdruck zu geben, daß die Sozialistische Partei Österreichs ihrem Ja zu dieser Konvention und zum Zusatzprotokoll bald auch konsequent das Ja zur Verankerung des genannten Freiheitsrechtes der Eltern in der neuen Schulgesetzgebung Österreichs folgen lassen und dem Fundament unserer Gesellschaftsordnung damit einen entscheidend wichtigen Bestandteil einfügen helfen wird.

Die zweite Pflicht, die sich durch den Beitritt Österreichs zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten für die österreichische Staatsführung ergibt, ist die von Nationalrat Dr. Weiß ebenfalls schon geforderte und von mir nur noch wärmstens unterstützte Rückgabe der den Kirchen entzogenen Vermögenswerte.

Ich darf ferner an die dritte, im Artikel 11 der Menschenrechtskonvention grundgelegte Pflicht erinnern, die das Freiheitsrecht des freiwilligen, organisatorischen Zusammenschlusses der Menschen garantiert. Das Ja zu diesem Artikel zwingt zur Gewissensforschung, wo in Österreich noch Betriebsterror und organisatorischer Zwang besteht und abgebaut werden muß.

Ich komme zur vierten Pflicht, die die Bejahung der internationalen Vereinbarung zum Schutze der Menschenrechte und der Würde der Menschen den Führenden des österreichischen Volkes für die Zukunft auferlegt: Es ist die weitere, herzwarmer und unbeirrbarer Sorge, daß unseren Brüdern und Schwestern in Südtirol ihre Freiheitsrechte in einem gerechteren und wirksameren Ausmaße gewährleistet werden. (*Beifall bei ÖVP, SPÖ und FPÖ.*)

Die Menschenrechtskonvention schützt zwar nur den einzelnen — das betonte heute schon Nationalrat Dr. Pfeifer —, der Mensch lebt aber nicht isoliert. Er wächst aus der Familie hervor. Er gehört der organischen Gemeinschaft seines Volkstums an. Der Schutz

der Rechte des einzelnen bleibt unvollständig, wenn nicht auch die Volksgruppe dort, wo sie — wie in Südtirol — gefährdet ist, in ihrer Gesamtheit geschützt wird.

Daß die bisherigen Etappen in der Erfüllung des Pariser Vertrages entscheidende Rechte und Grundfreiheiten der Südtiroler noch nicht einbezogen und dadurch den Schutz des Südtiroler Volkstums noch nicht gesichert haben, beweist die Unterwanderung Südtirols durch Italiener, die Vorenthaltung des Rechtes der Selbstverwaltung, die Nichtgewährung der Gleichberechtigung der Muttersprache im Amtsverkehr und in manchen Schulen, die Benachteiligung der begabten Südtiroler Kinder in der Zulassung zu mittleren und höheren Schulen und anderes mehr.

Die Erklärung des neuen Ministerpräsidenten Italiens ist nun zwar ein neuer Hoffnungsstrahl für das Südtiroler Volk, die Erfüllung dieser Hoffnung würde aber ohne Zweifel erleichtert werden, wenn der Vorschlag des Professors Süsterhenn Erfüllung fände, der verlangte, daß in die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten auch eine Bestimmung zum Schutze völkischer Minderheiten aufgenommen werde.

Es wäre für das neutrale Österreich eine schöne Aufgabe, im Europarat eine Novellierung der Menschenrechtskonvention im Sinne der Forderung des Professors Süsterhenn zu beantragen. Wäre doch die von oben her unterstützte Erfüllung dieses Antrages ein großer Dienst am Südtiroler Volke. Sie wäre aber auch eine wesentliche Voraussetzung für das Entstehen eines freundschaftlichen Kontaktes zwischen Italien und Österreich und für die Entfaltung der europäischen Völkerfamilie.

Hohes Haus! In meiner Stellungnahme zur Menschenrechtskonvention komme ich nun zur Beleuchtung der fünften Pflicht, die der österreichischen Bundesgesetzgebung und Bundesregierung durch den Beitritt Österreichs zu dieser internationalen Rechtsnorm zur Erfüllung gestellt ist.

Am 3. April 1919 wurde von der Provisorischen Nationalversammlung das Gesetz der Landesverweisung des Hauses Habsburg-Lothringen beschlossen. Auf Grund dieses Ausnahmsgesetzes wurde Kaiser Karl und seine Familie des gesamten Privatvermögens beraubt und in die Verbannung gejagt. Und dieses Gesetz hat auch gegenüber den Nachkommen der Familie Habsburg 40 Jahre lang seine grausame Pflicht erfüllt. (*Ruf bei der SPÖ: Schrecklich!*) In diesen 40 Jahren sind die in den Umsturztagen nach dem ersten Weltkriege so hochgehenden Wogen entfesselter menschlicher Leidenschaften weitgehend abgeebbt. (*Abg. Dr. Hofeneder: Das ist der Fluch*

der bösen Tat! — Abg. Probst zum Abg. Dr. Hofeneder: Ein Monarchist sind Sie auch schon? Was Sie alles sind! — Abg. Dr. Migsch: Haben Sie einen Eid auf die Verfassung der Republik geschworen? — Abg. Probst: Welche Verfassung haben Sie beschworen? — Abg. Dr. Hofeneder: Das war das erste Ausnahmsgesetz! — Abg. Probst: Die Verfassung beschwören und dem Kaiser Karl nachweinen!) Ich komme auf alle diese Einwürfe noch zu sprechen. (*Abg. Dr. Gorbach: Entspricht es der Verfassung, etwas mit verfassungsrechtlichen Mitteln auch durchzusetzen? — Anhaltende Zwischenrufe bei der SPÖ.*) Auch darauf, Herr Kollege Mark, komme ich noch zu sprechen. Ich bitte um etwas Geduld! Sie haben immer noch die Möglichkeit, erregt zu werden. (*Abg. Dengler: Rede weiter! — Abg. Rosa Jochmann: Das Volk war ärmer, Herr Abgeordneter, als der Kaiser Karl mit seiner Familie nach 1919!*) Darf ich weitersprechen?

Die Geistseele unseres Volkes ist inzwischen durch bittere Prüfungen und Lebenserfahrungen bis weit in die junge Generation hinein helllichtiger und abgeklärter geworden. Es vermochten daher die meisten Österreicher, die das Geschehen vor vier Jahrzehnten miterlebten und die damals von der revolutionären Strömung und geistigen Verwirrung beeindruckt wurden, ihr Urteil über die Zeit vor 1918 und ihre führenden Gestalten zu ändern. Vor allem aber hat sich in breiten Volksschichten die Überzeugung entfaltet, daß die vierzigjährige Aufrechterhaltung der Landesverweisung des Hauses Habsburg-Lothringen ein schwerer und durch kein Argument zu rechtfertigender Verstoß gegen die Menschenrechte ist (*Beifall bei der ÖVP*) und daß dieses Unrecht gesühnt und beseitigt werden muß. (*Abg. Rosa Jochmann: Und die Mütter der Söhne, die auf den Schlachtfeldern geblieben sind? — Abg. Dr. Hofeneder: Was hat das mit den Habsburgern zu tun? — Abg. Probst: Das wird euch noch sehr unangenehm werden! — Abg. Rosa Jochmann: Wir werden die Mütter fragen, die ihre Söhne verloren haben, was die dazu sagen! — Anhaltende Rufe und Gegenrufe.*) Es ist kein Zeugnis hoher Bildung, in dieser hohlen Form einen Redner zu unterbrechen. (*Beifall bei der ÖVP. — Ironische Heiterkeit bei den Sozialisten. — Abg. Horn: Auf was haben Sie den Eid geleistet? Doch auf die Verfassung!*)

Für den Versuch zur notdürftigen Rechtfertigung der Aufrechterhaltung des Landesverweisungsgesetzes kann nur noch ein Satz im Text dieses Gesetzes herangezogen werden, der da heißt: „Im Interesse der Sicherheit der Republik werden der ehemalige Träger der Krone und die sonstigen Mitglieder des Hauses Habsburg-Lothringen des Landes ver-

2950

Nationalrat VIII. GP. — 63. Sitzung am 10. Juli 1958

wiesen.“ (*Abg. Rosa Jochmann: Wir haben noch immer eine Republik!*) Frau Abgeordnete Jochmann! Die Befürchtung, daß die Heimkehr der Familie Ottos von Habsburg automatisch eine Erschütterung der Republik auslösen würde, hat sich längst als unbegründet erwiesen. Denn Otto von Habsburg ist ja bereit, ein rückhaltloses Bekenntnis zur demokratischen Republik und ihrer Verfassung abzulegen! (*Anhaltende Zwischenrufe bei der SPÖ.*) Er ist auch von der Überzeugung durchdrungen, daß eine Änderung der Staatsform nur auf Grund des Willens einer großen Mehrheit des österreichischen Volkes vorgenommen werden dürfe. Otto von Habsburg ist, geschätzte Damen und Herren, auch Realist genug, um klar zu wissen, daß die Mehrheit des österreichischen Volkes derzeit bei einer Volksbefragung für die Zustimmung zur Umwandlung der Republik in eine Monarchie wohl nicht gewonnen werden könnte. Man könnte daher den ängstlichen Republikanern das Bibelwort zurufen: Warum seid ihr so furchtsam, ihr Kleingläubigen? (*Beifall bei der ÖVP. — Heiterkeit bei den Sozialisten.* — *Abg. Horn: Sie haben den Eid auf die Republik abgelegt!* — *Abg. Dr. Gorbach: Sie werden doch nicht sagen, daß sein Verhalten gegen die Verfassung ist! Was wollen Sie damit behaupten? Gegen so eine Insinuation verwahre ich mich auf das entschiedenste! Das ist eine Ungehörigkeit!* — *Ruf bei der SPÖ: Hol dir den Otto!* — *Abg. Dr. Gorbach: Ich bin für jeden Spaß, aber für so böartige, ungerechtfertigte Bemerkungen nicht!* — *Abg. Rosa Jochmann: Aber Sie sind Präsident des Parlaments!* — *Abg. Dr. Gorbach: Ich habe lediglich gesagt, im Rahmen der Verfassung die Verfassung zu ändern!* — *Zwischenrufe des Abg. Altenburger.*)

Präsident (*das Glockenzeichen gebend*): Darf ich die Frauen und Herren Abgeordneten ersuchen — das gilt auch für den Abgeordneten Altenburger —, daß wir uns doch an die Ordnung halten. Es ist zwar schon etwas spät, aber auf der Rednerliste ist noch Platz. Wenn also jemand mehr als einen gut gezielten Zwischenruf anzubringen hat, bitte ich ihn, sich hier einzutragen. Wir wollen doch am Schluß der Sitzung nicht noch in einem Chaos untergehen.

Abgeordneter **Kranebitter** (*fortsetzend*): Auf dem Boden der völlig verschwundenen Berechtigung der Aufrechterhaltung des Gesetzes der Landesverweisung des Hauses Habsburg-Lothringen stehend, klammern sich die furchtsamen Republikaner noch an einen letzten Strohalm. (*Abg. Marianne Pollak: Hören Sie endlich auf, uns anzugreifen!* — *Abg. Altenburger: Dort werden dauernd Zwischen-*

rufe gemacht, ich höre keine Reklamation! — Weitere Zwischenrufe.)

Präsident: Herr Abgeordneter Altenburger! Ich habe ausdrücklich zum Ausdruck gebracht, daß Zwischenrufe durchaus erwünscht sind. Wogegen ich mich wehere, ist das, was sich zuvor wieder abgespielt hat. Ich habe da eine Redeschlacht feststellen können zwischen dem Abgeordneten Vizepräsidenten Gorbach (*lebhaft Heiterkeit*) und dem Abgeordneten Horn. (*Abg. Horn: Wir leben in einer Republik, Herr Präsident!*) Ja, die Republik bedeutet, daß man eine Ordnung einhält und sich eintragen läßt, wenn man im Parlament eine Rede halten will.

Abgeordneter **Kranebitter** (*fortsetzend*): Geschätzte Damen und Herren! Dieser Strohalm besteht in der Verankerung des Landesverweisungsgesetzes im österreichischen Staatsvertrag. Und es wird in unserem österreichischen Volke und in weitem Umkreis unseres Vaterlandes die Nachricht zum Teil tiefes Erstaunen und Befremden und zum Teil Beschämung ausgelöst haben, daß die Führung einer politischen Partei Österreichs durch die Vorlage eines parlamentarischen Antrages den Versuch machen wollte, die heimatvertriebene Familie Habsburg von dieser Konvention zum Schutze der Menschenrechte auszuschließen.

Ich darf nun diese besorgten Volksführer an die Tatsache erinnern, daß im Artikel 10 Abs. 1 des Staatsvertrages auch die Aufrechterhaltung der nationalsozialistischen Ausnahmsgesetzgebung gefordert ist. Und ich darf Ihre Erinnerung wachrufen an die erfreuliche Tatsache, daß der Nationalrat unterdessen einen Weg zur Bereinigung dieses Problems gefunden und erschlossen hat, der einerseits keine Verletzung des Artikels 10 des Staatsvertrages darstellt und daher auch die Billigung der ehemaligen Besatzungsmächte fand, und der andererseits durch die Beseitigung der ungleichen staatsbürgerlichen Behandlung dem sozialen Frieden in unserem Vaterland und der Sicherung der demokratischen Republik dient!

Die Erinnerung an die zweckdienliche Lösung der Fragen, die sich im Rahmen der im Staatsvertrag verankerten Nationalsozialisten-Ausnahmsgesetzgebung ergaben, läßt die Unrechtmäßigkeit und die Unhaltbarkeit des Ausnahmsgesetzes der Landesverweisung und der Vermögensentziehung des Hauses Habsburg-Lothringen noch greller und aufreizender in Erscheinung treten.

Der sich durch den Beschluß des Nationalrates vollziehende Beitritt Österreichs zur

Menschenrechtskonvention entfaltet nun diese Erkenntnis zur Gewissenspflicht für den Nationalrat, durch eine unverzügliche Inangriffnahme vor allem der Lösung der Frage des Privatvermögens der Familie Ottos von Habsburg die bestmögliche Wiedergutmachung des Unrechts an ihr anzubahnen. (*Abg. E. Fischer: Wenn man all die Reden hört, müßte man fast gegen die Konvention stimmen! — Abg. Prinke: Ihr seid eh nicht dabei! — Abg. Dr. Gorbach: Ihr habt das Recht auf die Konzentrationslager! — Weitere Zwischenrufe.*)

Geschätzte Damen und Herren! Ich wage daher trotz des genannten Versuches das Entstehen des guten Willens der zweiten Regierungspartei und die Mithilfe der Freiheitspartei zum gemeinsamen Ersinnen und Erschließen einer Lösung dieser Frage zu erhoffen, die so wie die Lösung der nationalsozialistischen Ausnahmsgesetzgebung innen- und außenpolitisch befriedigend ist.

Die Beseitigung des großen Unrechts an der Familie Ottos von Habsburg im Sinne der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten wird ein neuer und wertvoller Beitrag sein zur Sicherung einer weiteren gesegneten Aufwärtsentwicklung in unserem Land und — ich wage das zu behaupten — zur Förderung des Friedens in der Welt! (*Beifall bei der ÖVP. — Abg. Probst: Das wird euch noch teuer zu stehen kommen! Diese Rede wird euch teuer zu stehen kommen! — Abg. Dr. Gorbach: Probst, die Rede, die du gestern gehalten hast, wird dich auch teuer zu stehen kommen!*)

Präsident: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet, die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort. (*Zwischenrufe.*) Ich hoffe, daß man auch in den Bänken auf die Schlußworte verzichtet. (*Heiterkeit.*) Wir kommen nunmehr zur Abstimmung.

Da die beantragte Ratifikation der Konvention und des Zusatzprotokolls eine Bindung des Bundes-Verfassungsgesetzgebers darstellt und sie somit als verfassungsändernde Staatsverträge im Sinne des Artikels 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes anzusehen sind, stelle ich gemäß § 55 Absatz C der Geschäftsordnung die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder fest.

Bei der Abstimmung wird der Konvention und dem Zusatzprotokoll — beiden nur unter Berücksichtigung der in der Vorlage angeführten Vorbehalte — einstimmig die Genehmigung erteilt.

9. Punkt: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über den Antrag der Abgeordneten Dr. Hofeneder und Genossen (66/A), betreffend die Schaffung eines Sozialversicherungsgesetzes für die bildenden Künstler, und den Antrag der Abgeordneten Mark und Genossen (67/A), betreffend die Sozialversicherung der bildenden Künstler (Künstler-Sozialversicherungsgesetz) (511 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen nunmehr zum 9. Punkt der Tagesordnung: Künstler-Sozialversicherungsgesetz.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Mark. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Mark: Hohes Haus! Vor einigen Jahren habe ich die Ehre gehabt, in der letzten Sitzung einer Sommersession zum letzten Punkt der Tagesordnung zu berichten über einen ersten Schritt, der damals dazu führen sollte, den treuesten Söhnen unseres Landes, den Opfern politischer Verfolgung in der Zeit von 1934 bis 1945, eine entsprechende Fürsorge zu sichern. Es scheint mir symbolisch, daß ich heute wieder beim letzten Tagesordnungspunkt der letzten Sitzung einer Sommersession hier zu berichten habe über ein Gesetz, in dem Österreich versucht, denjenigen seiner Söhne und Töchter, die den Ruhm Österreichs in der ganzen Welt besonders begründet haben, Menschen, die für unser Land so viel Bedeutung haben, das Recht auf eine Versorgung für das Alter zu sichern.

Schon im ASVG., im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, war die Altersversorgung, die Kranken- und Invaliditätsversorgung für eine Reihe von Gruppen Selbständiger inbegriffen, die in Ermangelung einer sonstigen Sozialversorgung der Selbständigen in dieses Gesetz eingebaut wurden. Unter ihnen befanden sich auch die bildenden Künstler. Gerade bei dieser Gruppe hat sich aber herausgestellt, daß die Konstruktion des ASVG. auf die besonderen Verhältnisse dieser Schichte nicht genügend Rücksicht nehmen konnte. Man war gezwungen, von ihnen zu verlangen, daß sie neben den Arbeitnehmerbeiträgen, die in der Sozialversicherung vorgeschrieben sind, auch die vorgeschriebenen Arbeitgeberbeiträge bezahlen, und das hat bedeutet, daß sie eine Abgabe von 16 Prozent ihres Einkommens selbst zu entrichten gehabt hätten. So kam es, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes nur von einem Teil der Betroffenen wirklich in Anspruch genommen werden konnten und ein beträchtlicher Teil, gerade die materiell Schlechtergestellten, nicht in der Lage waren,

sich der Vorteile zu bedienen, die durch das ASVG. hier geschaffen wurden.

Diese Tatsache hat nun dazu geführt, daß schon bald nach dem Inkrafttreten des ASVG. Vertreter der Organisationen der bildenden Künstler sich mit Parlamentariern in Verbindung gesetzt haben, um eine Veränderung herbeizuführen. Es sind die verschiedensten Vorschläge gemacht worden. Aber erst im heurigen Jahr, und zwar erst gegen Ende der Zeit, die zur Verfügung gestanden ist, erst vor wenigen Wochen ist es zu einem halbwegs brauchbaren Vorschlag gekommen, der den beiden Klubs vorgelegt werden konnte. Da sich Schwierigkeiten in der Bestellung des Erstunterzeichners gezeigt haben, wurden am selben Tag zur selben Zeit Initiativanträge beider Klubs der Regierungsparteien hier im Haus eingebracht. Der Herr Vorsitzende hat ja die Titel schon verlesen. Ich habe nun die Aufgabe, Ihnen über die Erledigung der Anträge, die dem Sozialausschuß zugewiesen worden sind, zu berichten.

Unter den drückenden Bestimmungen war vor allem jene besonders drückend, daß nach den Bestimmungen des ASVG. künstlerische Tätigkeit als Vordienstzeit nicht angerechnet werden konnte, sodaß also die Tatsache der Inanspruchnahme der Rechte dazu geführt hätte, daß praktisch erst in etwa 15 Jahren der erste von den Künstlern, die diese überhöhten Beiträge bezahlen sollten, in die Lage gekommen wäre, sich der Vorteile des Gesetzes zu bedienen.

Der Sozialausschuß hat die beiden Anträge behandelt und einen Unterausschuß eingesetzt, der nach einer ziemlich eingehenden Beratung zu einem Entwurf gekommen ist, der im wesentlichen den Inhalt der fast gleichlautenden Anträge Hofeneder und Mark übernimmt und nur in wenigen Punkten eine Veränderung aufweist. Vor allem ist festgestellt worden, daß eine Schwierigkeit entstehen könnte, wenn etwa die Einhebung der Beiträge für die Kranken- und Unfallversicherung, die weiterhin im Rahmen des ASVG. an die dort vorgeschriebenen Institute zu leisten sind, getrennt wäre von der Beitragsleistung für die Altersversicherung, die in dem Pensionsinstitut der gewerblichen Wirtschaft verankert werden soll. Darum und darüber hinaus aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung haben wir festgestellt, daß eine gemeinsame Einhebung durch den Träger der Krankenversicherung vor sich gehen soll und daß die gemeinsam eingehobenen Beiträge vom Träger der Krankenversicherung an die einzelnen Institute weitergegeben werden sollen.

Im einzelnen haben wir nur zu wenigen Punkten, wie Sie dem Bericht entnehmen

können, einige Klarstellungen gewünscht. Wir wollten feststellen, daß das Erwerbseinkommen so wie bisher einvernehmlich unter Heranziehung des Einkommensteuerbescheides festzustellen ist.

Wir haben festgestellt, daß an der Stelle, an der es heißt, daß die Künstler in Ausübung dieses Berufes keine Angestellten beschäftigen, das Wort „Angestellte“ sich nicht beziehen kann auf Hilfskräfte, Bedienerinnen, Aktmodelle und dergleichen. Es ist klargestellt worden, daß bei der Konstruktion, die jetzt gewählt worden ist, daß nämlich der Künstlerhilfsfonds die Hälfte der in der Gewerbe-Pensionsversicherung vorgeschriebenen Beiträge zu entrichten hat, eine Voraussetzung die ist, daß im Finanzgesetz die entsprechende Dotierung vorgesorgt wird. Bei den Beratungen hat sich gezeigt, daß eine gewisse Schwierigkeit im ASVG. darin liegt, daß eine Inkongruenz besteht zwischen der Beitragsleistung, die für die Künstler auf der Basis der für die Angestellten vorgeschriebenen Beiträge berechnet wird, und den Leistungen, die berechnet werden auf Grund der für die Arbeiter, die einen wesentlich höheren Beitrag zahlen, geltenden Bestimmungen. Diese Inkongruenz ist zweifellos ein schwieriges Problem, das eine neuerliche Belastung der Krankenkassen bedeutet, und es muß im Zuge der Sanierung der Krankenkassen einer gesetzlichen Regelung zugeführt werden.

Der Vorschlag des Unterausschusses ist im Sozialausschuß einstimmig angenommen worden, und ich habe im Auftrag des Ausschusses für soziale Verwaltung Ihnen den Antrag zu stellen, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungswäßige Zustimmung erteilen.

Ich bitte, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Das ist nicht der Fall.

Wir gehen in die Debatte ein. Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Kandutsch. Ich erteile ihm das Wort. (*Zwischenruhe.*)

Abgeordneter Kandutsch: Meine Damen und Herren! Sie haben eben mit großer Begeisterung und innerer Zustimmung die Konvention der Menschenrechte angenommen und genehmigt, und ich bitte Sie, bei dieser Vorlage gleich diese Konvention in zweifacher Hinsicht praktisch anzuwenden. Erstens einmal, indem Sie es mir nicht allzu übelnehmen, daß ich

mich trotz der vorgerückten Stunde noch zum Worte melde, aber ich glaube, daß ich einige Probleme, die um diese Vorlage herum gelagert sind, erwähnen muß, soll ich mir nicht die ganzen Ferien hindurch den Vorwurf machen, hier ein schweres Versäumnis begangen zu haben.

Zweitens glaube ich, daß bei der Frage, wie die Künstler Österreichs tatsächlich und wirksam gefördert werden sollen, auch in Zukunft die öffentliche Hand aller Kategorien sich mehr an die Gebote der Menschlichkeit erinnern muß, als es bisher der Fall war. Denn mit diesem heutigen Gesetz wird wohl die Lage eines bestimmten, gesellschaftspolitisch sehr bedeutenden Personenkreises erleichtert, aber die Existenzfragen und damit die ganz wesentlichen kulturpolitischen Probleme sind mit diesem Gesetz nicht zu lösen und werden auch keineswegs gelöst.

Als der österreichische Nationalrat in die Neukodifikation des Sozialversicherungsrechtes im ASVG. auch die bildenden freischaffenden Künstler einbezogen hat, war er sicherlich überzeugt, einem brennenden Problem Rechnung getragen zu haben. Mit großem Erstaunen sehen wir nun, daß die etwa 1500 noch als Freischaffende tätigen Künstler nur zu einem Bruchteil, zu einem Viertel, ihre Beiträge bezahlt und damit diese Sozialversicherung in Anspruch genommen haben. Ich bin erstens einmal von der Zahl 1500 entsetzt, ich bin bestürzt, daß es in einem Staat mit 7 Millionen Einwohnern und einer so großen kulturellen Tradition nur noch 1500 Menschen auf dem Gebiete der freischaffenden bildenden Kunst gibt, die das Wagnis auf sich nehmen, ein freischaffender Künstler zu sein. Sicherlich ist die Quantität nicht entscheidend für die Qualität, aber ein innerer Konnex besteht ja doch. Die Talente können meines Erachtens nur herauswachsen aus einem möglichst großen Rahmen von Menschen, die sich der künstlerischen Tätigkeit zuwenden und sich ihr so verschreiben, daß sie sogar ihren Beruf, ihre Existenz darauf aufbauen.

Das ist sehr wenig, meine Damen und Herren, und wenn ich an diese gewissen Zwischenrufe und an das Zwischen-den-Bänken-Reden denke, dann gestatte ich mir, einen Rat zu erteilen: Sie sind immer dann besonders entrüstet, und Ihr Gemüt kommt in Wallung, wenn es sich um Probleme der Vergangenheit handelt. Aber hier liegt ein Problem vor, wo Sie einen heiligen Zorn empfinden sollten darüber (*Abg. Dengler: Über euch!*), daß die kulturelle Gegenwart und damit die kulturelle Zukunft und Bedeutung Österreichs auf dem Spiele steht, wenn der kulturschöpferische Mensch nicht mehr in der Lage ist, zu schaffen

und zu arbeiten, wenn er zu einem sehr großen Teil zum Hungern verurteilt ist!

Bei der Fragen nun, wieson nur 400 Künstler das ASVG. in Anspruch genommen haben, gibt es, um mit dem Titelhelden eines Franz Werfel-Stückes, Jacobowsky, zu reden, zwei Möglichkeiten. Die eine Möglichkeit ist die: Die freischaffenden Künstler wollten gar nicht in die Sozialversicherung einbezogen werden, weil es ihnen auf Grund der Auftragslage und der erzielten Honorare so gut geht, daß sie noch immer auf dem Standpunkt stehen: Wir schaffen für die Wechselfälle unseres Lebens unsere eigene Risikoversorge. Das wäre an sich der normale, der glückliche Zustand.

Aber die zweite Möglichkeit — und auch bei Jacobowsky kommt immer die quälende erst hintennach — ist die, daß eben diese Menschen nicht in der Lage gewesen sind, diese Beiträge zu bezahlen, daß eine Belastung von 16 Prozent des beitragspflichtigen Einkommens so hoch gewesen ist, daß sie nicht zahlen konnten, und leider stimmt diese zweite Version des Problems.

Mit dem heutigen Gesetz nun werden diese 16 Prozent auf 11 Prozent vermindert. Das Problem wird gemildert, aber nicht gelöst. Es wird auch deswegen gemildert, weil die Beitragsgrundlage auf Grund des GSPVG. niedriger ist als im ASVG. Es wird eine Verbesserung gebracht hinsichtlich der Leistungen, die vor allem die alten Künstler zu erwarten haben, indem sie nämlich schon jetzt durch die Vordienstzeitenanrechnung auch in den Genuß der Übergangsrenten kommen können. Das ist zweifellos ein Fortschritt, und deswegen werden wir dem Gesetz auch zustimmen.

Ich möchte nun zu den drei besonderen Wünschen sprechen, die der Freie Berufsverband der bildenden Künstler Österreichs allen Mitgliedern des Hauses oder zumindest des Sozialausschusses zugesandt hat. Es war der erste Wunsch, daß jene Kommission, jene Jury, die gebildet werden soll, um festzustellen, ob einer tatsächlich Künstler ist, nach den Grundsätzen abgeändert wird, die dieser Verband vorschlägt. Das ist auch im Ausschuß geschehen. In diesem einen Punkt haben wir den Wunsch dieser Künstlervereinigung erfüllt.

Die in den Punkten 2 und 3 geäußerten Wünsche sind nicht erfüllt worden. Die Erleichterung in der Beitragsleistung ist jetzt dadurch entstanden, daß diese Künstlergruppe herausgenommen wird aus dem ASVG., wo sie nicht mehr hingehört, und hinüberwechselt in die gewerbliche Sozialversicherung. Damit kommt sie

jetzt in den Genuß eines 6prozentigen Staatszuschusses so wie jene Versicherten, die eine Gewerbesteuer bezahlen müssen.

Diese 6 Prozent, die ihnen also jetzt zugebilligt werden — und zwar formell ein bißchen kaschiert, weil es auch noch andere gibt, die ebenfalls einen solchen Staatszuschuß wollen —, bringen die Erleichterung und folgen dem eigentlich richtigen Grundgedanken, daß, nachdem das private Mäzenatentum ausgestorben ist und die Künstler nur vom Staat, von der öffentlichen Hand im wesentlichen leben können, hier praktisch ein Arbeitgeberanteil bezahlt wird, ein Arbeitgeberanteil von einem Arbeitgeber, der sehr unsozial ist und seine Pflicht sehr wenig erfüllt hat. Man darf ja nicht glauben, daß die Künstlerförderung jetzt damit in irgendein Stadium einer neuen Hoffnung getreten ist, weil diese 6 Prozent zugezahlt werden. Die Künstler werden zum Teil auch diese 11 Prozent nicht bezahlen. Das kann man ohne weiteres heute bereits voraussagen. Es war daher ihr Wunsch, daß der Staat nicht 6 Prozent, sondern 9 Prozent zahlen soll, und die sozialistische Fraktion hatte ja in ihrem Antrag Mark diese 9 Prozent drinnen. Aber im Unterausschuß war es diesmal so, daß die Anträge teilweise expressis verbis zurückgezogen wurden, und andere Vorschläge wurden einfach deswegen zurückgezogen, weil sie nicht vertreten wurden.

Auf mehrmalige Fragen habe ich feststellen können: Die 9 Prozent waren zwar ursprünglich drinnen, sie sind aber nicht durchzubringen — reden wir nicht davon. Ich muß aber trotzdem davon reden, und ich muß sagen, daß ich es sehr bedaure, daß es zu diesem Gang der Verhandlungen gekommen ist. Denn, meine Damen und Herren, die so ewig an die Wand gemalte Gefahr der präjudiziellen Wirkung, die haut bei den Künstlern nicht hin! Hier kann man nicht sagen, es gibt auch noch andere Gruppen, etwa Hebammen; wunderbar, die sind ja berufen, zum Teil Künstler auf die Welt zu bringen (*Heiterkeit — Abg. Lola Solar: Mitzuhelfen!*) oder zumindest mitzuhelfen, sie gut in das Leben zu bringen; oder Gepäckträger oder Gärtner.

Aber, meine Damen und Herren, eines ist doch klar: Man kann überhaupt keine einzige Berufsgruppe mit den speziellen Kriterien des Künstlers vergleichen, und wenn wir schon so wenig auf der einen Seite tun können und bisher getan haben, um den Künstlern eine wirklich fruchtbare Tätigkeit zu ermöglichen, und wenn wir uns dazu entschließen, sie wenigstens vor der Not zu schützen, dann können wir ruhig den Mut haben, diese Künstler zumindest in der Hinsicht aus anderen Berufsgruppen herauszuheben. Aber es wurde

nicht einmal darüber verhandelt. Der Antrag wurde nicht vertreten.

Und der dritte Antrag, dem ich mich allerdings auch selbst nicht anschließen konnte, war der, daß man auch dann, wenn man über die Altersgrenze weiterarbeitet und eine Rente bekommt, die unter der Ausgleichszulage liegt, die Ausgleichszulage erhalten soll. Das wäre ein zu großer Einbruch in das System der Ausgleichszulage gewesen und hätte die Fürsorgeverbände wieder sehr belastet. Es ist immerhin insofern eine vernünftige Ausnahme gemacht, als der Gewerbetreibende — was wir bekämpft haben! — seinen Gewerbeschein zurücklegen muß, um in den Genuß der Rente zu kommen; der Künstler darf weiterarbeiten. Gott sei Dank hat man sich zu dieser Ausnahme durchgerungen! Es wäre ein Wahnsinn! Ich glaube, der Welt wären unendlich große Werte verlorengegangen, wenn man Michelangelo oder Tizian gezwungen hätte, mit 65 Jahren den Pinsel aus der Hand zu legen. Ein Michelangelo würde allerdings vermutlich heute in Österreich auch nicht sehr gut leben, er würde auch zu den Künstlern gehören, die für ihren Beruf hungern müssen. Und so ist es wenigstens vernünftig, auf jene zu hoffen, die, wenn sie nur leben können, aus innerer Berufung weiterarbeiten, auch über das 65. Jahr hinaus.

Nun, meine Damen und Herren, ist eine sehr wichtige Frage jene Jury, die festlegen soll, wann ein Künstler ein Künstler ist. Ich glaube, daß das nicht sehr einfach zu lösen sein wird. Wir haben im Gesetz eine Kommission vorgesehen, welche praktisch aus wirklich seriösen Künstlervereinigungen besetzt wird, damit dort einigermaßen vom künstlerischen und nicht nur vom wirtschaftlichen oder sozialen Standpunkt festgelegt wird, wann einer Kunst produziert. Denn ich glaube, man kann nur am Werk erkennen, ob einer ein Künstler ist. Da Kunst nach einem alten Wort von „Können“ und nicht von „Wollen“ kommt, weil sie sonst Wulst heißen müßte, wird es aber sehr schwer sein — diese Problematik möchte ich aufzeigen —, im Einzelfall wirklich darzulegen: Was ist Kunst? Daß das besonders in der modernen Malerei, bei der sogenannten atavistischen Kunst heute sehr schwierig ist, steht außer jedem Zweifel.

Das Volk zum Beispiel hat sehr eindeutig festgelegt, daß das, was Herr Hocke in Klagenfurt im Bahnhof gemacht hat, nicht Kunst ist, aber sehr wesentliche, arrivierte Künstler haben erklärt, es sei doch Kunst. Ich möchte nur sagen: Die öffentliche Hand soll sich fanatisch zurückhalten, eine Schiedsrichterrolle zwischen Kunst und entarteter Kunst

anzunehmen, zwischen den Stilarten! Sie soll hier wirklich der freien Entwicklung weitesten Raum geben. Sie soll aber nicht wie in Kärnten Fresken fördern, bei denen die Menschen gezwungen sind, daran vorbeizugehen. Die Auseinandersetzung, was Kunst ist, kann in jenen Kunsttempeln oder Ausstellungsräumen vor sich gehen, wo es eine freiwillige Entscheidung gibt, ob man sich die Seelenräume eines sehr düsteren jungen Mannes anschauen will. Ich glaube nicht, daß dort, wo ein Zwang zur Frequenz vorhanden ist wie bei einem Bahnhof, der geeignete Ort ist, eine solche Kunstförderung durchzuführen. Denn auf der anderen Seite gibt es in diesem Land sehr seriöse Künstler, die bloß deswegen nicht zum Zuge gekommen sind, weil sie Naturalisten geblieben sind und weil sie Dinge malen, die man auch ohne Ganselhaut ansehen kann.

Ich möchte meine kurzen Ausführungen damit schließen, daß ich Ihnen bekanntgebe: Wir werden selbstverständlich für diese Vorlage stimmen, eine Vorlage, die — das muß ich allerdings noch anfügen — rein gesetzestechisch eine Kuriosität darstellt. Wir beschließen nämlich heute ein Bundesgesetz über die Sozialversicherung der bildenden Künstler. Man könnte es KSVG. nennen. In unserer Zeit, wo wir an solche Abkürzungen nicht nur gewöhnt sind, sondern uns geradezu daran begeistern, hätten wir einen neuen Ausdruck, um zu beweisen, daß wir uns auf irgendeinem Gebiet gut auskennen. Man stolpert ja schon über das GSPVG. und das ASVG. Aber wer diese Hoffnung hat, irrt. Dieses Gesetz hat nämlich ein sehr kurzes Leben. Es ist ein Bundesgesetz, durch das zwei bestehende Gesetze novelliert werden. Wenn man die Artikel anschaut, so ist im Artikel I alles das darin, was ins ASVG. gehört, und in Artikel II ist alles, was ins GSPVG. gehört. Das sind eigentlich Novellen, aber zusammengefaßt in einem eigenen Gesetz. Die Gründe sind sehr einfach. Man braucht nicht telepathisch veranlagt zu sein, und es waren auch die Kollegen der Regierungsparteien so freundlich, mich darauf aufmerksam zu machen, obwohl es nicht notwendig gewesen wäre, nicht zu versäumen, das im Hause anzubringen. Es ist eben die koalitions-klimatische Anomalie eingetreten, daß man dem Oppositionsvertreter schon einige Munition liefern wollte, weil das offenbar die Diskussion würzt. Ich bin sehr dankbar für diese Haltung, ich hoffe, sie wird andauern. Aber ich muß Ihnen sagen, die Gründe sind natürlich sehr einfach. (*Abg. Hillegeist: Besonderheiten des Sozialausschusses!*) Das war der Sozialausschuß, wobei ich nicht verabsäumen möchte, zu sagen, daß das das

Vexierbild des Vorsitzenden ist, der ja zu den demokratischen Muster- — „Musterknaben“ kann ich nicht sagen, dazu habe ich zuviel Respekt — aber Mustererscheinungen dieses Hauses gehört.

Nun, meine Damen und Herren, warum haben Sie diesen Weg gewählt? Es ist klar: das ASVG. ist novellierungsüberreif. Die vierte Novelle, die so wahnsinnig wichtig ist für die Sanierung der Krankenkassen, haben Sie nicht zustandegebracht. Die Frühjahrs-session war überhaupt, nach einem wirtschaftlichen Terminus gesprochen, sehr, sehr unfruchtbar, nach einem musikalischen war es keine Symphonie, sondern eine Kakaphonie. Hier auf dem Gebiete der Novellierung des ASVG. sind Sie nicht weitergekommen. Ich weiß zwar nicht, wie lange man zusehen will, daß die Krankenkassen Fremdkapital, Treuhandkapital verwenden. Vielleicht wird es im Herbst doch soweit sein. Aber jetzt eine Novelle zum ASVG. zu machen, bei den vielen Wünschen der Rentner, der Altrentner und Alttrentner und so weiter, da haben Sie gemeint, das nicht aushalten zu können, also macht man ein neues Bundesgesetz. Das hat aber nichts genützt. Die Leute werden es ja doch merken. Dasselbe gilt für das Gewerbliche Pensionsversicherungsgesetz, wo es, wie wir aus berufenem Munde gehört haben, eine Überfülle von Novellierungswünschen gibt. Da wollte man diesmal nicht noch mehr provozieren und sagte daher: Wir machen ja gar nichts an diesem Gesetz, sondern wir haben ein neues Bundesgesetz geschaffen.

Dieses Bundesgesetz bringt also für die Künstler eine gewisse Erleichterung. Ich hoffe, daß es möglichst viele gibt, die jetzt einen Anreiz bekommen, sich tatsächlich der Versicherungspflicht zu unterziehen. Ich hoffe aber viel, viel mehr, daß die Regierungsparteien sich ihrer Verpflichtung bewußt sind, aus Österreich nicht nur ein Museum zu machen, nicht nur eine Stätte der reproduktiven Kunst, indem wir in die Bundestheater sehr viel Geld hineingeben und der Welt Großartiges zeigen, aber immer nur aus der Vergangenheit. Denn dann könnten wir diesen Staat einmotten, wenn wir keine schöpferische Gegenwart haben, und diese hängt ab von dem Menschen. So wie der Künstler heute behandelt wird, geht es nicht. Da muß man sagen: Das kulturelle Interesse und das Gefühl der Verpflichtetheit bei den Machthabern ist nicht sehr groß. Wir haben vor einigen Tagen ein Interview mit dem Herrn Unterrichtsminister gehört, worin er sehr beklagte, daß das Kulturbudget wieder nicht jenes Mindestmaß haben wird, das man benötigt. Und das ist kein Vorbild für die

Länder und die Gemeinden, die Künstler, die in diesen Gegenden leben, auch dementsprechend zu beschäftigen. Es ist das ein sehr ernstes Problem, und wenn immer bei schönen Anlässen und in Reden von dieser Stelle aus gesagt wird, wie sehr Österreich in den letzten Jahren schöner aufgebaut worden ist, wieviel stärker das Staatsbewußtsein gestiegen ist, wieviel mehr die Jugend von heute an diesen Staat glaubt, so sind das lauter richtige Feststellungen, aber keine Feststellung, die Sie der Pflicht entbinden würde, auch dafür zu sorgen, daß die Personengruppe, die Österreich zu dem gemacht hat, was es ist, heute auch leben und schaffen kann.

Der Herr Unterrichtsminister hat einmal ein sehr schönes Zitat gebracht von einem unserer besten Auslandsvertreter, der bei einer Großmacht akkreditiert ist und der dort gesagt hat: Wenn ich als Vertreter eines Landes mit ungefähr 30 Ländern der gleichen Größe an wirtschaftlicher und militärischer Machtposition etwas erreichen will, wenn ich herausragen will aus dieser Gruppe, dann nur, weil wir eine kulturelle Großmacht sind (*Ruf bei der ÖVP: Wardas in Rußland?*) — nein, das war in England — und weil tatsächlich wichtigste Fragen, die unser Wirtschaftsinteresse betreffen, zum Teil besprochen und gelöst werden, wenn die Philharmoniker dort spielen oder wenn wir einen Liederabend geben und so weiter. Das ist ein ungeheures Potential, das wir haben. Aber setzen wir uns nicht selbstgefällig hin, und reden wir nicht dauernd vom schönen großen Österreich der Vergangenheit; bauen wir dieses Großösterreich auf dem kulturellen Gebiet auch in der Gegenwart und Zukunft, indem wir in erster Linie dafür sorgen, daß die Menschen, die schöpferisch begabt sind, leben können.

Ich weiß nicht, was eigentlich die Gründe dafür sind, daß das private Mäzenatentum so sehr versagt. (*Abg. Dr. Pittermann: Es versagt nicht!*) Die Leute wollen Autos, man sieht hier unendlich viele amerikanische Zigarrenkisten mit ihren häßlichen Formen herumfahren. Es wird sehr viel Geld ausgegeben, und es gibt ja auch „Hölzls“, die wollen sogar einen Rubens kaufen. Der soll keinen Rubens kaufen, der soll sich, wenn er einen Maler findet, porträtieren lassen. Es wird schon welche geben, die das aus Not tun müssen. Den Bully könnte er zum Beispiel malen lassen. Aber ich glaube, es ist heute faktisch so: Das Geld ist schon vorhanden und bei vielen konzentriert, aber die Leute haben nicht mehr das Bedürfnis, die Kunst zu unterstützen, die Kunst zu fördern, sie kaufen sich unter Umständen noch einen Ausländer

oder einen verrückten Maler wie Buffet und Picasso, weil es eben zu den Kriterien des modernen Snobismus gehört, daß man auch so etwas irgendwo hängen hat. (*Zwischenruf des Abg. Krippner.*) Aber, Kollege Krippner, ich bin überzeugt, du wirst ganz anders handeln. (*Abg. Dr. Pittermann: Das ist ein Naturalist, der Krippner!*) Naturalist auf alle Fälle! (*Heiterkeit.*) Scheinbar haben auf dem Gebiet die falschen Leute bei uns das Geld. Faktum ist es, und daher mein letzter Appell noch einmal von dieser Stelle aus an die Machthaber, und zwar nicht nur im Bund, sondern im gesamten Staate: Man besuche einmal solche Künstler, wenn sie über 60 Jahre alt sind, in ihrem Atelier. Es ist höchste Zeit, daß für diese Künstler etwas Entscheidendes geschieht, soll Österreich nicht auf einem wichtigen Gebiet der bildenden und darstellenden Kunst in Zukunft verdorren. (*Beifall bei der FPÖ.*)

Präsident: Zum Worte ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist daher geschlossen. Ich erteile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter **Mark** (*Schlußwort*): Ich muß das Hohe Haus leider nochmals belästigen, da ich eine Berichtigung zu dem Bericht vorzubringen habe. Es heißt im vervielfältigten Bericht in der drittletzten Zeile des ersten Absatzes „gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes“. Das ist ein Schreibfehler, es soll natürlich heißen: „Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes“. Im gedruckten Bericht wird dieser Schreibfehler bereinigt sein.

Ich muß aber auch den Herrn Vorredner berichtigen. Er hat nämlich davon gesprochen, daß die 9 Prozent in der Verhandlung nicht vorgekommen sind. Ich muß ihn daran erinnern, daß über die Frage des Ersatzes der Hälfte der Krankenversicherungskosten sehr ausführlich gesprochen wurde, daß aber aus prinzipiellen und staatsfinanziellen Gründen diese Sache nicht durchsetzbar war. Schließlich darf ich ihn darauf aufmerksam machen, daß auch die Tatsache, daß ein Gesetz aus Novellierungen anderer Gesetze besteht, nicht ein Novum ist. Denn wir haben erst heute vor wenigen Stunden ein Gesetz beschlossen, das 7. Staatsvertragsdurchführungsgesetz, das praktisch die Novellierung dreier vorheriger Gesetze beinhaltet. Das sind also keine neuen Sachen.

Ich darf zum Schluß das Haus noch einmal bitten, in demselben Sinn, wie auch der Vorredner gesprochen hat, eingedenk der Worte in der IX. Symphonie Beethovens: „O Freunde, nicht diese Töne! Sondern laßt uns angenehmere

anstimmen, und freudenvollere!“ nun auch etwas zu tun, was den österreichischen Künstlern als ein erster Schritt auf dem Wege zu einer entsprechenden Lebenshaltung insbesondere in ihren alten Tagen helfen soll, und Sie bitten, dem Antrag zuzustimmen.

Präsident: Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzesentwurf in der Fassung des Ausschlußberichtes in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

Präsident: Im Einvernehmen mit den Parteien lege ich dem Hohen Hause folgenden Antrag vor:

Der Herr Bundespräsident wird ersucht, die Frühjahrstagung 1958 der VIII. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates mit 15. Juli 1958 für beendet zu erklären.

Ich bitte jene Frauen und Herren, die diesem Antrag ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Ich danke. Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Damit ist die Tagesordnung erschöpft.

Hohes Haus! Der ständigen Übung entsprechend will ich auch heuer am Ende der Frühjahrstagung kurz das Wort ergreifen.

Bei einem Rückblick auf das, was in dieser Frühjahrstagung geleistet wurde, ist wohl festzustellen, daß wir nicht ganz zufrieden sein können. Nicht alle Probleme, die einer Lösung harren, wurden durch Verabschiedung entsprechender Gesetze einer Regelung zugeführt. Es zeigte sich mehrfach, daß das allgemeine politische Klima für die Regelung schwieriger Probleme nicht günstig war.

Trotzdem können wir aber doch auf recht beachtliche Arbeitsergebnisse zurückblicken. So war es möglich, eine Reihe von Gesetzen zu beschließen und zwischenstaatliche Vertragswerke zu genehmigen, denen außen- und innenpolitisch große Bedeutung zukommt.

Wir konnten auch für verschiedene Gruppen unserer Bevölkerung eine Verbesserung ihrer Lebensbedingungen durch Gewährung von Entschädigungen und Hilfeleistungen herbeiführen, die mit nicht geringen Ausgaben für den Staat verbunden sind. Diese Regelungen waren möglich, obwohl wir immer noch unter den Folgen vergangener Gewaltherrschaft und Kriegsnot zu leiden haben. Unserer Demokratie ist eben die Aufgabe gestellt, die für Österreich schon sein größter Dichter Grillparzer als charakteristisch bezeichnete:

gutzumachen, was andere verdarben. Um diese Aufgabe wollen wir uns auch weiterhin ehrlich bemühen.

Die zum Teil recht lebhaften Auseinandersetzungen, die sich im Zusammenhang mit den Beratungen über den letzten Bericht des Rechnungshofes und auch in der gestrigen Nationalratssitzung ergaben, haben uns auch Gelegenheit gegeben, einen Vergleich anzustellen zwischen der Erledigung solcher Angelegenheiten in einem diktatorischen Regime und in einer parlamentarischen Demokratie. In einem selbtherrlichen diktatorischen Regime, das sich keiner Kontrolle durch das Volk und seiner Vertreter unterwirft, kommen auch nicht weniger Unzukömmlichkeiten in der Verwaltung oder Wirtschaftsführung vor als in einer Demokratie. Aber diese Unzukömmlichkeiten kommen in einem diktatorischen Regime nicht ans Licht der Öffentlichkeit. Es gibt dort kein geeignetes Forum, in dem solche Dinge behandelt werden könnten. Man muß es der Demokratie zugute halten, daß sie die Möglichkeit gewährt, unerfreuliche Vorgänge oder Zustände aufzuklären und durch die sich in aller Öffentlichkeit abspielende parlamentarische Kontrolle zur Beseitigung von Mißständen beizutragen.

Das Kontrollrecht des Parlaments gehört zu seinen wichtigsten Funktionen. Es ist eine sinnvolle Ergänzung des dem Parlament zustehenden Budgetrechtes. Aber so wichtig auch Kontrollrecht und Budgetrecht des Parlaments sein mögen, so dürfen wir doch nicht übersehen, daß es die Hauptaufgabe des Parlaments ist, Gesetze zu beschließen. Sie sind die Grundlage für alle Akte auf dem Gebiete der Verwaltung und der Rechtsprechung. Unsere Hauptsorge muß es sein, die Gesetzgebung so zu gestalten, daß sie dem Willen und dem Wohle des Volkes bestmöglich entspricht; damit schaffen wir auch die Grundvoraussetzungen für ein befriedigendes Funktionieren der Verwaltung.

Dabei müssen wir uns immer bewußt sein, daß unsere Verfassung auf dem Prinzip der Gewaltentrennung aufgebaut ist. Es ist nicht die Aufgabe des Parlaments, zu regieren; dies obliegt der Regierung. Dagegen hat das Parlament die Gesetze zu beschließen und die Verwaltung einschließlich der Regierung zu kontrollieren.

Erst in jüngster Zeit haben Ereignisse außerhalb unseres Landes gezeigt, daß Fehler eines Parlaments in dieser Richtung dem Parlament selbst gefährlich werden können. Es ist daher auch im Interesse der Volksvertretung selbst gelegen, sich seiner verfassungsmäßigen Auf-

2958

Nationalrat VIII. GP. — 63. Sitzung am 10. Juli 1958

gaben im Rahmen des demokratischen Staatslebens bewußt zu sein und sich genau daran zu halten.

Dabei wollen wir niemals vergessen, daß wahre Demokratie immer wieder echte Verständigungsbereitschaft und unbeirrbare Beachtung auf die Interessen der Gesamtheit erfordert.

Ich danke Ihnen, meine Frauen und Herren Abgeordneten, für die in dieser Frühjahrs-session geleistete Arbeit. In Ihrem Namen sage ich auch allen beamteten Mitarbeitern herzlichen Dank. (*Allgemeiner Beifall.*)

Möge es Ihnen allen gegönnt sein, in den nächsten Wochen bestmögliche Erholung zu finden, auf daß wir uns im Herbst mit neuer Kraft zu neuer fruchtbarer Arbeit für Volk und Vaterland zusammenfinden können.

Mit diesem vom Herzen kommenden Wunsch erkläre ich die Sitzung für geschlossen. (*Allgemeiner Beifall. — Nach Schluß der Sitzung begeben sich die Klubobmänner Doktor Maleta, Olah, Dr. Gredler und Koplenig zum Präsidenten und sprechen ihm im Namen ihrer Klubs die besten Wünsche für die Sommerferien aus.*)

Schluß der Sitzung: 17 Uhr 5 Minuten